Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1919)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

bom 1. Januar bis 31. Dezember

1920.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Buchbruckerei Lierow & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1919			•	. Fr. 57,043,884
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1919 .	٠	•	•	. " 14,099,703
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1919				. Fr. 42,944,181
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1920 .			•	. " 12,175,047
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1920				. Fr. 30,769,134

Rechnung	ı	Poranshla	ıg	Mr	Ro	h •	R	in.
1918.*)		1919.*)	~	Poranschlag für das Jahr 1920.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				Nebersicht.				5
1,139,063 1,448,061			_	I. Allgemeine Berwaltung II. Gerichtsverwaltung	76,500	1,613,484 2,160,021	:	1,536,984 2,160,021
45,441		49,145		III. & Suftiz		69,701		69,701
	85		_	III. b Polizei	2,160,595		_	2,376,938
825,959			_	IV. Militar	908,320	1,386,582		478,262
1,306,416				V. Kirgenwefen	1,301	2,001,542		2,000,241
	37	7,349,720	-	VI. Unterrichtswefen	1,619,218	10,040,953		8,421,735
34,216			_	VII. Gemeindewesen		24,400		24,400
4,100,104			-	VIII. Armenwesen	361,605			4,436,035
754,281 2,089,168	54			IX.ª Voltswirtschaft	398,892 2,781,500	1,388,428		989,536
2,089,108				X. Bau= und Gisenbahnwesen.	212,500	4,729,108 4,757,475		1,947,608
	73			XI. Anleihen	212,500	7,639,343		4,544,975 7,639,343
	36		_	XII. Finanzwesen	_	672,526		672,526
	14		_	XIII. Landwirtschaft	1,439,280			1,057,719
198,040		193,435	_	XIV. Forstwesen	150,816	414,030		263,214
902,635			-	XV. Staatswaldungen	1,557,572		796,278	
1,391,268	34	1,379,245	-	XVI. Domänen	1,555,805	171,000	1,384,805	
88,463			-	XVII. Domänentasse	13,500	176,900		163,400
	57	1,575,000	-	XVIII. Sypothefartaffe	18,688,000	17,138,000	1,550,000	-
1,500,000	C 4	1,500,000	-	XIX. Kantonalbank	19,100,000	17,600,000	1,500,000	
1,374,570	$\frac{04}{45}$		_	XX. Staatstaffe	2,298,950	185,500 131,500	2,113,450	_
	$\frac{49}{38}$		_	XXI. Bußen und Konfiskationen . XXII. Jagd, Fijcherei und Bergbau .	134,600 182,750	109,400	3,100 73,350	_
	62			XXIII. Salzhandlung	2,648,670	2,282,750	365,920	_
	15			XXIV. Stempel=Stener	1,000,000	94,050	905,950	
2,738,167				XXV. Gebühren	1,601,700	1,500	1,600,200	
556,157		441,500	_	XXVI. Erbicafts: und Schenkungs:		,	' '	
,				Steuer	1,202,000	265,500		
126,295		152,500	-	XXVII. Wafferrechtsabgaben	120,000	12,500	107,500	- 1
931,721	73	933,500	-	XXVIII. Wirtschafts: und Aleinverkaufs:	1 000 000	140 700	000 500	
1 105 000		010.000		patentgebühren	1,083,000	149,500	933,500	_
1,165,023		810,000	_	XXIX. Anteil am Ertrage des Alfohols	901,440	91,440	810,000	
427,526	20	449,820		monopols	901, 44 0	91,44U	010,000	_
181,020	~~	11 0,060		Nationalbank	472,113		472,113	
1,171,207	60	407,400		XXXI. Militärsteuer	968,200	559,775	408,425	
		11,900,245		XXXII. Dirette Steuern	16,942,000		15,846,500	
6,471,785				XXXIII. Unvorhergesehenes	_	3,200,000		3,200,000
31,262,248	20	23,858.605		Ginnahmen	80,580,827		29,807,591	
37,288,559			_	Ausgaben		92,755,874		41,982,638
			_	Nebericus der Ginnahmen	_			
6,026,311	37	14,099,703		Nebericus der Ausgaben	12.175,047		12,175,047	
37,288,559	57	37,958,308	_		92,755,874	92,755,874	41,982,638	41,982,638
				Control of the Contro				
1		1					J	11

^{*)} Die Ausgaben find mit ftehenden, die Ginnahmen mit Aurfibgahlen angegeben.

Rechnung 1918.	g	Poranschle 1919.	ag	Voranschlag für das Jahr 1920.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				В
				Spezielle Rechnungen.				
o				l. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rat.	*			
148,482	90	100,000	-	1. Sigungsgelber, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	_	150,000		150,000
148,482	90	100,000				150,000		150,000
OH 000	5 0	B 0 F 00		B. Regierungsrat.		118,000		118,000
67,933 67,933		72,500 72,500		1. Befoldungen der Regierungsräte		118,000		118,000
17,959 3,455 9,150 — 30,565	75 — —	15,000		C. Ratstredit. (1. Ratstoften, Bibliothet		15,000 15,000		15,000 15,000
4,675		3,000		D. Ständeräte und Kommissäre. 1. Ständeräte	_	4,500	_	4,500
159	15	1,000	_	2. Rommissäre		1,000		1,000
24,485 38,452 6,524 140,394 23,850 19,890 253,596	22 35 08 42 60	6,500 50,000		E. Staatskanzlei. 1. Besoldungen der Beamten		33,125 70,540 6,500 95,000 15,000 19,890 240,055		33,125 70,540 6,500 70,000 13,000 19,890 213,055

R. Laufende Verwaltung. I. Allgemeine Verwaltung. I. Pachtzins des Amtsblatt, Tagblatt und Gefetzemmlung. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	Fr.		12,000 25,000 —	## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##
Laufende Verwaltung. I. Allgemeine Verwaltung. F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzemmlung. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirte	12,000 25,000	 6,000 50,000	12,000 25,000 —	 6,000 50,000
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskosten des Tagblattes 4. Drucksosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	12,000 25,000 —	50,000	25,000 — —	50,000
fammlung. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskoften des Tagblattes 4. Druckkoften des Tagblattes und der Gesetzfammlung G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	12,000 25,000 —	50,000	25,000 — —	50,000
2. Abonnemente der Wirte	25,000 — —	50,000	25,000 — —	50,000
G. Franzöfisches Amtsblatt nebst Beilagen. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag	37,000			
1. Pachtzins bes Amtsblattes laut Bertrag .		e e		
1. Pachtzins bes Amtsblattes laut Bertrag .	1			
- 2. Abonnemente der Wirte	5,000 7,500	_	5,000 7,500	=
fammlung	_	10,000 1,750		10,000 1,750
Grand Consent	12,500	11,750	750	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —
H. Regierungsstatthalter.			a a	
1. Befoldungen der Regierungsstatthalter 2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Bureaukosten 5. Mietzinse		7,300 3,000 25,000 23,055 275,124		7,300 3,000 25,000 23,055 275,124
J. Amtsfcreibereien.				ŀ
1. Besoldungen der Amtöschreiber	 	207,475 2,000 484,000 29,000 19,580 742,055		207,475 2,000 484,000 29,000 19,580 742,055
	1. Besolbungen der Regierungsstatthalter 2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 1. Vamtsschreibereien 2. Entschüngen der Amtsschreiber 3. Besolbungen der Stellvertreter 3. Besolbungen der Angestellten 4. Bureaukosten	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter

Rechnung 1918.		Poranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	,	1		
			1. Allgemeine Perwaltung.				
148,482 67,933 30,565 4,834 253,596 29,943	78 03 15 67	100,000 — 72,500 — 15,000 — 4,000 — 150,775 —	A. Großer Rat		150,000 118,000 15,000 5,500 240,055		150,000 118,000 15,000 5,500 213,055
5,871		4.500	jammlung	37,000	56, 000		19,000
186,724 411,111	30	183,320 — 423,110 —	jekjammlung	12,500 — —	11,750 275,124 742,055		275,124 742,055
1,139,063		944,205 —		76,500	1,613,484		1,536,984
140,742 500 141,243	90	143,000 — 1,500 — 144,500 —	II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten		221,000 1,500 222,500		221,000 1,500 222,500
			B. Obergerichtstanglei.				
27,499 32,986 4,638 12,654 23,830 1,345 102,954	45 23 75 — 15	35,500 — 6,200 — 12,000 — 19,850 — 1,500 —	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes 5. Mietzinse 6. Bibliothek	_	40,750 62,100 6,200 19,000 23,850 1,500 153,400	_ _ _ _	40,750 62,100 6,200 19,000 23,850 1,500 153,400
			C. Amtsgerichte.				
154,208 8,269 36,733 46,432	80 50		1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten		257,763 9,000 55,000 45,000	_	257,763 9,000 55,000 45,000
39,265 1,443 9	- 65 70	39,265 — 1,500 — 500 —	5. Mietzinse	_	39,615 1,500 500	_	39,615 1,500 500
286,363	บอ	287,765 —			408,378		408,378

Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	i .			i n . Ausgaben.
Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Verwaltung.				
	II. Geridjtsverwaltung.				
	D. Gerichtsfcreibereien.				
118,675 — 2,000 — 139,000 — 15,000 — 12,369 — 287,044 —	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	 	2,000 254,000 18,000 12,754		194,675 2,000 254,000 18,000 12,754 481,429
	To grand Common VAP Access				
38,800 — 500 —	1. Befoldungen der Beamten	=			62,375 500
	des stellvertretenden Prokurators				6,400 525
46,225	T. Miliguis				69,800
	F. Gefdwornengerichte.				
5,500 —	1. Entschädigungen der Geschwornen	_			20,000 6,500
4,500 —	metscher und Weibel		5,000		2,000 5,000
44,900 —	5. waterstande		46,400		12,900 46,400
				10 20	
	G. Betreibungs- und Ronfursämter.				140
1,300 — 126,850 — 2,000 — 120,000 — 165,000 — 17,000 — 11,500 — 19,005 — 1,500 — 464,155 —	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 2. Besoldungen der Beamten 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besoldungen der Betreibungsgehülsen 5. Besoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten 7. Formulare und Kontrollen 8. Mietzinse 9. Kosten in Chrensolgensachen		214,144 2,000 120,000 298,000 26,000 15,000 19,430 1,500	 	1,300 214,144 2,000 120,000 298,000 26,000 15,000 19,430 1,500 697,374
	1919. \$\text{Fr.} \mathcal{9}\text{.} \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc	Poranigliag für oas gaift 1920.	1919.	37. 93. 37. 38. 39.	1919.

Rechnung 1918.	3	Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in . Ansgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
9,385	80	10,000 -	1. Kostenanteile des Staates		18,000		18,000
9,385	80	10,000 -			18,000		18,000
			J. Berwaltungsgericht.				
13,559	85		1. Befoldungen der Beamten		19,500		19,500
2,600 4,646	<u>5</u> 0	2,600 - 5,000 -	2. Befoldung des Angestellten		4,250 5,000		4,250 5,000
2,029 3,440	19		4. Bureaukosten		2,000 3,440		2,000 3,440
26,275		27,040			34,190		34,190
	_						
			K. Handelsgericht.				
3,840 3,300	85	4,000 -	1. Besoldung des Sekretärs	_	6,000 5,250		6,000 5,250
9,689		3,000 - 9,000 -	3. Entschädigungen der Mitalieder		12,000		12,000
5,575 285	95 55	3,500 - 300 -	4. Bureau= und Reisekosten	l —	5,000 300		5,000 300
22,691	_	19,800	o. Sibilityet		28,550		28,550
	-	20,000					
			(L. Obergerichtsgebäude.)			27	
17,785	_		(Möblierung.)				
17,785	<u>90</u>				is .		
İ		*					
141,243	30	144,500 -	A. Obergericht	_	222,500		222,500
102,954	53	102,800 -	B. Chergerichtstanglei		153,400		153,400
286,363 284,808			C. Amtsgerichte		408,378 481,429		408,378 481,429
46,282	22	46,225	E. Staatsanwaltschaft	_	69,800		69,800
47,336		44,900 -	F. Geschwornengerichte	_	46,400		46,4 00
462,933 9,385			G. Betreibungs und Konturgamter		697,374 18,000		697,374 18,000
26,275			- J. Berwaltungsgericht		34,190		34,190
22,691	35	19,800 -	K. Sandelsgericht	_	28,550		28,550
17,785 1,448,061			(L. Obergerichtsgebäude.)		2,160,021		2,160,021
, , , , , ,			1				
		6					

Rechnun	g	Yoranshlag	Manaulhias film dag Tahu 1090	Ro	. h •	Re	in,
1918.		1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,			Laufende Verwaltung. III.ª Bustiz.		-		*
			A. Berwaltungstoften der Juftizdirettion.				
7,004 6,800 4,850 925 2,145 692 22,417	10 95	7,000 — 4,400 —	1. Besoldungen der Beamten	 	8,700 13,844 6,000 1,000 2,145 1,000 32,689	_ _ _ _	8,700 13,844 6,000 1,000 2,145 1,000 32,689
			B. Gefetgebungstommiffion und Gefete-				
1,000			1. Revisions=, Redaktions= und Druckkosten .		2,000		2,000
1,000	<u>3</u> 0	2,000	C. Inspektorat.		2,000		2,000
12,000 2,000	_	15,000 — 2,400 —	1. Besoldungen der Beamten	_	22,812 3,700	_	22,812 3,700
4,299 18,299	_	$\frac{4,000}{21,400}$ $\frac{-}{-}$	3. Bureau= und Reisetosten		$\frac{4,000}{30,512}$		4,000 30,512
			D. Lehrlingswefen.				
1,314 2,410	45	2,000 <u>—</u> 2,000 <u>—</u>	1. Unterricht		2,000 2,500		2,000 2,500
3,725	25	4,000			4,500		4,500

Rechnung 1918.	g	Poranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22,417 1,000 18,299 3,725 45,441	30 26 25	21,745 — 2,000 — 21,400 — 4,000 — 49,145 —	III.a Juftiz. A. Berwaltungskoften der Zuftizdirektion B. Gesettgebungskommission und Gesetrevision C. Znipektorat		32,689 2,000 30,512 4,500 69,701		32,689 2,000 30,512 4,500 69,701
			III. ^b Polizei. A. Berwaltungskosten der Polizeidirektion.				
17,825 35,053 11,547 3,525 67,950	68 —	35,100 —	1. Besoldungen der Beamten	 	27,625 55,520 11,000 4,545 98,690		27,625 55,520 11,000 4,545 98,690
2,533 14,145 21,857	$\frac{45}{25}$	2,500 — 13,000 — 23,000 —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Paß= und Fremdenpolizei 2. Fahndungs= und Einbringungskosten 3. Transport= und Armensuhrkosten		6,000 16,000 23,000		6,000 16,000 23,000
38,536	30	38,500 —	C. Polizeitorps.		45,000		45,000
7,875 761,052 46,021 92 1,298 2,756 88,231 18,279 6,859 7,226 8,789 20,000 928,481	30 60 25 30 20 40 20 26 48	10,750 — 761,099 41,996 — 2,000 — 3,000 — 5,000 — 4,300 — 20,000 — 923,345 —	1. Besolbungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Außrüftung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Modiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen		17,000 1,401,982 58,731 2,000 1,500 3,000 95,450 22,900 7,000 5,000 10,000 — 1,624,563		17,000 1,401,982 58,731 2,000 1,500 3,000 95,450 22,900 7,000 5,000 10,000 — 1,604,563

Rechnung 1918.		Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	-	h : Ausgaben.	R e	
Fr.	ℜ.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III. ⁶ Polișei.			,	
37,373 2 24,533 4 18,640 - 94,890 3 26,251 1 34,720 - 236,408 1	16 30 15	32,000 — 13,000 — 18,640 — 88,000 — 18,500 — 34,720 — 204,860 —	D. Gefängnisse. 1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Berpslegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Berpslegungskosten c. Mietzinse		40,000 20,000 18,640 122,000 28,500 35,140 264,280	_ _ _ _	40,000 20,000 13,640 122,000 28,500, 35,140 264,280
22,081 1 2,576 4 140,934 4 105,244 1 16,055 2 213,692 4 22,360 4 30,838 6 11,287 5 13,249 9 28,876 2	2 9 9 7 13 1 10	23,000 — 2,900 — 120,000 — 62,300 — 16,380 — 88,000 — 36,000 — 100,580 — 30,580 — 70,000 —	E. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	6,000 350,000 124,000 480,000 42,080 522,080	31,800 2,700 120,000 89,500 16,380 231,700 98,000 590,080 2,000 592,080	_ _	31,800 2,700 120,000 83,500 16,380 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
20,233 5 1,256 2 91,591 8 59,857 9 10,815 - 23,572 9 250,432 9 90,251 4 28,278 3 13,869 1 75,842 2	1 50 5 -0 8 -2 0 5	20,000 — 1,300 — 102,600 — 40,000 — 10,815 — 21,000 — 120,500 — 33,215 — — 13,215 — — 20,000 —	2. Arbeitsanftalt St. Johannsen=Ins. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber k. Renbauten	1,200 56,300 261,400 318,900 13,000 331,900	34,800 1,300 99,585 40,700 10,815 31,900 132,800 351,900 ———————————————————————————————————	24,400 128,600 — — — — — —————————————————————————	34,800 1,300 98,385 40,700 10,815 — 33,000 — — 20,000
		10					

Rechnung	3	Poranschlag	,	Voranschlag für das Jahr 1920.	-	h •		iu:
1918.		1919.			Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. 8	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			ı	One Confer Manager Vision				
				Laufende Verwaltung.				
				III. ^b Volizei.				
			١					
			١	E. Strafanstalten.				
10.000		22.200	١	3. Strafanstalt Witzwil.		*0 *00		
48,680 4,855		36,300 - 2,900 -		a. Berwaltung		59,500 8,000		59,500 8,000
250,669	88	245,500 -	-	c. Nahrung	2,000	225,500		223,500
146,184	2 3		-	d. Berpflegung	-	123,000		123,000
19,272 122,017	- 82	21,410 - 91,000 -		e. Mietzins	199,000	21,410 100,000	99,000	21,410
1,069,536	82	315,110 -	_	g. Landwirtschaft	597,410	286,000	311,410	
721,892		28,000 -	-	Betriebsergebnis	798,410	823,410		25,000
17,377 77,198	70 35	30,000		h. Inventarveränderung	27,000	_	27,000	_
781,713		50,000 -	-	i. Kvstgelder	_	50,000		50,000
	_	48,000 -	7		825,410	873,410		48,000
			1					
7 077	90	9,600 -		4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.		12,920		12,920
7,977 2,239	$\frac{20}{32}$	720 -	_	a. Berwaltung		4,100		4,100
32,301	58	32,000 -	-	c. Nahrung	300	36,600	-	36,300
14,546 1,100	45	12,500 - 1,500 -	-	d. Berpflegung		14,000 1,500		14,000 1,500
38,637	94	12,330 -	_	f. Gewerbe	29,500	13,500		1,5 00
33,147	71	11,990 -	_	g. Landwirtschaft	36,000	25,980		
13,621		32,000 -	-	Betriebsergebnis	65,800	108,600	_	42,800
48,077 9,456	อบ 50	7,000		h. Inventarveränderung	8,000	_	8,000	
24,999					73,800	108,600		34,800
	_		_		13,000	200,000		01,000
12,554	11	12,000 -	_	5. Straf- und Arbeitsanftalt Hindelbank. a. Berwaltung	.00	23,850	1	09.050
653	13			a. Berwaltung	_	700		23,850 700
40,935	08	40,000 -	-	c. Nahrung	100	40,600	_	40,500
22,843 5,380	92	18,000 - 5,380 -		d. Berpstegung	_	19,715 5,380		19,715 5,380
27,254	22	18,235 -	-	f. Gewerbe	25,000	4, 000	21,000	
5,388	98		=	g. Landwirtschaft	32,500	24,100		
49,723		55,345 -	-	Betriebsergebnis	57,600	118,345	_	60,745
4,792 7,116		6,000		h. Inventarveränderung	6,000		6,000	
3,745		3,745 -	_	k. Beitrag aus dem Altoholzehntel	3,245		3,245	
43,654	47	45,600 -			66,845	118,345		51,500
İ								
H			I				l	

Redynung	g	Yoranschl	ag	M(4) (:: \ 9.1 1090	Ro	. lj •	Re	in.
1918.		1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℋ.	Fr.	ી જો.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				III.b Polizei.				-
				E. Strafaustalten.				
28,876 — 24,999 43,654 97,530	- 98 47	70,000 20,000 48,000 25,000 45,600 208,600		1. Strafanstalt Thorberg	522,080 331,900 825,410 73,800 66,845 1,820,035	592,080 $351,900$ $873,410$ $108,600$ $118,345$ $2,044,335$		70,000 20,000 48,000 34,800 51,500 224,300
		-		a a	,			
0.040	00	0.460		F. Befämpfung des Alfoholismus.	0.000		0.000	
9,042 9,042				1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel 2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schuhaufficht	9,660	9,660	9,660	9,660
	_				9,660	9,660		
				G. Justiz- und Polizeitosten.				
99,156 153,259 300 620	<i>13</i>	300	_	1. Rosten in Strafsachen	310,000 - 1,000	115,000 195,000 300	115,000 - 1,000	115,000 — 300
20,095 800	4 0	24,000 800		5. Polizeikosten		24,000		24,000
7,443 6,990			_	Frembe	_	800 25,000		800 25,000
19,095	 				311,000	360,100		49,100
87,014 1,811 88,825	-			H. Civitstand . 1. Entschäbigung ber Civilstandsbeamten 2. Inspektionskosten und Anschaffungen		87,505 3,500 91,005		87,505 3,500 91,005

Rechnung Poranschlag 1918. 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.	-	h . Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
67,950 93 38,536 30 928,481 99 236,408 18 97,530 67 — 19,095 02 88,825 80 1,438,638 85	38,500 — 923,345 — 204,860 — 208,600 — 28,100 — 91,005 —	F. Befämpfung des Alkoholismus	1,820,035 9,560 311,000	98,690 45,000 1,624,563 264,280 2,044,335 9,560 360,100 91,005 4,537,533	 	98,690 45,000 1,604,563 264,280 224,300 49,100 91,005 2,376,938
9,875 — 19,950 — 7,000 21 3,000 — 59,941 90 99,767 11	9,875 — 21,000 — 7,000 — 3,000 — 3,000 — 43,875 —	IV. Militär. A. Verwaltungstosten der Direktion. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten	4,000 4,000	17,000 38,562 7,000 3,000 3,000 68,562	_	17,000 34,562 7,000 3,000 3,000 64,562
4,000 — 4,250 — 43,757 30 7,469 15 6,000 — 273 95 878 65 11,104 85 16,657 25 — 38,866 95	7,500 — 6,000 — 1,500 — 1,300 — 11,360 — 17,040 —	B. Kantonstriegstommissariat. 1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs. 2. Besoldung des Adhjunkten	3,500 16,760 25,140 45,400	9,500 6,625 70,535 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — — — — — — — — — — — — — — — —		6,000 6,625 70,535 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — 700 58,260

Rechnung 1918.		Voranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	-	h . Ausgaben.	R c Cinnahmeu.	
Fr. 9	R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		•	IV. Militär.				j.
3,067 <u>-</u> 3,067 <u>-</u>		3,070 — 3,070 —	C. Depot in Dachsfelden. 1. Mietzinse	5,060 5,060	8,130 8,130		3,070 3,070
4,000 - 3,000 - 19,075 5 2,982 - 89,976 4 84,550 - - 34,483 9	5	4,000 — 3,000 — 23,000 — 4,000 — 86,220 — 83,500 — — 36,720 —	D. Rasernenverwaltung. 1. Besoldung des Berwalters	23,000 	6,500 4,900 56,000 4,000 94,700 — 500 166,600		6,500 4,900 33,000 4,000 86,200 — 500 51,600
29,250 — 3,377 5 25,633 2 91,565 5 1,444 2 5,707 7 156,978 1	5 0 0 4	29,250 — 7,000 — 21,520 — 88,000 — 3,000 — 5,500 — 154,270 —	E. Areisverwaltung. 1. Entschädigung der Areiskommandanten: a. Besoldungen b. Taggelder 2. Bureaukosten der Areiskommandanten 3. Sektionschefs: a. Besoldungen b. Entschädigung für Führung der Hülfsbeinströdel 4. Rekrutenaushebung		46,500 7,000 34,720 102,400 3,000 5,500 199,120	_ _ _	46,500 7,000 34,720 102,400 3,000 5,500 199,120

Rechnung 1918.	3	Yoranfchlag 1919.	g	Poranschlag für das Jahr 1920.	R o Ciunahmen.		R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.			•	
000 = 10	0.0			F. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung.		* 00000		7 (10 500
896,743 334 52,269 5,900 1,026,147 11,104 59,795	 75 85 85	700 - 29,000 - 5,900 -		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	_ 	500,000 700 29,000 5,900 — 16,760 552,360	552,360	500,000 700 29,000 5,900 — 16,760
3			ı.	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs. materials.				
1,817 1,232 4,906 1,118 25,938 16,657 45,571	92 95 40 25	22,000 - 3,600 - 8,000 - 1,000 - 26,790 - 17,040 - 78,430 -		1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Auß- rüstung	150,000 — — 6,000 — — — 156,000	172,000 3,600 8,000 1,120 32,790 25,140 242,650		22,000 3,600 8,000 1,120 26,790 25,140 86,650
365	90	500 -		H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial. 1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	_	500	_
365		500		5	500		500	
2,029 505,356 	_ 55	5,000 - 500 - 10,000 -		J. Verschiedene Militärausgaben. 1. Schützenwesen	30,000 30,000	5,000 500 40,000 45,500		5,000 500 10,000 15,500
901,000	<u> </u>	10,000						

Rechnung 1918.	3	Poranschlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h • Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.		90		
99,767 38,866 3,067 34,483 156,978 59,795 45,571	95 99 19 <i>35</i>	43,875 — 39,760 — 3,070 — 36,720 — 154,270 — 78,430 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	4,000 45,400 5,060 115,000 — 552,360	68,562 103,660 8,130 166,600 199,120 552,360	 	64,562 58,260 3,070 51,600 199,120
365 507,385 825,959	90 95	500 — 15,500 — 371.125 —	materials	156,000 500 30,000 908,320	242,650 — 45,500 1,386,582	500	86,650 — 15,500 478,262
323,030			V. Kirdenwesen.				
			A. Berwaltungstoften der Direttion.				
589 500	79 —	400 — 500 —	1. Bureautosten	_	600 800		600 800
1,089	79	900 —			1,400		1,400
			B. Protestantifde Rirde.				
771,755 6,180 22,967 70,008 33,450 6,225 580	_ 90	786,000 6,200 23,200 68,660 34,900 6,225 580	1. Besolbungen der Geistlichen 2. Besolbungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Bensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in		1,303,875 10,200 28,000 70,800 40,600 9,600		1,303,875 10,200 28,000 70,800 40,600 9,600
801 1,988 163,225 1,600		801 2,000 163,010 1,600	Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbefoldungen 9. Theologische Prüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubsstummen	801 400 —	580 - 2,400 162,010 1,600	801	580 2,000 162,010 1,600
20,000			(Burgdorf, Loskauf der Wohnungsentschädi= gung.)			1	
1,097,179	05	1,091,574		1,201	1,629,665		1,628,464

Rechnung 1918.	g	Yoranshla 1919.	g	Poranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Я.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				V. Kirchenwesen.				
				C. Römifdtatholische Rirche.				
167,371 1,125 2,300 1,400 8,200 2,602 100	- - 20 80	1,200 - 2,300 - 1,400 - 10,200 - 2,602 - 200 -		1. Besolbungen der Geistlichen 2. Besolbungszulagen 3. Wohnungsentschäbigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beitrag an die Besolbung des Bischofs 7. Theologische Prüsungstommission		311,150 1,300 2,300 1,400 12,200 2,602 250	_ _ _ _	311,150 1,300 2,300 1,400 12,200 2,602 200
183,099	<u>15</u>	190,802	_		50	331,202		331,152
				D. Chriftfatholifche Rirde.				
17,150 2,500 1,150 1,400 2,750 99 25,049		17,650 - 2,500 - 1,150 - 1,400 - 2,750 - 200 -		1. Befoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischoss 6. Theologische Prüfungskommission	<u> </u>	32,975 400 1,500 1,400 2,750 250 39,275		32,975 400 1,500 1,400 2,750 200 39,225
20,010	_	20,000	\neg		-	00,210		00,220
1,089 1,097,179 183,099 25,049 1,306,416	05 15 —	1,091,574 - 190,802 - 25,650 -		A. Berwaltungskoften der Direktion	1,201 50 50	1,400 1,629,665 331,202 39,275 2,001,542		1,400 1,628,464 331,152 39,225 2,000,241
1,300,416	99	1,308,920 -	=		1,301	2,001,942		2,000,241
				VI. Unterridgtswesen.	,		9	
				A. Berwaltungstoften der Direttion und der Shnode.				
5,500 17,630 8,341 950 11,743 3,866 48,032	75 33 — 50 75	5,500 - 17,000 - 8,250 - 950 - 10,000 - 4,000 -		1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Prüsungskosten, Expertisen, Reisekosten 6. Schulspnode	8,000 8,000	8,500 29,625 8,500 950 21,000 4,000 72,575		8,500 29,625 8,500 950 13,000 4,000 64,575
-								

		Yoranshla, 1919.	g	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ansgaben.	g e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterridgtswesen.				
				B. Sochfhule.				
403,453 3,816		413,212 - 3,000 -	_	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	98,600	712,625 4,000		614,025 4,000
47,507	30	50,900 -	-	2. Pensionen		122,600		122,600
56,172 119,337			_	4. Befoldungen der Angestellten	360 5,000		_	107,120 130,000
146,535 25,000	_	146,535 25,000		6. Mietzinse	_	146,535 25,000	_	1 46,535 25,000
3,722				1. Chirurgische Klinik)			
1,995 7,670	38			3. Anatomisches Institut				
3,477 1,995				4. Physiologifches Inftitut				
610 3,745	70			6. Otiatrisch-larungologisches Institut . 7. Pathologische Anstalt				
2,521	96			8. Medizinisch=chemisches Institut				
2,963 2,700	30			9. Hygienisch satteriologisches Institut . 10. Basteur=Institut				
4,339 6,697				11. Organische Chemie				
4,106				12. Anorganische Chemie	H			
1,401 1,083				14. Mineralogische Sammlung				
3,611				16. Pharmazeutisches Institut				
724 1,089	— 75	64,500		17. Pharmatologisches Institut	22,700	87,200	.—	64,500
997 1,184	05			19. Geographisches Institut				
797	75			21. Kunsthistorische Sammlung				
273 4,305	$\frac{30}{32}$			22. Phhfital.=chem. Biologie				
1,897	_			24. Phhfiologie				
743				26. Tierzucht				
$\begin{array}{c} 933 \\ 340 \end{array}$				27. Chirurgische Klinik				
718 1,549				25. Pathologische Anatomie				
1,157				31. Bibliothek				
. — 81				32. Fleischschau				
16,004 4,983				34. Institutsgebühren	11			
860,235		885,727	_	Nebertrag	126,660	1,340,440		1,213,780

Rechnung 1918.	3	Poranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	1 -	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. H	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	VI. Unterrichtswesen.				
860,235	53	885,727	B. Sochstaule. Uebertrag 9. Botanischer Garten :	126,660	1,340,440	_	1,213,780
51,144 5,520		44,500 9,000 6,000	a. Betriebsrechnung	920 2,000 80,000 7,000	48,260 12,410 — 75,000	} —	57,7 50
7,305 16,188 29,397 10,000		15,984 – 21,500 – 10,000 –	12. Poliflinit: a. Bejolbungen b. Upparate, Medifamente etc. c. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 13. Beitrag an die Kliniten im Infeljpital:	2,500 25,000	31,960 42,000 —		46,460
200,000 14,518 3,000	- 80	200,000 - 18,000 - 3,000 -	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	-	200,000 19,500	_	200,000 19,500
42,992 9,963 15,000 1,500	90 —	46,963 - 10,133 - 15,000 - 1,500 -	gen=Jnstitutes d. Umortisation der Bauvorschüffe e. Bergütung für Gebäudeunterhalt f. Betriebssonds des Lory=Legates 14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals		3,000 66,667 10,176 15,000 1,500	_	3,000 57,317 10,176 15,000 1,500
1.221,115	<u>11</u>	1,237,307		253,430	1,865,913		1,612,483
			C. Mittelfdulen.				
68,924 433,174 1,225,655 12,525 100,699 16,861 2,500 — 1,000	5 5 — 10	1,271,388 – 12,600 – 90,075 –	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Ghunnasien und Proghunnasien 3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen 4. Inspektion 5. Pensionen für Mittelschullehrer 6. Stipendien 7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer 8. Beiträge für Studienreisen sür Lehrer an Mittelschulen 9. Fortbildungskurse	13,200 12,000 — — 2,800	124,000 574,532 1,576,893 15,800 101,175 20,000 2,500 500 1,000		124,000 561,332 1,564,893 15,800 101,175 17,200 2,500 500 1,000
1,861,340	<u>05</u>	1,919,082		28,000	2,416,400		2,388,400

Redynung	g	P oranshla	ıg	Voranschlag für das Jahr 1920.		ı lj =		in:
1918.		1919.		Securitarient for our Suits Tologot	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
			8	VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarfdulen.				
2,606,593	_	2,642,000	_	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- bungen		2,655,000	_	2,655,000
152,708		152,708	_	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme		152,708	1921	152,708
88,000		88,000		3. Leibaedinge (Benfionen)	38,000	126,000		88,000
29,645	80	29,500	_	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen		30,500		30,500
11,409	65	15,000		5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .	_	15,000		15,000
60,000		60,000		6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	. —	60,000
323,011	85	326,000		7. Mädchenarbeitsschulen	_	335,000		335,000
3,810	85		_	8. Turnunterricht		4,000 106,750	_	4,000 106,750
69,850 3,820	10	70,137 5,000		9. Schulinspettoren		5,000		5,000
5,730				11. Handsertigkeitsunterricht	_	7,000		7,000
60,461	30	63,000		12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler		63,000		63,000
45,113	_	50,000		13. Fortbildungsschule		50,000		50,000
27,592	80		_	14. Stellvertretung franker Lehrer		32,000		32,000
1,640	-	2,600	_	15. Stellvertretung franker Arbeitslehrerinnen .		2,600		2,600
9,200	-	9,5 50		16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale			н	2
				Rinder		9,750		9,750
45.040	65			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:		87,000		
45,949 8,000	00	1		a. Deffentliche Fortbildungsschulen und Kurse b. Brivate Fortbildungsschulen und Kurse			1)	
400	_	58,500	-	c. Stipendien		6,900 500	} —	78,400
12,616	15			d Reitrag aus dem Mitahalzehntel	16,000			
21,000		21,000	_	d. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,000			1
22,000		22,000		i Beitrag		21,000	<u> </u>	21,000
			_	19. Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer		1,000		1,000
3,561,320	<u>50</u>	3,631,995	_	•	64,000	3,780,708		3,716,708
٠								
				E. Lehrerbildungsanstalten.		9		
				,				
				1. Deutsches Lehrerseminar:				
10.004	40	10 500		A. Unterseminar Hosiwil.		17 500		17 500
12,261 40,475			_	a. Berwaltung		17,580 62,278		17,580 62,278
25,749				c. Nahrung	400	32,000		31,600
22,151				d. Verpflegung		20,000		20,000
14,135	_	14,180	_	e. Mietzins	1,700	16,125	_	14,425
581	45			f. Landwirtschaft	1,000	1,000		_
114,191	98	121,772		Betriebsergebnis	3,100	148,983		145,883
6,681			_	g. Inventarveränderung	_			
22,430		21,000	_	h. Rostgelder	21,000		21,000	
98,443	48	100,772	_	6 v	24,100	148,983		124,883
				*				
]		*				N .

Rechnung 1918.	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	K o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. A.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsanftalten.				
289 30 6,257 77 1,600 — 893 75 129 25 46,752 65	10,000 — 1,600 — 500 — 250 —	B. Oberseminar Bern. a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Unfauf und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung, a 3. Ubwart 4. Bureaufosten 5. Gebäude, Unterhalt	l .	500 10,400 3,000 700 250 74,972	_ _ _ _	500 10,000 3,000 700 250 74,972
3,156 9,415 49,338 780 60 118,613 52	3,500 — 9,415 — 55,000 — 2,000 —	2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c	_	3,500 9,415 55,000 2,000 159,737		3,500 9,415 55,000 2,000 159,337
8,201 40 37,558 48 19,148 12 11,082 53 75,990 53 828 11,940 — 12,625 — 77,503 53	39,500 — 19,975 — 12,000 — 79,975 — 8,408 — 13,933 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung	25 	11,260 52,922 20,000 12,000 96,182 — 14,170 110,352	7,990	11,260 52,922 19,975 12,000 96,157 — 14,170 102,337
4,485 67 9,555 18 7,372 88 6,232 35 1,395 — 29,041 08 421 — 5,353 56 — 24,108 58	10,200 — 10,500 — 8,500 — 6,000 — 6,700 — 41,900 — 5,668 — 2,000 —	3. Seminar Thun. a. Berwaltung. b. Unterricht. c. Kahrung. d. Berpflegung. e. Mietzins. Betriebsergebnis f. Inventarveränderung. g. Kostgelber. h. Beitrag der Einwohnergemeinde Thun	5,200 2,000 7,200	12,070 16,240 9,000 5,450 6,300 49,060 ———————————————————————————————————		12,070 16,240 9,000 5,450 6,300 49,060 — — 41,860

Rechnung 1918.	3	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	•	h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. I		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
·			Laufende Verwaltung.	Þ			
a P			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
7,334 24,062 20,491 14,319 11,705 693 78,605 2,954 13,827 67,732	$07 \\ 26 \\ 07 \\ \hline 75 \\ 40 \\ 50 \\ \hline$	7,070 — 24,650 — 23,000 — 11,880 — 1,000 — 80,600 — 13,290 — 67,310 —	4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung	25 300 325 13,347 13,672	10,440 34,830 23,025 13,000 11,880 1,300 94,475 — 94,475	_ _ _ _	10,440 34,830 23,000 13,000 11,880 1,000 94,150
3,258 700	75	8,910 — 1,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	_	8,635 1,000		8,635 1,000
3,958	75	9,910	bi conscriptionings- this desired magazine		9,635		9,635
11,000 11,000		11,000 — 11,000 —	6. Schweizerische Schulausstellung		11,000 11,000	- 	11,000 11,000
60,000		60,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000 60,000		60,000 60,000	
00,000		00,000		00,000		00)000	X 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
			e e				

Rechnung	,	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1920.		ı h •		in:
1918.	.	1919.	governing for our guilt roles.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Saufende Bermattung.				
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1 0				
98,443	4 8	100,772	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil	24,100	148,983		124,883
118,613	52	132,064 —	B. Oberseminar Bern	400	159,737		159,337
217,057 77,503	53	232,836 — 85,500 —	2. Seminar Pruntrut	24,500 8,015	308,720 110,352		284,220 102,337
24,108	58	34,232 -	3. Seminar Thun	7,200	49,060		41,860
67,732 386,401		67,310 <u>-</u> 419,878 <u>-</u>	4. Seminar Delsberg	13,672 53,387	94,475 562,607		80,803 509,220
3,958		9,910 -	5. Wiederholungskurfe und Benfionen .		9,635		9,635
11,000 60,000	-	11,000 — 60,000 —	6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	11,000	60,000	11,000
341,360	30	380,788	1. Veittag aus der Sundes abbention .	113,387	583,242		469,855
341,300	30	300,100		110,001	000,212		100,000
			F. Zaubstummenanstalten.				
			1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.				
5,482	01	5,115 -	a. Berwaltung	_	9,215	-	9,215
12,922 38,305		12,850 — 38,300 —	b. Unterricht	_	20,550 38,300		20,550 38,300
27,644	99	21,500	d. Verpflegung		21,500		21,500
7,485 1,301	$\frac{-}{60}$	7,485 — 1,000 —	f. Gewerbe	11,000	7,485 10,000		7,485 —
1,448		1,000	g. Landwirtschaft	5,700	4,700	1,000	
89,091 78	03	83,250	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	16,700	111,750	_	95,050
26,442	70	24,000	i. Kostgelber	25,000		25,000	
62,726	68	59,250 —		41,700	111,750		70,050
11.050		11.070	2. Taubstummenanstalt Wabern.		44.050		44.050
11,250		$\frac{11,250}{11,250}$	Beitrag bes Staates		11,250		11,250
11,250	=	11,290			11,250		11,250
			2 7				
2,821	85	2,800 -	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,800		2,800	
2,821		2,800	,	2,800		2,800	
	33		*				
			l	1	•	l	

Rechnung 1918.	3	Yoranschla 1919.	ıg	Voranschlag für das Zahr 1920.	R o Cinnahmen.	. *	K e Cinnahmen.	i n . Ansgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
ē				VI. Anterrichtswesen.				
62,726 11,250 2,821 71,154	 85	59,250 11,250 2,800 67,700		F. Taubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalz Münchenbuchsee	41,700 2,800 44,500	111,750 11,250 — — — — — ——————————————————————————		70,050 11,250 — — — — 78,500
19,956 3,000 3,000 4,300 922 300 6,537 2,800 5,000 600 7,500 68,915		18,400 3,000 4,300 1,088 300 3,600 2,800 5,000 600 		G. Sunst. 1. Historisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Atademische Kunstsammlung, Beitrag 4. Musikschule, Beitrag 5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag 7. Erhaltung von Kunstaltertümern 8. "Bärndütsch", Beitrag 9. Stadttheater Bern, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag 11. Historisches Museum, Erweiterung (Kelief Simon, Ankauf, Amortisation.) (Kunsthalle Bern, Beitrag, II. Kate.)		22,000 3,000 3,000 4,300 1,214 300 3,600 2,800 13,000 600 37,400	- - - - - - -	22,000 3,000 3,000 4,300 1,214 300 3,600 2,800 13,000 600 37,400
378,576 271,469 180,119 1,051 517,330 46,351 8,900 2,487 5,571 2,460	85 08 80 05 03 98 	99,547 153,869 1,000 396,081 54.020 8,900 2,600 5,800 2,500		H. Lehrmittel-Berlag. 1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar. b. Erstellungskosten von Lehrmitteln c. Erlöß von Lehrmitteln d. Gratisezemplare e. Borräte auf 31. Dezember 2. Betriebskosten. a. Besoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten d. Mietzins	223,050 494,390 717,440	396,080 248,530 — 1,000 — 645.610 19,250 1,460 6,275 2,500	223,050 -494,390 -71,830	396,080 248,530 — 1,000 — — — — — 19,250 1,460 6,275 2,500
2,653 8,237 30,309	10	1,700 6,500 28,000		e. Frachten und Porti f. Zins des Betrizbskapitals	1,600 — — — — — 1,600	4,200 8,200 41,885		2,600 8,200 40,285

Rechnung 1918.	Rednung Voranschlag 1918. 1919.		and the second s		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. {	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen. H. Lehrmittel-Berlag.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8,701 7,339 16,041	24	6,000 - 20,020 - 26.020 -	3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten b. Einlage in die Reserve	 	9,000 22,545 31,545		9,000 22,545 31,545
46,351 30,309 16,041 16,041	86 17	54,020 - 28,000 - 26,020 - 26,020 -	1. Lehrmittel	717,440 1,600 719,040 — 719,040	645,610 41,885 687,495 31,545 719,040	31,5 4 5	40,285 — 31,545 —
387,526 130,000 38,000 60,000 10,000 61,861 87,665		387,526 - 130,000 - 38,000 - 60,000 - 10,000 - 60,000 - 89,526 -	J. Bundessubvention für die Primarschule. 1. Beitrag des Bundes 2. Berwendung: a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse. b. Zuschüsse an Leidzedinge c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) d. Beiträge an Schulhausbauten e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler	_		 	
1,335 1,335 —		1,335 - 1,335 - -	K. Bekämpfung des Alkoholismus*). 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte *) Bibe auch VI. D. 17. d.	1,335 — — 1,335		1,335 — — —	 • 1,335

Rechnung 1918.	g	Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
48,032 1,221,115 1,861,340 3,561,320 341,360 71,154 68,915 — — 7,173,238	11 05 50 30 83 25 —	1,237,307 — 1,919,082 — 3,631,995 — 380,788 — 67,700 — 67,148 — — —	A. Berwaltungstosten der Direktion u. der Synode B. Hochjäule	28,000	72,575 1,865,913 2,416,400 3,780,708 583,242 123,000 91,214 719,040 387,526 1,335 10.040,953		64,575 1,612,483 2,388,400 3,716,708 469,855 78,500 91,214 — — — 8,421,735
5,500 4,000 3,207 995 20,514 34,216	80	5,500 7,200 3,200 995 20,514 37,409	VII. Gemeindewesen. A. Verwaltungstossen der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besoldung des Sekretärs		8,500 10,500 4,000 1,400 24.400		8,500 10,500 4,000 1,400 24,400
11,000 - 27,223 8 10,636 8 950 - 49.810 1	30	11,000 — 24,866 — 8,000 — 950 — 44.816 —	VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosien der Direktion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse		17,000 49,600 11,000 950 78,550		17,000 48,200 11,000 950 77,150

Rechnung 1918.		Yoranshlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.	_	h : Ansgaben.	R e Cinnahmen.		
Fr.	H.	Fr.	R.	· ·	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Berwaltung.				zi.	
				VIII. Armenwesen.					
				B. Rommission und Inspettoren.					
340	90	400	_	1. Kantonale Armenkommission	_	400		4	
12,000 9,863		13,000 6,000		a. Befoldungen		17,000 10,000		17,0 10,0	
900		900	_	c. Mietzins		900		9	
17,838 40,943	-	$\frac{27,000}{47,300}$	_	3. Kreis-Armeninspektoren		$\frac{27,000}{55,300}$		$\frac{27,0}{55,3}$	
20,020	00	21,000	_						
			9						
		H		C. Armenpflege.					
479 177	oc	1 200 000		1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstützte		1,550,000		1,550,0	
743,607	20 19	1,380,000 700,000	_	b. Beiträge für vorübergehend Unterstütte.		780,000		780,0	
		500,000	_	2. Auswärtige Armenpflege: a. Unterstühungen außer Kanton	_	640,000		640,0	
618,946 200,000		540,000 200,000	_	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	_	700,000 200,000		700,0 200,0	
,620,661	53	3,320,000	_			3,870,000		3,870,0	
				D. Bezirts - und Gemeinde-Berpflegungs - anstalten, Beiträge.					
12,650	-)		(1. Oberländische Anstalt in Uzigen) 2. Seeländische Anstalt in Worben					
10,400 10,800	_			2. Seetunorale Anfalt in Riggisberg					
9,025 10,050	_	85,000		15. Oberaarganische Anstalt in Dettenbühl		85,000	_	85,0	
11,350 7,025				7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .					
13,150 84,450	_	85,000		(8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten)		85,000		85,0	
01/100	_	03,000				33,000		30,0	
							e e		
					,				

Rechnung	3	Poranschlag	Poranschlag für das Jahr 1920.		. h •	ß e	in:
1918.		1919.	bottumping fur our guilt 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	ı		Laufende Berwaltung.				
			~				
	İ		VIII Amazanastan				
			VIII. Armenwesen.				
			E. Bezirts. und Privat-Erziehungsanstalten, Beitrage.				
2,500		2,500 —	1. Waisenhaus in Saignelégier	_	2,500		2,500
3,500 3,500	_	3,500 — 3,500 —	2. Waisenhaus in Pruntrut	_	3,500 3,500		3,500 3,500
6,000	-	6,000 -	4. Waisenhäuser in Delsberg	_	6,000	_	6,000
2,500 5,000		2,500 5,000	5. Waisenhaus in Reconviller 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp		2,500 5,000		2,500 5,000
4,000	-	4,000 —	7. Erziehungsanstalt in Enggistein		4,000		4,000
2,500 7,000	_	2,500 7,000	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli		2,500		2,500
7,000		7,000 _	dorf		7,000	_	7,000
1,000		1,000 —	burg		7,000		7,000
43,500	=	43,500 —			43,500		43,500
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.			÷	
5,128	33	4,900	1. Landorf. a. Berwaltung		7,800		7,800
4,780	35	5,500 —	b. Unterricht	_	8,300		8,300
30,219 20,474		22,500 — 17,970 —	c. Nahrung	1,200	24,070 18,000		24,070 16,800
5,210	-	5,330 —	e. Mietzinse		5,330		5,330
39,044	-	16,400 —	f. Landwirtschaft	44,700	27,800		45 400
26,768 8,891		39,800	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	45,900 —	91,300 —	_	45,400 —
13,607		13,000 -	h. Kosigeiber	14,200	1,200	13,000	
22,052	$\frac{46}{}$	26,800		60,100	92,500		32,400
4,140	76	3,900 —	2. Uarwangen. a. Berwaltung	**	7,670		7,670
5,716	33	5,350 —	b. Unterricht	_	8,650	_	8,650
26,459	18	24,500 —	c. Nahrung	 1,000	24,500 14,015		24,500 13,015
15,254 4,835	-1	13,015 — 4,835 —	d. Berpslegung		4,835		4,835
30,020		15,300 —	f. Landwirtschaft	31,650	16,350	15,300	
26,384 11,820	79	36,300 —	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	32,650	76,020		43,370
12,440	=	10,800	h. Kostgelder	12,000	1,200	10,800	
25,764	79	25,500 —		44,650	77.220		32.570
			e.				
				l i		l ,	

Rechnung Poranschlag 1918. 1919.		algraniation for age paper 1970		Roh. Cinnahmen. Ausgaben.		in . Ansgaben.	
Fr. K.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3,960 38 3,478 95 23,947 98 11,194 84 3,792 50 22,531 30 23,843 35 3,340 — 10,810 — 16,373 35	4,400 — 22,000 — 7,000 — 3,785 — 12,385 — 28,800 — 8,400 —	F. Rantonale Erziehungsanstalten. 3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	300 1,500 43,285 45,085 9,400 54,485	7,650 5,800 22,300 8,500 3,785 30,900 78,935 1,000 79,935		7,650 5,800 22,000 7,000 3,785 — 33,850 — 25,450	
4,537 97 4,811 29 24,112 66 15,196 04 4,660 — 21,050 90 32,267 06 2,082 — 9,971 50 24,377 56	4,700 — 23,500 — 13,000 — 4,660 — 15,160 — 34,960 — 9,460 —	4. Kehrfak. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	900 - 37,160 38,060 - 10,460 48,520	7,675 8,200 24,400 13,000 4,660 22,000 79,935 1,000 80,935	_ _ _	7,675 8,200 23,500 13,000 4,660 — 41,875 — 32,415	
3,903 76 3,760 53 28,942 92 18,251 38 4,375 — 30,609 67 28,623 92 5,870 20 12,515 — 21.979 12	3,800 — 23,000 — 14,000 — 4,400 — 15,460 — 33,000 — 10,000 —	5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	200 200 37,460 37,660 11,100 48,760	5,860 6,700 23,200 14,000 4,400 22,000 76,160 - 1,100 77,260		5,860 6,700 23,000 14,000 4,400 — 38,500 — 28,500	

Rechnung 1918.		Poranshlag 1919.	digraniation for dag have 14711		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i u . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
			F. Rantonale Grziehungsanstalten.				
5,883 (4,899 34,495 312,543 4,385 15,627 46,579 1,866 12,660 35,786 8	39 36 90 74 58 30	5,200 — 5,600 — 30,000 — 12,015 — 4,385 — 8,900 — 48,300 — 10,800 — 37,500 —	6. Sonvilier. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	41,830	9,500 8,300 30,180 12,015 4,385 32,750 97,130 1,200 98,330	8,900 — — — — 10,800	9,500 8,300 30,000 12,015 4,385 — 55,300 — 44,500
4,350 9 3,074 2 11,330 9 6,201 2,810 4,203 0 23,563 3 709 6,134 1 18,138 2	20 25 	4,030 — 3,600 — 10,500 — 6,000 — 2,810 — 2,540 — 5,400 — 19,000 —	7. Lovereffe. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Koftgelder	7,660 7,660	7,480 5,400 10,500 6,000 2,810 5,120 37,310 600 37,910		7,480 5,400 10,500 6,000 2,810 — 29,650 — 24,250
22,052 - 25,764 7 16,373 8 24,377 8 35,786 8 18,138 2 164,471 8	79 35 56 12 38 20	26,800 — 25,500 — 20,400 — 25,500 — 23,000 — 37,500 — 19,000 —	1. Landorf	60,100 44,650 54,485 48,520 48,760 53,830 13,660 324,005	92,500 77,220 79,935 80,935 77,260 98,330 37,910 544,090		32,400 32,570 25,450 32,415 28,500 44,500 24,250 220,085
							-

Rechnung 1918.	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Lahr 1920.	-	h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr. 90	. Fr. M	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.		¥		
		G. Berfdiedene Unterftühungen.				
29,670 05 41,598 10 5,000 — 20,000 — 96,268 15	25,000 — 5,000 — 20,000 —	1. Berufsstipendien		35,000 25,000 5,000 20,000 85,000		35,000 25,000 5,000 20,000 85,000
32,801 60 32,801 —	36,200 — 36,200 —	H. Betämpfung des Altoholismus. 1. Zujchnß aus dem Altoholzehntel 2. Betämpfung des Altoholismus	36,200 — — — — 36,200	36,200 36,200	36,200 ———————————————————————————————————	36,200 —
75,314 48 75,314 45 ———————————————————————————————————		J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterstüßungssonds für Anstalten	——————————————————————————————————————	 		

Redynung 1918.	Poranshlag 1919.	The state of the same state in		Rein. Cinnahmen. Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr. Fr.	Fr. Fr.
49,810 40,943 05 3,620,661 84,450 43,500 164,471 96,268 15 — — — — 4,100,104 69	47,300 — 3,320,000 — 85,000 — 43,500 — 177,700 — 80,000 —	VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosten der Direktion	1,400 78,550 55,300 3,870,000 85,000 43,500 324,005 544,090 85,000 36,200 36,200 4,797,640	- 55,300 - 3,870,000 - 85,000 - 43,500 - 220,085 - 85,000
5,500 — 18,200 — 7,854 05 2,045 — 33,599 05	2,045 —	IX.a Polkswirtschaft. A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern. 1. Besoldung des Sekretärs	- 8,500 - 26,500 - 6,600 - 2,045 - 43,645	26,500
5,500 — 6,800 — 5,995 33 470 — 3,595 15 2,338 35 485 50 25,184 33	470 —	B. Statistik. 1. Befoldung des Vorstehers	— 9,000 — 10,500 — 6,000 — 470 — 2,500	10,500 6,000 - 470 - 2,500

Rechnun 1918.	g	Poranschla 1919.	tg	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
								,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
				Laufende Berwaltung.				
		.6						e e
				lX.a Polkswirtschaft.				
		·		C. Sandel und Gewerbe.				
9,577	75	10,000	_	1. Förderung von Handel und Gewerbe im			i	
2,660		8,000		allgemeinen	_	10,000 10,000	_	10,000 10,000
253,591		275,000		3. Fach= und Gewerbeschulen		340,000		340,000
19,250		18,000	-	4. Kantonales Gewerbemuseum		23,000		23,000
10,000		10,250		5. Handels- und Gewerbekammer: a. Befoldungen der Beamten	_	16,000	_	16,000
1,124	95	1,500		b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen		2,000	_	2,000
8,122		6,500	-	c. Bureau= und Reisekosten, Publikationen .		7,000		7,000
9,128 1,540		8,740 1,540		d. Befoldungen der Angestellten		14,865 1,540		14,865 1,540
				6. Förderung des Verkehrswesens:		,		
25,000 2,000	-	25,000 2,000		a. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine (Vereinigung «Pro Sompione», Beitrag.)		25,000	_	25,000
5,000		5,000	_	b. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	_	5,000		5,000
2,000	-1	2,000	-	c. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag	_	2,000		2,000
48,064 $2,456$		46,000 2,500		7. Lehrlingswesen	10,000	70,000 2,500	_	60,000 2,500
—	_		_	9. Oberländische Hülfskasse, Beitrag, Amorti-			1	
	_		_	fation		50,000	İ	50,000
399,515	51	422.030	_		10,000	578.905		568 905
				D. Technitum Burgdorf.				
128,146	60	119,300	_	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen	_	157,500		157,500
6,239		8,100	-	b. Lehrmittel	_	10,800		10,800
981	50	1,000		2. Berwaltung: a. Auffichts- und Prüfungskommission		1,300		1,300
4,847	95	4,200		b. Bureau= und Reisekosten	_	6,300		6,300
17,771	30	16,700		c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung		16,200	_	16,200
5,234	20	4,600	_	d. Abwart	_	5,800	l I	5,800
28,420		28,420	_	(4. Mietzins		28,420		28,420
191,641	42	182,320	-	Betriebsergebnis	10.500	226,320	10.500	226,320
21,296 35,485	14	18,000 - 31,357 -		5. Schulgelder	18,500 42,335	_	18,500 42,335	_
35,470		41,828	_	7. Beitrag des Bundes	52,400		52,400	_
3,525	_	4,000		8. Stipendien		4,000		4,000
102,915	<u>28</u>	95,135	=		113,235	230,320		117,085
			- [
							190	
	l	l	ı				l	

Rechnun	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1920.		ħ.		in:
1918.		1919.	governations for the guilton 2010 of	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. F	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Qantanha Manualtuna				
			Laufende Berwaltung.				
			IX.ª Volkswirtschaft.				
			E. Tecnitum Biel.			ь	
			a. Technikum.				
166,929	90	149,710 -	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen		203,670		203,670
23,145	10	28,620 -	a. Lehrerbefoldungen	500	28,925	_	28,425
1,347	30	1,900 -	2. Verwaltung: a. Auffichts- und Fachkommissionen		1,900	_	1,900
2,920	—	2,020	b. Befoldungen	1,000	2,400	_	2,400
7,789 16,270		5,860 - 15,000 -	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	1,000	7,550 18,078	_	6,550 18,078
3,700	-	5,100	e. Übwarte		5,110		5,110
325 1 4,5 00	60	520 - 14,500 -	3. Uhrenbeobachtungsbureau	800	1,470 14,500	_	670 14,5 00
236,927	60	223,230	Betriebsergebnis	2,300	283,603		281,303
15,925		15,000 -	5. Schulgelder	16,000		16,000	
13 ['] ,520 803	35 95	25,000 800	6. Erlöß auß Arbeiten	23,500 1,000	_	23,500 1,000	_
1,211	_	1,800	8. Kapitalzinse	1,800	_	1,800	_
49,335 42,957	4 0	39,176 - 49,204 -	9. Beitrag der Cinwohnergemeinde Biel . 10. Bundesbeitrag	53,320 64,545	_	53,320 64,545	_
950	_	1,400	11. Stipendien	-	1,400	_	1,400
114,124	90	93.650 -		162,465	285,003		122.538
				200 - 100 (100 A) (100 A) (100 A) (100 A)			
			b. Eisenbahnschule.				
		00.005	1. Unterricht:		90 955		00 055
29,523 76	- 75	28,625 - 380 -	a. Lehrerbefoldungen		39,375 640		39,375 640
			2. Berwaltung:		2		
$\frac{40}{240}$		$\begin{vmatrix} 120 \\ 940 \end{vmatrix}$ -	a. Aufsichts- und Prüfungskommission b. Befoldungen		120 1,200		120 1,200
1,475	-	1,180 -	b. Befoldungen		1,300	-	1,300
2,730 600		2,225 - 600 -	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Abwarte		2,335 900		2,335 900
2,400	_	2,400 -	3. Mietzins		2,400		2,400
37,084	75	36,470 -	Betriebsergebnis		48,270	-	48,270
475 7,602	 15	500 - 7,391 -	4. Schulgelber und Berschiedenes 5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	500 10,050	_	500 10,050	
11,403		11,397 -	6. Beitrag der Bundesbahnen	15,223	_	15,223	_
$\frac{250}{17,854}$	25	$\frac{200}{17.382} \begin{vmatrix} - & & & & & & & & & & & & & & & & & &$	7. Stipendien	<u>-</u> 25,773	$\frac{300}{48,570}$		300 22.797
17,894	30	17,002 -		20,113	40,910		44.131
						*	

0, 7		Yoranschlag für das Jahr 1920.	R s Cinnahmen.	•	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Polkswirtschaft.		•		
		E. Tednitum Biel.	3			
16,169 — 184 35		c. Poftfchule. 1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen b. Lehrmittel 2. Berwaltung:	<u>-</u>	21,875 335	_	21,875 335
50 40 240 — 1,475 — 2,730 — 600 —	120 — 940 — 1,180 — 2,225 — 600 —	a. Entschädigung an Kommission und Experten b. Besoldungen c. Bureau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Keinhaltung e. Abwarte		120 1,200 1,300 2,335 900		120 1,200 1,300 2,335 900
1,650 — 23,098 75 375 — 5,005 60 6,057 10 125 —	400 — 4,614 —	3. Mietzins Betriebsergebnis 4. Schulgelber		1,650 29,715 — — 300		1,650 29,715 — — — — 300
11,786 05	10,977 —	4	14,878	30,015		15,137
$ \begin{array}{r} 114,124 \\ 17,854 \\ \hline 11,786 \\ \hline 143,765 \\ \hline 30 \end{array} $	93,650 — 17,382 — 10,977 — 122,009 —	a. Technifum	162,465 25,773 14,878 203,116	285,003 48,570 30,015	_	122,538 22,797 15,137 160,472
149,109 90			203,110	363,588		100,412
1,500 — 626 05 7,230 65 1,017 70 1,000 — 11,374 40	1,500 — 1,000 — 8,000 — 1,000 — 400 — 11,900 —	F. Maß und Gewicht. 1. Befoldung des Inspektors	 	2,000 1,000 8,000 1,000 1,000		2,000 1,000 8,000 1,000 1,000
7,000 — 15,550 — 4,375 — 6,457 47 9,352 55 24,029 92	7,000 — 15,300 — 4,375 — 6,500 — 7,000 — 26,175 —	G. Lebensmittelpolizei. 1. Chemisches Laboratorium: a. Besolbung des Kantonschemikers b. Besolbungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülsen und des Abwarts c. Mietzins d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung 2c. e. Kückerstattungen von Analysekosten Nebertrag	 7,000 7,000	9,500 25,085 4,375 6,500 — 45,460	7,000	9,500 25,085 4,375 6,500 — 38,460

Redynun	g	Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1920.	Ro	ւ կ ։	Re	iu.
1918.		1919.	botunjujug jut dus zugt 1920.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. R.	3	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~			*	
			IX.ª Volkswirtschaft.			2	
			in Botesmeetlajaje.				
			G. Lebensmittelpolizei.				
24,029	92	26,175 —	11ebertrag	7,000	45,460		38,460
18,607		18,900 —	2. Nachschauen: a. Besoldungen der Experten	_	29,500	_	29,500
12,151 405	35		b. Reisevergütungen	_	16,000 1,500		16,000 1,500
173	50	925 —	3. Bureau= und Drucktosten		540	_	540
28,181			4. Bundesbeitrag	40,541 47.541	93,000	40,541	45,459
27,184	86	33,900 —		47,941	33,000		40,409
0.4 880		07.000	H. Befämpfung des Alfoholismus.	95,000		05 000	
31,579 22,774	<u>-</u>	25,000 —	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	25,000	_	25,000	_
6,767		e	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost= geldbeiträge zur Unterbringung von unver=				
		25,000 —	möglichen Trinkern	-	25,000	_	25,000
2,037	50		1 4. Pramien an Wirte, welche teinen Schnaps ausschenken				
	_			25.000	25,000		
9,588	40	8,000 _	J. Fenerpolizet. 1. Fenerpolizei		10,000	<u> </u>	10,000
1,154		2,000 —	2. Inspektion der Löschanstalten		2,500		2,500
10,742	<u>80</u>	10,000 —			12,500		12,500
			1				
33,599	05	32,345 —	A. Berwaltungskoften der Direktion		43,645		43,645
25,184 399,515	33 51	$\begin{array}{c c} 18,270 \\ 422,030 \\ \end{array}$	B. Statistif	10,000	28,470 578,905	_	28,470 568,905
102,915	28	95,135 —	D. Technifum Burgdorf	113,235	230,320		117,085
143,765 11,374			E. Technitum Biel	203,116	363,588 13,000		160,472 13,000
27,184	87	33,900 —	G. Lebensmittelpolizei	47,541	93,000		45,459
10,742	80	10,000 —	H. Befampfung des Alkoholismus	25,000	25,000 12,500		12,500
754,281				398.892	1,388,428		989,536
				1			

Rechnung 1918.		Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Zahr 1920.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	g e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.b Gefundheitswesen.				
			A. Berwaltungskoften.				
5,561 	 95 	3,600	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldungen der Beamten 3. Besoldung des Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse		6,000 15,000 5,500 2,300 1,200 30,000	<u>-</u> -	6,000 15,000 5,500 2,300 1,200 30,000
11,103 561	50	6,000 — 3,500 —	B. Gefundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	_	6,000 3,500		6,000 3,500
350 229,156 17,000 54,370 280,000 60,000	85 	350 — 252,210 — 17,000 — 55,000 — 280,000 — 60,000 —	3. Wartgelber an Aerzte 4. Beiträge an die Bezirkökrankenanstalten 5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke 6. Beitrag an das Inselspital 7. Erweiterung der Irrenpslege 8. Berhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	23,000 	350 288,408 20,000 55,000 280,000 60,000	=	350 265,408 20,000 55,000 280,000 60,000
652,542	25	674,060 —		23.000	713,258		690,258
			C. Frauenspital.	-			
32,000 7,952 114,341 123,596 2,465 32,080	16 91 51	29,400 — 9,500 — 120,000 — 93,100 — 2,500 — 32,080 —	1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Rahrung 4. Berpflegung 5. Gynäkologijche Poliklinik 6. Mietzins		56,100 9,500 116,000 100,000 2,500 32,080		56,100 9,500 116,000 100,000 2,500 32,080
312,436 67,357 6,715 3,600 4,396	90 50 50	6,400 — 3,100 — —	Betriebsergebnis 7. Kostgelder von Pfleglingen 8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen 9. Kostgelder von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	70,000 6,600 3,400	316,180 — — — —	70,000 6,600 3,400	
239,160	01	219,980		80.000	316,180		236,180

Rechnung 1918.	1	Poranschlag 1919.	Voranschlag für das Lahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	
Fr.	¥.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX. ^b Gefundheitswesen. D. Sebammenturse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
87 190 277	_	2,500 — 300 — 2.800 —	1. Koft= und Reiseentschädigungen 2. Desinsektionsmittel, Beiträge		2,500 300 2,800		2,500 300 2,800
162,026 (2,792 (575,278 365,877 57,536 31,485 120,001 649,757 32,685 420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 549,757 52,685 5420,142 (90,561 5	67 19 44 30 48 55 29 20 55	57,340 — 28,800 — 50,000 — 898,890 —	E. Frenanstalt Waldau. 1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder 10. Beitrag des Waldausonds	8,500 	274,500 59,540 80,400 140,800 1,436,840 —		335,000 2,700 500,000 270,000 57,340 — — 1,090,040 — — — 260,040
146,034 2,181 546,632 303,304 119,172 15,502 105,262 996,559 31,844 492,404 535,999	40 25 70 60 27 83 25 55	2,500 — 450,000 —	F. Freenanstalt Münsingen. 1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder	698,000	299,400 2,500 476,200 220,000 119,700 80,000 103,300 1,301,100 228,000 1,529,100	10,000 50,000	299,400 2,500 450,000 220,000 119,700 — 1,031,600 — 561,600

Rechnung 1918.	3	Yoranshla 1919.	g	Voranschlag für das Jahr 1920.	1	h : Ausgaben.		in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.b Gefundheitswefen.				
				G. Frrenanstalt Bellelay.				
61,525 1,365 218,173 114,277 24,332 27,914 68,240	73 95 58 —	1,700 180,000 100,000 24,410 10,500		1. Berwaltung	38,300 7,800	126,920 1,700 218,300 107,800 25,210 47,000 174,000		126,920 1,700 180,000 100,000 24,410
323,520 69,189	19 40	334,610	_	Betriebsergebnis	309,200	700,930	_	391,73 0
163,329 229,380		160,000 174,610	_	9. Kostgelder	225,000 534,200	700,930	225,000	
11,666 652,542 239,160 277 420,142 535,999 229,380 2,089,168	25 01 35 94 53 29	674,060 219,980 2,800 256,205 524,880 174,610		A. Berwaltung	23,000 80,000 1,176,800 967,500 534,200 2.781,500	1,529,100 700,930		30,000 690,258 236,180 2,800 260,040 561,600 166,730 1,947,608

Rechnung	Poranshlag	Manaulhlas für San Wahn 1000	Ro	h.	Re	in.
1918.	1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R	. Fr. A.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
		A. Berwaltungskoften der zentralen Bau- verwaltung.				
25,553 — 26,511 — 14,995 65 3,880 —	25,625 — 26,250 — 13,000 — 3,880 —	1. Befoldungen der Beamten	5,000 3,700 1,300	44,375 44,625 16,300 4,000		39,375 40,925 15,000 4,000
70,939 65	68,755 —		10,000	109,300		99,300
19,098 24,897 13,907 1,605 59,507 65	13,000 — 1,605 —	B. Kreisverwaltung. 1. Besoldungen der Kreisoberingenieure 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		27,000 39,265 15,000 1,720 82,985		27,000 39,265 15,000 1,720 82,985
230,001 30 70,000 — 1,309 35 4,209 50 24,988 65 330,508 80	80,000 — 7,000 — 1,000 — 25,000 —	C. Unterhalt der Staatsgebäude. 1. Amtsgebäude		300,000 100,000 7,000 3,000 30,000 440,000	_ _ _	300,000 100,000 7,000 3,000 30,000 440,000
	a	D. Rene Hochbauten.				
209,995 55 90,003 —	90,000 —	1. Neu= und Umbauten, ohne Frrenanstalten 2. Amortisation	=	250,000 90,000	_	250,000 90,000
244,243 88 244,240 88	100,000 —	3. Frrenanstalten (Frrenfonds)	100,000	100,000		
299,995 5	300,000 -		100,000	440,000		340,000
6				,		

Rechnung 1918.		Yoranshla 1919.	g	Poranshlag für das Jahr 1920.	R o Ciunahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben.
Fr.	m.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung. X. Bau- und Eisenbahnwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				E. Unterhalt der Straffen.				
619,536 a 657,767 a 40,000 a 139,983 a 14,249 a 1,410 a 1,470,126	99	40,000 100,000 15,000		1. Wegmeisterbesolbungen		1,650,000 900,000 40,000 150,000 25,000 — 2,765,000	_ _ _	1,650,000 900,000 40,000 150,000 25,000 — 2,765,000
0			v.	F. Reue Straßen- und Brückenbauten,		8		
185,987 75,000 260,987		185,000 75,000 260,000		1. Neue Straßen= und Brückenbauten 2. Amortisation		200,000 75,000 275,000	_	200,000 75,000 275,000
				G. Wafferbauten.			~	
210,002 5 110,000 - 320,002 5 6,510 - 44,522 6 44,522 6 326,512 5	28 81 81	230,000 110,000 340,000 8,000 40,000 40,000 348,000		1. Wasserbauten	 75,000		 	280,000 110,000 390,000 12,000 — 402,000

Rechnung 1918.	3	Voranschlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e : Cinnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
,			X. Bau- und Eifenbahnwesen.				
			H. Wafferrechtswefen.				
5,500 3,500 646 500 26,645 2,664 13,384	- 30 - 50	500 - 15,000 -	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau= und Reisetosten 4. Mietzins 5. Gebühren 6. Einlage in den Naturschadensonds	3,000 15,000 — 18,000	7,500 4,800 4,000 615 — 1,500 18,415	 15,000 	7,500 4,800 1,000 615 — 1,500 —
5,140 28,965 7,295 1,490 5,000 7,740 — 40,151	90 25 — 45 —	33,840 - 6,000 - 1,490 - 5,000 - 7,740 - 1,000 -	J. Bermessungswesen. 1. Besoldung des Kantonsgeometers		9,000 49,325 7,000 1,490 10,000 		9,000 49,325 7,000 1,490 10,000 - 1,000 73,315
			K. Eifenbahn- und Schiffahrtswesen.				
5,962 5,488 999 300 8,519 4,964	95 - 70	1,000 300 5,000	1. Besoldung des Abteilungschefs		7,000 7,160 1,500 300 5,000		7,000 7,160 1,500 300 5,000
5,000 45,000		5,000 - 45,000 -	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen 8. Brienzerseebahn und Projektstudien, Amorti-	-	5,000		5,000
66,305		62,100 -	fation	5,000	46,000 71,960		46,000 66,960
			,				

Rechnung 1918.	g	Yoranshla 1919.	g	Voranschlag für das Zahr 1920.	11.500	ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. \	R.	Laufende Berwaltung. X. Bau- und Eisenbahnwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
70,939 59,507 330,508 299,995 1,470,126 260,987 326,512 13,834 40,151 66,305 2,911,201	65 80 55 59 95 28 20 25 60	59,030 - 343,000 - 300,000 - 1,405,000 - 260,000 - 348,000 - 3,000 - 45,215 - 62,100 -		A. Berwaltungstosten der zentralen Bauberswaltung B. Kreisberwaltung C. Unterhalt der Staatsgebäude D. Kene Hochbauten E. Unterhalt der Straßen F. Neue Straßens und Brüdenbauten G. Wassersauten H. Wasserschtswesen J. Bermessungswesen K. Eisenbahns und Schiffahrtswesen	75,000 18,000 4,500 5,000	109,300 82,985 440,000 440,000 2,765,000 275,000 477,000 18,415 77,815 71,960 4,757,475		99,300 82,985 440,000 340,000 2,765,000 402,000 415 73,315 66,960 4,544,975
713,500 194,000 158,000 1,179,060 658,420 691,897 1,183,333 637,500 712,500 — 6,128,210	50 - - - -	1,200,000 - 637,500 - 712,500 - -	_	XI. Anleihen. A. Nūczahlung und Berzinfung. 1. Rüczahlung: a. Anleihen von 1895 Fr. 37,853,500, 3% b. Anleihen von 1900 Fr. 18,417,000, 3½% c. Anleihen von 1906 Fr. 19,526,000, 3½% 2. Verzinfung: a. Anleihen von 1895 Fr. 37,853,500, 3% b. Anleihen von 1900 Fr. 18,417,000, 3½% c. Anleihen von 1906 Fr. 19,526,000, 3½% d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4% e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4½% f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 4% g. Anleihen von 1919 Fr. 25,000,000, 5%	_	757,000 208,000 169,500 1,135,605 644,595 680,443 1,200,000 637,500 712,500 1,250,000 7,395,143	 	757,000 208,000 169,500 1,135,605 644,595 680,443 1,200,000 637,500 712,500 1,250,000 7,395,143
				B. Unleihenstoften.				
14,063 2,630 30,000 30,000 46,000 — 122,694	75 — — —	18,000 - 1,800 - 30,000 - 30,000 - 46,000 - - 125,800 -		1. Provisionen, Transportkosten und Agio 2. Druckfosten, Publikationskosten 3. Kosten des Anleihens von 1911, Amortissation 4. Kosten des Anleihens von 1914, Amortissation 5. Kosten des Anleihens von 1915, Amortissation 6. Kosten des Anleihens von 1919, Amortissation 6. Kosten des Anleihens von 1919, Amortissation	 	21,000 2,200 30,000 30,000 46,000 115,000 244,200	 	21,000 2,200 30,000 30,000 46,000 115,000 244,200

Redynun 1918.	g	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0	".	0 J		0	0	0	0
			Laufende Berwaltung.				
			XI. Anleihen.				
6,128,210 122,694		6,145,056 — 125,800 —	A. Rüdzahlung und Berzinfung	_	7,395,143 244,200		7,395,143 244,200
6,250,904			,	_	7,639,343		7,639,343
			XII. Finanzwesen.				
			An. Ituunzwejen.				
			A. Berwaltungstosten der Finanzdirettion und Domänendirettion.				
4,965			1. Besoldung des Sekretärs	_	6,500		6,500
6,354 4,498			2. Befoldungen der Angestellten	_	14,125 4,500		14,125 4,500
830	_	830 —	4. Mietzinje		830 1,000		830 1,000
323 16,971		$\frac{1,000}{17,130}$ $\frac{-}{-}$	5. Rechtekosten		26,955	<u> </u>	26,955
10,011	20	11,100	The Chanden Star King Views		20,000		20,000
10.500		10.500	B. Kantonsbuchhalterei.		06 175		96 175
16,500 41,050		16,500 — 42,200 —	1. Befoldungen der Beamten		26,175 63,906		26,175 63,906
2,964 6,730	15	3,000 —	3. Bureaukosten		3,000 5,000		3,000 5,000
18,710	6 0	7,000	5. Rosten des Postcheckverkehrs	_	20,000		20,000
1,160		1,160	6. Mietzinse		1,160		1,160
87,116	40	74,860 —			119,241		119,241
			C. Amtsichaffnereien.				
62,928	30	64,700 —	1. Besolbungen der Amtsschaffner	_	88, 25 0 5,000		88,250 5,000
5,244 3,080	46	5,000 — 3,080 —	2. Bureautosten	_	3,080	_	3,080
71, 252	76	72,780 —	' '	_	96,330		96,330
			D. Hülfstaffe.				×
_		· _ _	1. Beitrag bes Staates		430,000		430,000
_		_	2		430,000		430,000
							3
]			
16,971	20	17,130 —	A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	_	26,955		26,955
87,116	40	74,860	B. Kantonsbuchhalterei	_	119,241		119,241
71,252	76	72,780 —	C. Amtsichaffnereien		96,330 4 3 0,000	_	96,330 430,000
175,340	36	164,770	2 strongs		672,526		672,526
			-				

24,815 90 20,000	Rechnung 1918.	•	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
XIII. Sandwirtschaft. XIII	Fr.	ℜ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
XIII. Sandwirtschaft. XIII				Laufondo Rermaltuna.				
Section Sect				Cumpust Street,		·		
Section Sect				YIII Pandmirtfdiaft				
1. Befoldung des Sefretärs				Aiii. Junomeriujuju.		r		
24,836 35 19,510 3,500 3,500 1,800 2,750 1,805 2,600 925 925 925 925 39,25 18 35,035 28 3,500 25,000				A. Berwaltungstoften der Direttion.				
3,535 28 3,500				1. Besolbung des Sekretärs	_			8,500 42,444
1,800				3. Bureau= und Reisekosten	. –			5,000
24,815 90 20,000 2,000		<u>-</u>		a. Befoldung	4,000	8,000	_	4,000
39,125 18 35,035	2,366		2,600 -	b. Bureau= und Reisekosten				3,000 1,295
24,815 90 20,000	39,125	18	35,035 -		4,000			64,239
24,815 90 20,000								
24,815 90 20,000								
2,000	24,815	90	20,000	a. Förderung im allgemeinen	19,350	44,350	_	25,000
4,309 36				aa. Versuche mit amerikanischen Reben.			_	2,000
4,309 36				- cc. Körderung des Weinbaues im allaem.	15.400		_	
2,000			4,000 -	- c. Maikäferprämien	7,500			3,75
1,425	9.000		0.750	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	4.500	0.000		4.50
4,428	1.425		2,400	b. Befoldung des Gehülfen				
Toology	4,428	_	4,500 -	c. Bureau= und Reisekosten		4,700	_	4,70
10,000				d. Mietzins				70
45,000								
44,550 07 43,000 — 125,000 — 4. Hörderung der Mindviehzucht 50,000 — 125,000 — 140,00	45,000	_			_			
124,090 50 125,000	44,550	07	43,000 -	3. Förderung der Pferdezucht		50,700		50,00
	124,090	50		4. Förderung der Kindviehzucht			_	140,00
89,570 97 90,000 — 7. Hagelversicherung	28,058	10		- o. Horderung der kleinviehzucht				33,00
113,880 15 93,000 8. Viehversicherung	89.570	97	1					105.00
3,287 25 5,140 — 9. Kantonale Hufbeschlagschule: a. Kurse				8. Viehversicherung				
	0.00=			9. Kantonale Hufbeschlagschule:		J P 00-		
				a. Kurje	11,400			
				. Mudgus	455 400			644,19

Rechnung	g	Yoran[hlag	Voranschlag für das Jahr 1920.		h :	Re	in:
1918.		1919.	Botanjajing fat dus Zugt 1320.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			On San San Stranger Stranger				
			Laufende Berwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			C. Landwirtschaftliche Schule.				
			1. Landıvirtschaftliche Schule:				
39,759			a. Unterricht	3,000	58,100		55,100
1,902		2,000 —	b. Landwirtschaftliche Versuche	9,200	2,000 29,900		2,000 20,700
22,339 63,630		16,900 — 37,350 —	c. Verwaltung	60,050	97,400		37,350
36,437		17,000 —	e. Verpflegung	15,000	32,000		17,000
7,940	_	7,940 —	f. Mietzins	- 0,000	7,940		7,940
7,827		8,000	g. Arbeiten der Zöglinge	8,000	000 010	8,000	100.000
164,182 7,704		112,890 -	Retriebsergebnis	95,250	227,340	_	132,090
23,040		22,750 -	h. Inventarveränderung	29,750		29,750	
-	_	2,500 —	k. Stipendien	-	2,500		2,500
18,713		<u> 18,950</u> <u> </u>	l. Bundesbeitrag	26,650		26,650	
114,723	(9	<u> 73,690 </u>		151,650	229,840		78,190
68,788	57	20,000 _	 2. Gutswirtschaft	107,200	87,200	20,000	_
68,788		20,000 -		107,200	87,200	20,000	
33,733	Ť		*	101/200	- 01/200		
114,723		73,690 —	1. Landwirtschaftliche Schule	151,650	229,840		78,190
68,788 4,784	57 95	20,000 2,500	2. Gutswirtjchaft	107,200 32,000	87,200 29,5 00		-
41,150		$\frac{2,500}{51,190}$	5. Wiolieteineitien	290,850	346,540		55,690
41,190	30	91,190 —		290,090	340,340		99,090
			D. Moltereischule.		a .] 	
s			1. Molfereischule :				
46,260	16	33,050 —	a. Untérricht	_	51,100		51,100
		500 —	b. Milchwirtschaftliche Versuche		500		500
8,031 26,648		7,020 — 23,000 —	c. Berwaltung	<u> </u>	9,020 28,600		9,020 23,000
10,002		6,000 —	e. Berpflegung	3,000	9,000		6,000
3,460	_	3,460 —	f. Mietzins		3,460		3,460
94,402		73,030 —	Betriebsergebnis	8,600	101,680	-	93,080
1,134 <i>1</i> 7,695			h. Inventarveränderung	17,500	_	17,500	_
400		1,600 —	k. Stipendien		1,600	_	1,600
21,964		18,000	l. Bundesbeitrag	25,550		25,550	
56,277	11	43,630 —		51,650	103,280		51,630
					А		
			•				
						1	

3,304 45 3,000	Rechnung 1918.		Yoranshli 1919.	ag	Voranschlag für das Jahr 1920.	-	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben.
D. Wolfereifdule.	Fr.	Я.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
E. Landwirtschaftliche Winterschulen. 1. Landwirtschaftliche Winterschule Nütti: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung c. Nahrung d. Berpslegung e. Metriebsergebnis 13,376 22,500 2,500 61.731 73,376 22,500 74,455 75,700 75,700 8,550 8,550 8,550 8,550 9,200 9,	3,304 1,694 17,944 76 7,311 270,820 318,237 24,678 34,934	45 81 76 50 77 79 76 19 02	3,000 3,000 15,000 1,000 6,000 200,000 234,000 2,000 43,630		D. Molkereischule. 2. Molkerei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankaus h. Produkte i. Schweine	234,000 2,000 236,000 51,650	3,000 3,000 15,000 1,000 6,000 200,000 — — 234,000 103,280	234,000 2,000 2,000	6,000 3,000 3,000 15,000 6,000 200,000 — — 51,630
	24,901 5,700 15,600 8,550 6,980 61,731 13,376 11,841	08	24,725 5,700 32,500 8,550 6,980 78,455 32,500 2,500 11,980		1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpssegung e. Mietzins Betriebsergebnis f. Kostgelder g. Stipendienbeitrag		34,600 9,200 32,500 8,550 6,980 91,830 - 2,500		34,600 9,200 32,500 8,550 6,980 91,830 — 2,500 — 38,405

Rechnung 1918.	g	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	1 .	h : Ausgaben.	K e i Ciunahmen.	
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			۰	
			XIII. Landwirtschaft.				
			Am. Zunowittyujuji.				
			E. Landwirtfcaftliche Winterfculen.				
			2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münfingen:				
43,274		49,275 —	a. Unterricht	_	71,450	_	71,450
47 19,086		1,000 — 23,250 —	b. Landwirtschaftliche Bersuche	_	1,000 29,630		1,000 29,630
29,780		28,000 —	c. Berwaltung	44,675	72,675		28,000
23,603		23,000 —	e. Berpflegung	8,475	33,475		25,000
12,500	_	12,500 —	f. Mietzins		12,500		12,500
4,680		3,000 —	g. Arbeiten der Praktikanten	5,500		5,500	
123,612		134,025 -	Betriebsergebnis	58,650	220,730	_	162,080
42,018	70		h. Inventarveränderungen	47.700		47.700	
19,200		39,600 — 3,750 —	i. Koftgelber	47,700	4,310	47,700	4, 310
19,500	91	23,237 —	1. Bundesbeitrag	34,175		34,175	
126,930 67,517	40	74,938 — 12,000 —	m. Gutsıvirtschaft	140,525 98,000	225,040 81,000		84,515
			m. ֍ություւլայալ		306,040		67,515
59,412	10	62,938 —		238,525	300,040		01,919
	Ì		*				
			3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal:				
	-		a. Unterricht	_	26,000		26, 000
· —	-	- -	b. Berwaltung		4,5 00		4,500
	-	- -	c. Nahrung	_	22,5 00 6,000		22,500 6,000
			d. Berpflegung	_	3,000		3,000
			Betriebsergebnis		62,000		62,000
			f. Inventarveränderung		02,000		02,000
			g. Koftgelder	12,000		12,000	
			h. Stipendien		1,200		1,200
			i. Bundesbeitrag	13,000		13,000	
			W W	25,000	63,200		38,200
			A Combining Civity on the contract of the cont				A.
11,500	14	14,900 —	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht		20,150		20,150
2,796		2,220 —	b. Berwaltung	30	2,250		2,220
9,292	75	11,600 —	c. Nahrung		17,500		17,500
3,599		3,200 —	d. Verpflegung		3,600		3,600
27,188	85	31,920 —	Betriebsergebnis	30	43,500	_	43,470
0.504	_		e. Inventarveränderung	10,000	_	10,000	
6,724 200	80	8,000 - 400 -	f. Kostgelber	10,000	400	10,000	400
5,604	37	7,125 —	h. Bundesbeitrag	9,700		9,700	
15,059		17,195 —	3	19,730	43,900		24,170
10,000	2	14/100	1	10,100	10,000		

Rechnung 1918.		Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			2	
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
36,513		36,475	1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti	55,925	94,330	_	38,405
59,412 — 15,059	_	62,938 — — — — 17,195 —	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münsingen	238,525 25,000 19,730	306,040 63,200 43,900	_	67,515 38,200 24,170
110,985	_	116,608 —		339,180	507,470		168,290
			a. Unterricht		26,000 5,000 21,000 8,000 60,000 1,000 61,000	10,500 13,000	26,000 5,000 21,000 8,000 60,000 — 1,000 — 37,500
ē			G. Şauswirtfcaftlice Schule Schwand-Münfingen.				
12,754 1,779 17,701 4,850 5,000 200 41,884 14,705 7,208 19,971	20 20 — — 88 — —	15,600 — 1,950 — 26,360 — 8,350 — 5,000 — 300 — 56,960 — 26,360 — 1,980 — 10,980 —	a. Unterricht	500 500 22,300 9,900	20,600 2,200 22,400 8,350 5,000 — 58,550 2,230	500 22,300 9,900	20,600 2,200 22,400 8,350 5,000 — 58,050 — 2,230
10,011	00	21,600		32,700	60,780		28,080

Redynun 1918.	g	Poranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	1	h . Ausgaben		in : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.		e		
			H. Fleifofcau.				
516 2,482		7,600 — 2,500 —	1. Justruktionskurje	6,000 —	13,600 2,500	_	7,600 2,500
2,999		10,100		6,000	16,100		10,100
39,125 602,656 41,150 21,343 110,985	10 93 09		A. Berwaltungskosten der Direktion	4,000 455,400 290,850 287,650 339,180 23,500	68,239 1,099,590 346,540 337,280 507,470 61,000		64,239 644,190 55,690 49,630 168,290 37,500
19,971	88	21,600 —	G. Sauswirtschaftlice Schule Schwand-Mün= fingen	32,700	60,780	_	28,080
2,999 838,232	14	10,100 - 879,053 -	H. Fleischschat	6,000 1,439,280	$\frac{16,100}{2,496,999}$	_	$\frac{10,100}{1,057,719}$
			* · · · ·		9		
			XIV. Forstwesen.				
,		,	A. Berwaltungstoften der zentralen Forst- Berwaltung.				
7,875 9,684 9,438 1,360 28,358	40 60 —	7,875 — 5,800 — 5,000 — 1,360 — 20,035 —	1. Besoldungen der Beamten	2,250 — — — — — — 185 — 2,435	15,500 20,365 7,000 1,545 44,410	_ 	13,250 20,365 7,000 1,360 41,975

Rechnung	3	Yoranshlag	Poranschlag für das Jahr 1920.		. h •	_	in.
1918.		1919.	betunjung far our suit 1000.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. E		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIV. Forstwesen.	а			
			B. Forstpolizei.				
13,503 1,745 5,883	05	5,000 -	1. Forstmeister: a. Besolbungen der Forstmeister	8,550 — 1,500	28,500 1,700 7,200 625	_	19,950 1,700 5,700 625
625 69,633 6,741	20 70	625 - 70,750 - 5,000 -	d. Mietzins 2. Kreisoberförster: a. Besoldungen der Kreisoberförster. b. Bureaukosten	47,137	157,125 8,000	_	109,988 8,000
23,850 6,300 38,642	60 35	26,000 - 6,150 - 40,800 -	c. Reifekosten	8,400 9,000	34,400 6,600 64,850		26,000 6,600 55,850
53,262	75 _	-	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		- 4,620	73,794 —	4,620
113,661	3 0	117,400		148,381	313,620		165,239
6,120 49,900 56.021	30	50,000	C. Förderung des Forstwesens. 1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förberung des Forstwesens im allgemeinen . 2. Berbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	_ - - -	5,000 50,000 55,000		5,000 <u>50,000</u> 55,000
50,021		99,000			99,000		99,000
<u> </u>	_	1,000 - 1,000 -	D. Schut von Raturdentmälern und Alpen- pflanzen. 1. Beiträge		1,000 1,000		1,000 1,000
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				,
28,358 113,661 56,021	30 20	20,035 - 117,400 - 55,000 - 1,000 -	A. Berwaltungstoften	2,435 148,381 —	44,410 313,620 55,000	_	41,975 165,239 55,000
	_		pfanzen		1,000		1,000
198,040	<u>50</u>	193,435 -		150,816	414,030		263,214

Rechnun	g	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1920.		h :	R e	
1918.		1919.	g company fine the gray for the	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
i.			XV. Staatswaldungen.				
			A. Saupt- und Zwifcennugungen.				
1,199,968	_	1,105,000 —	1. Hauptnutzungen	1,199,968		1,199,968	
222,904 1,422,872	_	205,000 —	2. Bwifcennugungen	$\frac{222,904}{1,422,872}$		$\frac{222,904}{1,422,872}$	
1,422,812	=	<u> 1,310,000 — </u>		1,744,014		1,722,012	
			·				
it.	ĺ		B. Rebennutangen.				
572 626		100 1,200	1. Stocklosungen	500 1,200		500 1,200	_
45,286		35,000 —	3. Weid= und Lehenzinse, Graß= und Lischenraub	45,000	500	44,500	
46,485	20	36,300 —		46,700	500	46,200	1
El .			er corinten and on elem				
11,563	39	25,000 —	C. Wirtschaftskosten. 1. Waldkulturen	80,000	110,000		30,000
75,000	_	75,000 —	2. Weganlagen		75,000		75,000
47,818 241,245	60	$\begin{array}{c c} 47,500 & - \\ 226,000 & - \end{array}$	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	8,000	73,500 275,000		65,500 275,000
1,570		2,000	5. Marchungen, Vermessungen	_	2,000 7,000		2,000 7,000
4,535 1,444		7,000 — 1,000 —	6. Steigerungs- und Berkaufstosten	_	1,500	_	1,500
7,795	77	10,000 —	7. Rechtskosten		10,000		10,000
16,340		12,000 —	9. Gebäudereparaturen		18,000		18,000
407,313	<u>52</u>	405,500 —		88,000	572,000		484,000
			D. Befdwerden.				
41,262	6 2	41,000 —	1. Staatssteuern		42,000		42,000
64,882	94	65,000 — 2,000 —	2. Gemeinbesteuern	_	65,000 2,000	_	65,000 2,000
106,145	$\overline{\bf 56}$	108,000 —	,	.—	109,000		109,000
					,		
					41		
			*				
II.		[]	[1	J	1	"

Rechnung 1918.	3	Poranshla 1919.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1920.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,		XV. Staatswaldungen.				a.
53,262 — 53,262	_	24,000		E. Berwaltungstosten. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		73,794 6,000 79,794		73,794 6,000 79,794
1,422,872 46,485 407,313 106,145 53,262 902,635	20 52 56 75	405,500 108,000 75,625		A. Saupt= und Zwischennutungen	1,422,872 46,700 88,000 — 1,557,572	500 572,000 109,000 79,794 761,294	<u> </u>	 484,000 109,000 79,794
				XVI. Pomänen.				
310,598 12,018 10,495 1,025,587 151,070 4,224 3,312 1,517,307	55 -50 -75 65	11,500 10,215 1,027,380 151,050 500 100		A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Civildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Kirchengebäuden	333,000 12,000 9,935 1,037,220 151,050 2,000 100 1,545,305		333,000 12,000 9,935 1,037,220 151,050 500 100 1,543,805	
2,020,000		2,000,000			LJO EUJUUU	1,000	1,010,000	

Rechnung		Poranschlag	Maraufalaa fiir dag Sahr 1020	R 1	ı h •	Re	i n -
1918.		1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVI. Pomänen.	v		,	
8,000 442 56 1,404 59,112 69,015	40 70 05 77		B. Wirtschaftstosten. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		10,000 500 500 2,000 72,000 85,000		10,000 500 500 2,000 72,000 85,000
30,327 24,486 2,208 57,022	$\frac{34}{75}$	25,000 - 2,500 -	C. Beschwerden. 1. Staatssteuern	10,500 10,500	40,000 42,000 2,500 84,500		40,000 31,500 2,500 74,000
1,517,307 69,015 57,022 1,391,268	92 83	53,500 -	A. Ertrag	1,545,305 10,500 1,555,805	85,000 84,500		85,000 74,000

Rechnun 1918.	g	Yoranshli 1919.	ag	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	೫.	Fr.	R.	No.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	9			
				XVII. Domänenkasse.		н		
17,112			_	A. Zinfe von Guthaben	13,500		13,500	
105,576 88,463	-		=	B. Zinfe für Kaufschulden	$\frac{-}{13,500}$	176,900 176,900		176,900 163,400
00,400	20	94,000	=		13,800	170,900		100,400
						et		
				XVIII. Hypothekarkasse.				
				A. Rohertrag.				
15,277,758 648,645		15,422,000	-	1. Zinfe von Hypothekar=Darlehn	16,050,000 67 0,000		16,050,000 670,000	
668,846		· ·		(3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	270,000		270,000	_ _ _ _
41,767		,		4. Zinse von Korrespondenten	310,000 44,000	20,000 34,000		_
22,930	95	23,000	_	5. Provisionen	30,000	7,000	23,000	
1,343,830 1,022,899		1,329,600 1,016,200	_	72. 3ing d.Anleiheng v.1897, Fr.43,708,500,3% 75. 3ing des Anleiheng v. 1905, Fr. 28,771,500,		1,311,000		1,311,000
675,000		675,000		3½%		1,007,000	ŀ	1,007,000
950,000		950,000		4 ¹ / ₂ %	_	663,900	_	663,000
				$4^{3}/4^{0}/0$	 	950,000		950,000
11,625 145,000		18,000 55,000	_	8. Kosten d.Einlösung d.Couponsu.Obligationen 9. Amortisation der Anleihenskosten	_	15,000 55,000		15,000 55,000
6,166,374	25	6,277,500	_	10. Zinse der Depots auf Kassascheine	_	6,460,000	_	6,460,000
		1,530,000 1,760,000		11. Žinje der Depots in Konto-Korrent 12. Zinje der Spareinlagen	76,000 —	1,710,000 1,840,000	_	1,634,000 1,840,000
1,200,000	_	1,200,000	_	13. Zins des Stammkapitals	_	1,200,000		1,200,000
56,000 367,775	_	64,000 1,003,800	_	14. Verzinfung des Reservesonds	_	72,800 1,013,300	_	72,800 1,013,300
150,000	-	150,000	_	16. Einlage in den Reservefonds	_	150,000		150,000
_		_	_	17. Zuweisung an den Hülfssonds	-	50,000	_	50,000
0.500		10.000		Amortisation		60,000	_	60,000
6,706 48,271	60	10,000 10,000		19. Möblierungskoften, Amortifation	_	10,000 40,000		10,000 40,000
1,450,052		722,000	_	1.5.1. 1	17,450,000	16,669,000	781,000	
				B. Berwaltungskoften.				
13,429			_	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	_	16,000	_	16,000
281,788 20,000	65		_	2. Befoldungen der Beamten und Angestellten	-	340,000		340,00 0
50,783	04	20,000 43,000		3. Mietzinse		20,000 85,000	_	20,000 61,000
8,437	55	7,000	_	5. Rechts= und Betreibungskoften	14,000	8,000	6,000	
357,564	04	347,000	_		38,000	469,000		431,000

Redynung 1918.	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.		2	7	,
		XVIII. Hypothekarkasse.			ľ	
1,200,000 —	1,200,000 -	C. Bins des Stammtapitals	1,200,000	<u> </u>	1,200,000	_
1,200,000 —	1,200,000 —		1,200,000		1,200,000	
1,450,052 61 357,564 04 1,200,000 — 2,292,488 57	347,000 — 1,200,000 —	A. Rohertrag	17,450,000 38,000 1,200,000 18.688.000	469,000	781,000 1,200,000 1,550,000	431,000 — —
2,756,447 50	1,300,000 —	XIX. Kantonalbank. A. Betriebsertrag. 1. Wechselertrag	2,000,000		2,000,000	
394,166 75		2. Zinse: a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 10,482,000 31/29/0	_	357,420		357,420
	1,350,000 — 400,000 — } 700,000 — 1,900,000 —	b. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen	1,600,000 — — — — —	2,580 12,660,000 430,000 1,150,000 3,000,000 17,600,000	2,840,000 1,600,000 — — — — — —	2,580 — 430,000 1,150,000 — 3,000,000 —
240,000 — 97,089 52 337,089 52 1,837,089 52	1,500,000		19,100,000	17,600,000	1,500,000	
337,089 52	1,500,000 —	B. Ertragsverwendung	<u> </u>	17.600.000		

Rechnun 1918.	g	Poranschla 1919.	g	Voranschlag für das Jahr 1920.	R s Cinnahmen.			in : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr.	H.	Laufende Berwaltung. XX. Staatskasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
99,249 1,100,151 178,755 285,697 10,353 59,366 1,733,554	55 76 98 99	995,270 - 151,500 - 264,000 - 5,000 -		A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen: a. Bankdepot	119,000 1,648,000 156,950 370,000 5,000 		119,000 1,648,000 156,950 370,000 5,000 - 2,298,950	
300,497 26,655 180 4,523 15,835 20,337 358,983	61 87 68 69 59	20,000 - 500 - 7,000 - 8,000 -		B. Zinfe für Shulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Abministrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Sconti für Barzahlungen	_	150,000 20,000 500 - 7,000 8,000 185,500	_ _ _ _	150,000 20,000 500 - 7,000 8,000 185,500
1,733,554 358,983 1.374,570	94	185,500		B. Žinje für Shulden	2,298,950 — 2 298 950	185,500	2,298,950 ————————————————————————————————————	185,500 —

Rechnung 1918.		Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.		h . Insgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXI. Bußen und Konfiskationen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
317,238 8 12,007 6 4,581 8 5,604 4 111 1 306,364 9	30 30 40 16	130,000 — 30,000 — 6,500 — 500 — 1,000 —	A. Buhen. 1. Gerichtliche Buhen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — — 36,500	130,000 — 500 1,000 95,000	
9,326 (2,735 g 20,000 - 47,000 - 38,753 1 38,753 1 12,658 6 137,138 (306,364 g	90 15 15 35 06	5,000 — 3,000 — 20,000 — 17,000 — 23,000 — 4,000 — — 95,000 —	B. Bukenverwendung. 1. Bezugskoften		5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 4,000 — 95,000		5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 4,000 — 95,000
3,849 1 1,006 5 4,855 4	30	3,000 — 100 — 3,100 —	C. Erfak und Ronfistationen. 1. Erfak	3,000 100 3,100		3,000 100 3,100	<u>-</u>
306,364 9 306,364 9 4,855 4 4,855 4	96 1 5	95,000 — 95,000 — 3,100 — 3,100 —	A. Bußen	131,500 	36,500 95,000 — 131.500	95,000 	95,00 0 — —
							ř

Rechnung 1918.	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Lahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Jusgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
134,386 24,700 26,963 528 50 4,226 70 86,419	17,000 — 27,000 — 2,500 —	A. Jagdpatentgebühren	120,000 — 1,200 — 7,500 128,700	21,000 53,200 2,500 — 76,700		21,000 52,000 2,500 —
19,664 70 14,444 — 1,504 70 8,261 25 2,743 75 — — — — — —	14,500 — 500 — 7,000 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichts und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Vergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	23,000 4,750 13,000 3,300 — 44,050	27,400 1,500 1,800 300 31,000	23,000 — 13,000 1,500 — 13.050	22,650 1,500 — — — — — —
2,400 — 4,010 01 45,186 05 1,247 65 45,548 41	20,000 —	C. Bergbau. 1. Besoldung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren	5,000 5,000 — — — —	1,200 — — — 500 1,700	5,000 5,000 — — 8,300	1,200 — — — — ——
86,419 97 14,721 — 45,548 41 146,689 38	12,900 — 21,000 —	A. Jagd	128,700 44,050 10,000 182,750	76,700 31,000 1,700 109,400	52,000 13,050 8,300 73,350	<u>-</u> -

Rechnung 1918.	3	Yoranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	೫.	Fr. R	0 1 6 90 4 14	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverlauf.				
97,988 107,120 1,194 949 15,890 — 3,405 227 250,955 281,754	82 50 10 45 - 45 50 86	137,000 — 1,500 — 1,100 — 6,300 — 50 — 1,000 — 250 — 126,800 —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochsalz 3. Tafelsalz 4. Meersalz 5. Gewerbesalz 6. Düngmehl 7. Bergoldersalz 8. Tafelsalz 9. Salzvorräte auf 31. Dezember	6,400 3,150 130,000 1,320 5,700 2,000	2,000 105,000 1,200 4,000	1,700 1,150 25,000 120	
			B. Betriebstoften.				
16,000 63,321 106,602 12,478 13,187 17,689 534 228,747	95 73 65 89 <i>01</i>	16,000 — 85,000 — 115,000 — 12,500 — 15,000 — 8,000 — 251,400 —	1. Zins des Betriebskapitals	-	20,000 95,000 175,000 15,000 22,000 8,000 — 335,000		20,000 95,000 175,000 15,000 22,000 8,000 — 334,900
			C. Berwaltungstoften.				
13,347 3,546 7,739 24,688	85 80	13,660 — 3,500 — 7,950 — 25,110 —	1. Besolbungen der Beamten	 	17,800 3,500 7,950 29,250		17,800 3,500 7,950 29,250
				v.	- ·		
281,754 228,747 24,688 28,319	16 15	126,800 — 251,400 — 25,110 — 403,310 —	A. Salzverkauf	2,648,570 100 — 2,648.670	335,000 29,250	730,070 — — — — 365.920	334,900 29,250
,	i i				F 4		

Rechnung 1918.	Poranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	R o Cinnahmen.	h . Zusgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. R.	Fr. 8		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XXIV. Stempel-Steuer.				
97,404 40 672,409 30 48,732 10 350,000 — 1,168,545 80		A. Stempelverkauf. 1. Stempelpapier	60,000 500,000 40,000 400,000 1,000,000		60,000 500,000 40,000 400,000 1,000,000	
35,419 60 39,390 95 74,810 55		B. Betriebstosten. 1. Rohmaterial u. Unterhalt der Geräte		40,000 32,000 72,000		40,000 32,000 72.000
5,000 — 8,147 — 4,649 10 550 — 18,346 10	5,000 - 8,400 - 3,500 - 550 - 17,450 -	C. Verwaltungstoften. 1. Befoldung des Vorstehers der Stempelverwaltung		7,500 9,000 5,000 550 22,050		7,500 9,000 5,000 550 22,050
1,168,545 80 74,810 55 18,346 10 1,075,389 15	840,000 - 57,000 - 17,450 - 765,550 -	A. Stempelverlauf	1,000,000 1,000,000	72,000 22,050 94,050		72,000 22,050

Rechnung 1918.	3	Poranschlag 1919.	3	Poranschlag für das Jahr 1920.	R o Ciunahmen.	h : Ansgaben.	R e . Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. 8	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
			-	A. Amis. und Gerichtsfcreiber und Betreibungs. und Rontursamter.			ø	
1,681,509 183,874 418,015	5 0	160,000	-1	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	700,000 180,000	_	700,000 180,000	_
1,387	80	1,500	-	treibungs- und Konkursämter 4. Bezugskosten	400,000	1,500		1,500
2,282,012	<u>24</u>	1,058,500			1,280,000	1,500	1,278,500	
				B. Staatstanzlei.		*		
136,046	7 0	40,000 -		1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	40,000		40,000	
136,046	<u>70</u>	40,000	=	* * * *	40,000		40,000	
					2 × 40	,		
				C. Gerichtstanzleien.				
13,000 1,060 28,500	_	8,000 - 600 - 20,000 -	_	 Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren Gebühren bes Verwaltungsgerichtes Handelsgericht (Gebühren in Strafsachen, siehe IIIb, G, 2.) 	8,000 600 20,000	_ ;	8,000 600 20,000	<u>-</u>
42,560		28,600		(3.01)	28,600		28,600	
		a a		D. Juftiz und Polizei.				
24,449 64,018	- 60			 Gebühren der Juftizdirektion und der Polizeibirektion Gebühren für Markt- und Haussierpatente 	20,000 60,000	_	20,000 60,000	, <u> </u>
54,238 86,467 6,288	_	60,000 -	_	3. Patenttagen der Handelsreisenden	60,000 80,000 6,000	<u> </u>	60,000 80,000 6,000	_
235,461	20	206.000			226,000		226,000	
						,		

Rechnung 1918.	3	Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Zahr 1920.	G	h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXV. Gebühren.				
			E. Direttion des Junern.				
3,034 13,198 16,000		3 000 12,000 4,000	1. Konzessionsgebühren	3,000 12,000 4,000		3,000 12,000 4,000	
32,233	<u>31</u>	19,000 -	*	19,000		19,000	
4	20	100 -	F. Finanzdirektion. 1. Emolumente und Salzauswägerpatente .	100		100	_
9,857 9,853		8,000 - 8,100 -	2. Rekurskommission	8,000 8,100		8,000 8,100	
2,282,012			A. Amt8= und Gericht8fcreiber und Betreibung8= und Kontursämter	1,280,000	1,500	1,278,500	. ,
136,046 42,560 235,461 32,233	_ 20	28,600 -	B. Staatstanzlei	40,000 28,600 226,000 19,000	— ·	40,000 28,600 226,000 19,000	
9,853	<u>61</u>	8,100 -	F. Finanzdirettion	8,100		8,100	
2,738.167	<u>06</u>	1,360,200 —	SURFIGURACION STATEMENTO	1 601,700	1,500	1,600,200	
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.	,			
629,160	09	500,000	A. Ertrag der Erbschafts und Schentungs. Steuer.			1 000 000	
62,827 2,344	83	500,000 — 50,000 — 2,000 —	1. Orbentliche Abgaben	1,200,000 — 2,000	240, 000	1,200,000 2,000	2 40, 000
568,678	01	452,000 —		1.202.000	240,000	962,000	

Rechnung 1918.	Poranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. H.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				,
12,098 60 421 78 12,520 38	500 —	B. Bezugstoften. 1. Bezugsprovisionen		24,000 1,500 25,500		24,000 1,500 25,500
	20,000			20,000		20,000
568,678 01 12,520 38 556,157 63	10,500 —	A. Erbschafts= und Schenkungs=Steuer	1,202,000 — 1,202,000	240,000 25,500 265,500		
		XXVII. Wasserrechtsabgaben. A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.				
140,362 — 14,036 20 126,325 80		1. Abgaben	120,000 — — — — — —	12,000 12,000		12,000 —
30 50	500 —	B. Bezugskosten. 1. Drud- und andere Bezugskosten	·	500	_	500
30 50				500		500
126,325 S0 30 50 126,295 30		A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	120,000 — 120,000	12,000 500 12,500		500
120,290 30	152,500 —		120,000	12,900	101,800	
				8		

Rechnun 1918.	g	Poranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1920.	R s Cinnahmen.	h • Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.	*			
				A. Wirtschaftspatentgebühren.		e		
1,020,827 103,340			_	1. Patentgebühren	1,050,000 —	3 0,000 1 02,000	1,020,000	102,000
917,486	<u>68</u>	918,000			1,050,000	132,000	918,000	
				*			,	
7				B. Bertaufsgebühren.			o	
34,028 15,806	40 25	<i>33,000</i> 16,5 00		1. Patentgebühren	33, 000	 16,500	33,000	 16 ,50 0
18,222	-	16,500	_		33,000	16,500	16,500	
				C. Bezugstoften.				*
3,987	10	1,000	-	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck= kosten		1.000		1 000
3,987	10	1,000		topten		1,000 1,000		1,000 1,000
			İ					
917,486	68	918,000		A. Wirtschaftspatentgebühren	1,050,000	132,000	918,000	_
18,222 3,987	15	16,500 1,000	_	B. Bertaufsgebühren	33,000	16,500 1,000	16,500 —	 1,000
931,721	73	933,500	_	** * ~	1,083,000	149,500	933,500	
			s		×I			4.,
φ.							9	

Rechnun 1918.	3	Voranshlag 1919.	Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Cinuahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
1,294,470		900,000 -	1. Ertrags=Anteil	900,000		900,000	
12,787 13,951 32,801 25,000 44,906	15 60 —	12,905 — 18,335 — 36,200 — 25,000 —	a. Polizeidirektion		12,905 17,335 36,200 25,000		12,905 17,335 36,200 25,000
1,165,023		2,440 – 810,000 –	e. Referve { Einlage	1,440 901,440	91,440	1,440 810,000	
			<u></u>				
,			XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
40,000 387,526	_ 20	30,000 - 419,820 -	1. Entschädigung von 10 Rp. pro Hundert der Rotenemission der Kantonalbank 2. Entschädigung von 70 Rp. pro Kopf der	20,000		20,000	_
427,526	_	449,820 -	Wohnbevölkerung	452,113 472,113		452,113 472,113	

Rechnun 1918.	3	Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.		in . Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXXI. Militärsteuer.				
			A. Militärsteuer.				
2,145,752 193,183 91,456 27,175 1,201,608 1,201,608	94 72 70 50	820,000 — 80,000 — 5,000 — 5,000 — 450,000 —	1. Landesanwesende Ersatpflichtige	850,000 80,000 5,000 — — 935,000	5,000 465,000 470,000	850,000 80,000 5,000 — — 465,000	5,000 465,000
			B. Tagations und Bezugstoften.				
13,400 7,874 103,255 2,000 96,128 30,400	33 - 67	13,400 — 6,000 — 54,400 — 2,000 — 33,200 — 42,600 —	1. Besoldungen des Adjunkten und der Angestellten		22,875 9,000 54,400 3,500 89,775		22,875 9,000 54,400 3,500 — 56,575
1,201,608 30,400 1,171,207	91	450,000 - 42,600 - 407,400 -	A. Militärstener	935,000 33,200 968,200	470,000 89,775 559,775	465,000 — 408,425	 56,575

Rechnung 1918.	Yoranshlag 1919.	Poranschlag für das Jahr 1920.	g o h : Cinnahmen. Jusgaben.	Kein. Cinnahmen. Jusgaben.
· Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr. Fr.	Fr. Fr.
		XXXII. Direkte Steuern.		
		A. Bermögensfleuer.		
3,472,631 99 2,392,021 86 34,781 39 21,409 12 5,920,844 36	3,200,000 — 15,000 — 5,000 —		4,852,000 — 2,830,000 — 15,000 — 5,000 — 7,702,000 —	4,852,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —
		B. Gintommenssteuer.		
8,037,990 26 1,763,083 99 240,367 60 86,179 02 10,127,620 87	1,406,250 — 20,000 — 8,000 —	1. Einkommenssteuer I. Klasse 2. Einkommenssteuer II. Klasse 3. Nachbezüge 4. Steuerbußen	7,000,000 — 2,200,000 — 30,000 — 9,240,000 —	7,000,000 — 2,200,000 — 30,000 — 10,000 — 9,240,000 —
		C. Constant and Constant		
25,653 42,124 45 122,964 39 305,732 80 2,909 90 5,330 40 38,767 43 ————————————————————————————————————	167,100 — 5,000 — 7,000 —	C. Taxations- und Bezugskoften. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen	- 170,000 - 80,000 - 156,300 - 277,200 - 5,000 - 25,000 - 100,000 - 90,000 - 903,500	- 80,000 - 156,300 - 277,200 - 5,000 - 25,000 - 100,000 - 90,000

Rechnun 1918.	g	Poranshla 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. ·
		u .		XXXII. Pirekte Steuern. D. Berwaltungstoften.				
16,590 39,416 17,037 2,005 75,049	65 70 —	40,800 30,000 2,005	_	1. Besolbungen der Beamten 2. Besolbungen der Angestellten		56,000 91,000 40,000 5,000 192,000		56,000 91,000 40,000 5,000 192,000
(9,049	10	<i>₹2,</i> 000		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		192,000		192,000
543,482	87 37 70	5,596,750 603,700 92,805	_ _ _	A. Bermögensstener	7,702,000 9,240,000 — — 16,942,000	903,500 192,000	7,702,000 9,240,000 — — — 15,846,500	903,500 192,000
		2 2				_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	20,010,000	
				XXXIII. Unvorhergesehenes.				
8,046 3,914,899 1,082,048 — 35,076 1,447,807	45 25 65 30	6,600,000 1,000,000		1. Erbloser Nachlaß 2. Anonyme Kückerstattungen 3. Teuerungszulagen 4. Kantonales Lebensmittelamt 5. Arbeitslosensürstrorge (Sistierte Alterszulagen.) (Nachteuerungszulagen.)		2,100,000 600,000 500,000		2,100,000 600,000 500,000
6,471,785	54	7,600,000				3,200,000	—	3,200,000
					٠			
-								

Voranschlag für das Jahr 1920.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1919).

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1920, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist. Er sieht vor:

ronausyave												
Roheinnahn	ıen		•		•		٠	÷	٠		>	80,580,827
Ueberschuss	de	r	Au	sga	ben	,		•	•		Fr.	12,175,047
oder wenn	nu	ır	die	r	ein	en	E	rge	bni	sse	der	einzelnen
Verwaltung	SZV	ve	ige	in	B	etr	ach	ıt į	\mathbf{gez}	oge	n w	erden:
Ausgaben									•		Fr.	41,982,638
Einnahmen		•	•	•	•	•			•	•	>>	29,807,591

Ueberschuss der Ausgaben...» 12,175,047Im Vergleich zu dem für das Jahr 1919 vom GrossenRate genehmigten Voranschlag sind höher berechnetdie Ausgaben um...Fr. 4,427,640die Einnahmen um...» 6,352,296

so dass das Ergebnis für 1920 günstiger ist als dasjenige für 1919 um . . . Fr. 1,924,656

Im Voranschlag sind die Wirkungen der Grundsteuerschatzungsrevision und des neuen Steuergesetzes mit Fr. 3,946,255 netto eingestellt. Ferner sind die Mehreinnahmen, die sich aus den auf eine Vermehrung der Mittel der Staatskasse hinzielenden Gesetzen über den Salzpreis und die Erbschafts- und Schenkungssteuer ergeben, in Anschlag gebracht. Statt einem Verlust von Fr. 403,310, wie er für das Jahr 1919 berechnet ist, wird für das Jahr 1920 ein Reinertrag der Salzhandlung von Fr. 365,920 vorgesehen und der Ertrag der Erbschaftssteuer um Fr. 495,000 höher angenommen. Um diese zusammen Fr. 5,210,485

ausmachenden Mehreinkünfte sollte der Voranschlag für 1920 besser ausfallen, als derjenige des Vorjahres abgeschlossen hat. Aber den Mehreinnahmen stehen weit darüber hinausgehende Mehrerfordernisse gegenüber. Die durch das Dekret vom 15. Januar 1919 vollzogene Besoldungsreform äussert sich im vorliegenden Voranschlag mit einem Mehrbedarf für Besoldungen allein von rund Fr. 5,700,000 oder Fr. 1,200,000 nach Abzug der mit Fr. 4,500,000 in Wegfall kommenden Teuerungszulagen an das Staatspersonal. Hierzu kommt als weitere Mehrausgabe, die durch das genannte Dekret veranlasst wird, der Beitrag des Staates an die zu gründende Hülfskasse mit Fr. 430,000. Eine weitere neue Belastung im Betrage von Fr. 1,368,400 erwächst der Staatskasse durch das in 1919 aufgenommene 5 % Anleihen von 25 Millionen, welcher Mehrbelastung nur der Ertrag der aus diesem Anleihen erworbenen Fr. 10,000,000 Aktien der Bernischen Kraftwerke von Fr. 600,000 gegenüberzustellen ist. Neu ist auch der Aufwand betreffend die Arbeitslosenfürsorge, für die ein Kredit von Fr. 500,000 ausgesetzt ist. An bedeutenden Mehrausgaben fallen endlich noch in Betracht die um Fr. 550,000 steigenden Kosten der Armenpflege, die um Fr. 401,118 zunehmenden Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen - zum grossen Teil eine Folge von Besoldungserhöhungen an diesen Schulen — und die im ganzen um Fr. 532,000 erhöhten Baukredite der Baudirektion.

Infolge der anhaltenden Verteuerung der Materialien aller Art und der Aufbesserung der Abwartbesoldungen mussten fast durchwegs die *Bureaukostenkredite* der Zentral- und der Bezirksverwaltung erhöht werden.

So wie sich die Finanzlage im Voranschlag für das Jahr 1920 darbietet, geht daraus hervor, dass es noch grosser Anstrengungen bedarf, um zu einigermassen befriedigenden Verhältnissen zurückzugelangen, dies umsomehr als dem Staate in nächster Zeit weitere grosse Aufgaben bevorstehen. Wir erinnern nur an die Neuordnung des Besoldungswesens der Lehrerschaft.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen weicht der Voranschlag für 1920 von demjenigen für 1919 folgendermassen ab:

Mehreinnahmen. XXXIII. Direkte Steuern Fr. 3,946,255

12.22.111. Birelite Stewerit		0,010,200
XX, Staatskasse	. »	771,180
XX. Staatskasse	. >	769,230
XXVI. Erbschafts u. Schenkungssteuer	r »	495,000
		240,000
XXV. Gebühren	• ~	140,400
AAIV. Stempelsteuer		
XV. Staatswaldungen	. »	39,103
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz		
Nationalbank	. >	$22,\!293$
XVI. Domänen	. »	5,560
XXXI. Militärsteuer	. »	1,025
	13	
Summe der Mehreinnahmer	n Fr.	6,430,046
${\it Mindereinnahmen}.$		
XXVII. Wasserrechtsabgaben	. Fr.	45,000
XVIII. Hypothekarkasse	. »	25,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	•	7,750
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	77,750
Mehrausgaben.	1	
X. Bau- und Eisenbahnwesen.	. Fr.	1,656,875
XI. Anleihen	. »	1,368,487
VI. Unterrichtswesen	. »	1,072,015
III Polizei	. *	815,953
II Consistence alterna		
II. Gerichtsverwaltung	. »	725,792
V. Kirchenwesen	. >	691,315
VIII. Armenwesen	. »	637,719
I. Allgemeine Verwaltung	. »	592,779 507,756
XII. Finanzwesen	. »	507,756
IXa. Volkswirtschaft	. »	243,947
XIII. Landwirtschaft	. »	178,666
IV. Militär	. »	107,137
IXb. Gesundheitswesen	. »	82,473
37137 77 .	. »	69,779
XIV. Forstwesen	•	60.400
XVII. Domänenkasse	. ×	69,400
IIIa. Justiz	. »	20,556
Summe der Mehrausgaber	n Fr.	8,840,649
${\it Minder ausgaben.}$		
XXXIII. Unvorhergesehenes	Fr	4,400,000
VII. Gemeindewesen	. PI,	12 000
See See See See See See See See See See		13,009
Summe der Minderausgaber	n Fr.	4,413,009

Fr. 6,430,046

Fr. 8,840,649

*** 4,413,009**

Zu den einzelnen Abweichungen ist folgendes zu

77,750

Fr. 6,352,296

» 4,427,640

Fr. 1,924,656

Mehreinnahmen . . .

Mehrausgaben

bemerken:

Mindereinnahmen

Minderausgaben.

. . .

Besseres Ergebnis, wie oben . . .

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

A.	Grosser Rat .								Fr.	50,000
	Regierungsrat .									45,500
D.	Ständeräte und	Kom	mis	sär	e.				>	1,500
E.	Staatskanzlei .								>	62,280
F.	Deutsches Amtsb	latt,	Tc	agbl	att	uno	l G	e-		
	setzsammlung			٠.					3	19,000
H.	Regierungsstatthe									
J.	Amtsschreibereier	ı				•			>	318,945
									Fr	589 029

Mindereinnahmen:

G.	Französisches	Amts	bla	tt,	Ta	igbi	latt	ur	id		
	Gesetzsamm	_				•				>	3,750
		Sun	nm	a	Mel	hra	บรก	ahe	22.	Fr.	592,779

Die Mehrkosten des Grossen Rates sind auf die im Laufe des Jahres 1919 erfolgte Erhöhung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen zurückzuführen. Die Mehrausgabe für den Regierungsrat betrifft die Besoldung der Behörde. Die Taggelder der Ständeräte haben eine Erhöhung erfahren. Von daher sind die Ausgaben um Fr. 1,500 höher veranschlagt. Die Mehrkosten der Staatskanzlei verteilen sich mit Fr. 37,280 auf Besoldungen der Beamten und Angestellten, mit Fr. 20,000 auf Druckkosten und mit Fr. 5,000 auf Bedienung und Beheizung des Rathauses. Letztere beiden Erhöhungen werden durch die Verteuerung der Materialpreise veranlasst. Der Pachtzins für das deutsche Amtsblatt nimmt nach Vertrag um Fr. 1,000 zu, desgleichen sind die Abonnemente der Wirte in Anlehnung an die Einnahmen in 1918 um Fr. 1,000 höher angenommen. Diesen Mehrerträgnissen stehen um Fr. 1,000 erhöhte Redaktionskosten und um Fr. 20,000 erhöhte Druckkosten gegenüber. Die Mindereinnahmen des französischen Amtsblattes werden durch die um Fr. 2,000 höher berechneten Druckkosten und die für Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil eingestellten Fr. 1,750 verursacht. Von den Mehrkosten der Regierungsstatthalter fallen Fr. 86,569 auf Besoldungen, Fr. 4,850 auf Bureaukosten und Fr. 385 auf Mietzinse. Die Kosten der Amtsschreibereien nehmen zu um Fr. 82,075 für Besoldungen der Amtsschreiber, um Fr. 231,500 für Besoldungen der Angestellten, um Fr. 5,000 für Bureaukosten und um Fr. 370 für Mietzinse.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A.	Obergeric	ht .									Fr.	78,000
	Obergerich		zlei								>	50,600
C.	Amtsgeric	hte .									*	120,613
	Gerichtssc			z							>	194,385
	Staatsanu						٠	÷		•	>	$23,\!575$
	Geschword				•					•	>	1,500
	Betreibung			on	kur	sär	nte	r			*	233,219
H.	Gewerbege				•					•	>	8,000
J.	Verwaltur		icht						٠		>	7,150
K.	Handelsge	richt		•	•	٠			•		*	8,750
						2	Zus	an	me	n	Fr.	725,792

Von den Mehrkosten des *Obergerichtes* betreffen Fr. 67,000 erhöhte Besoldungen und Fr. 11,000 die neuerrichtete Oberrichterstelle. Die *Obergerichtskanz-*

lei beansprucht mehr: Fr. 39,600 für Besoldungen, Fr. 7,000 für Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes und Fr. 4,000 für Mietzinse. Die Mehrkosten der Amtsgerichte berühren folgende Rubriken: Besoldungen der Gerichtspräsidenten Fr. 98,263, Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten Fr. 5,000, Bureaukosten Fr. 17,000 und Mietzinse Fr. 360. Die Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten sind vom Regierungsrat vorläufig erhöht worden. Der Mehrkredit für Bureaukosten wird durch die Ausgaben des Jahres 1918 begründet. Das Mehrerfordernis für Gerichtsschreibereien beschlägt die Besoldungen der Gerichtsschreiber mit Fr. 76,000, die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 115,000, die Bureaukosten mit Fr. 3,000 und die Mietzinse mit Fr. 385. Die Ausgaben der Staatsanwaltschaft nehmen ausschliesslich für Besoldungen zu. Von den Krediten der Geschwornengerichte werden erhöht derjenige für Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer um Fr. 1,000 und derjenige für Bureaukosten um Fr. 500. Die Mehrbedürfnisse der Betreibungs- und Konkursämter sind folgende: Fr. 87,294 für Besoldungen der Beamten, Fr. 133,000 für Besoldungen der Angestellten, Fr. 9,000 für Bureaukosten, Fr. 3,500 für Formulare und Kontrollen und Fr. 425 für Mietzinse. Die Kostenande des Staates an den Gewerbegerichten werden um Fr. 8,000 höher veranschlagt mit Rücksicht auf die Zunahme der Ausgaben für Mietzinskommissionen. Die Mehrausgaben des Verwaltungsgerichtes äussern sich in den beiden Besoldungsrubriken. Für das Handelsgericht steigen die Besoldungen um Fr. 4,250, die Entschädigungen an die Mitglieder um Fr. 3,000 und die Bureauund Reisekosten um Fr. 1,500.

IIIa. Justiz.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungske	ost	en	$d\epsilon$	r .	Tus	tiza	Fr.	10,944		
	Inspektorat									*	9,112
	Lehrlingswesen									*	500
	-						Zus			Fr.	20,556

Der Mehrkredit für Verwaltungskosten der Justizdirehtion wird bis auf den Betrag von Fr. 1,600, der die Bureaukosten betrifft, für Besoldungen in Anspruch genommen. Von den Kosten des Inspektorates sind es ausschliesslich die Besoldungen, die den Mehrkredit begründen. Der Kredit für Prüfungen wird in Anbetracht der Kosten in 1918 um Fr. 500 erhöht.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der P	oli	zeio	lire	ktic	n	Fr.	32,115
B. Fremdenpolizei und Fahr						>	6,500
C. Polizeikorps						>	681,218
D. Gefängnisse					٠	>>	59,420
E. Strafanstalten							15,700
G. Justiz- und Polizeikosten				•		*	21,000
		Zus	am	ıme	n	Fr.	815,953

Die Verwaltungskosten der Polizeidirektion steigen um Fr. 29,595 für Besoldungen, um Fr. 1,500 für Bureaukosten und um Fr. 1,020 für Mietzinse. Die Kosten für Pass- und Fremdenpolizei, sowie die Fahndungs- und Einbringungskosten haben in 1919 derart zugenommen, dass die bezüglichen Kredite zusammen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

um Fr. 6,500 erhöht werden. Die Mehrausgaben für das Polizeikorps betreffen in erster Linie die Besoldungen der Beamten, Fr. 6,250, und den Sold der Landjäger, Fr. 640,883. Sodann stellt sich der Bedarf für die reglementarische Erneuerung der Bekleidung um Fr. 16,735 höher, als er für 1919 veranschlagt ist; die Mietzinse beanspruchen Fr. 6,450 und die Wohnungsund Mobiliarentschädigungen an die in Bern stationierte Mannschaft Fr. 6,200 mehr. Endlich finden noch folgende Krediterhöhungen statt: für Arztkosten Fr. 2,000, für verschiedene Verwaltungskosten Fr. 700 und für Reiseentschädigungen und Instruktionskurse Fr. 2,000. Infolge erhöhter Vergütungen an die Gefangenwärter vermehren sich die Kosten der Nahrung der Gefangenen um Fr. 8,000 bezw. Fr. 34,000. Die Kredite für verschiedene Verpflegungen bedürfen infolge verteuerter Materialpreise einer Erhöhung um Fr. 7,000 bezw. Fr. 10,000. Vom Mehrkredit für die Strafanstalten sind bestimmt Fr. 9,800 für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald und Fr. 5,900 für die Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank. Die Nettokredite der übrigen Strafanstalten erleiden keinerlei Aenderung. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden Fr. 500 mehr ausgesetzt. Für die Einigungsämter sind Fr. 21,000 mehr vorgesehen, da die Tätigkeit dieser Aemter zugenommen hat.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	20,687
В.	Kantonskriegskommissariat	>	18,500
	Kasernenverwaltung		
E.	Kreisverwaltung	*	44,850
G.	Auf bewahrung u. Unterhalt des Kriegs-		
	materials	>	8,220
	Zusammen	Fr.	107.137

Die Zunahme der Verwaltungskosten der Direktion hat als Ursache die Erhöhung der Besoldungen der Beanten und Angestellten nach den neuen bezüglichen Vorschriften. Die Ausgaben des Kantonskriegskommissariates vermehren sich um Fr. 31,300 für Besoldungen der Beanten und Angestellten und um Fr. 700 für Unfallversicherung. Letzterer Posten ist neu. Eine Summe von Fr. 13,500 der Mehrausgaben wird durch die erhöhten Kostenanteile der Konfektion und der Werkstätten ausgeglichen. Den Mehrausgaben der Kasernenverwaltung und der Kreisverwaltung liegen erhöhte Besoldungen zugrunde, ausgenommen den neuen Posten D. 7, Unfallversicherung, Fr. 500. Für Auf bewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials nimmt der Anteil Betriebskosten um Fr. 8,100 zu.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

	•					
A.	Verwaltungshosten der Direkt	tion			Fr.	500
	Protestantische Kirche					536,890
	Römischkatholische Kirche .					
D.	Christkatholische Kirche				>	13,575
	7.	18711	n m.	on.	Fr.	691.315

Die Krediterhöhung für Verwaltungskosten der Direktion verteilt sich mit Fr. 200 auf Rubrik Bureaukosten und mit Fr. 300 auf Rubrik Besoldung der Sekretüre. Der Voranschlag für die protestantische Kirche zeigt eine Reduktion von Fr. 1,000 für Mietzinse, da-

gegen Erhöhungen folgender Kredite: Besoldungen der Geistlichen Fr. 517,875, Besoldungszulagen Fr. 4,000, Wohnungsentschädigungen Fr. 4,800, Holzentschädigungen Fr. 2,140, Leibgedinge Fr. 5,700 und Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche Fr. 3,375. In den Berechnungen ist die Errichtung neuer Pfarrstellen in Bern und Thun berücksichtigt. Der Kredit für Leibgedinge ist nach den heute bestehenden Pensionen bemessen. Bei der römischkatholischen Kirche ergeben sich Mehrausgaben von Fr. 138,250 für Besoldungen der Geistlichen, von Fr. 100 für Besoldungszulagen und von Fr. 2,000 für Leibgedinge. Die Besoldungen der christkatholischen Geistlichen veranlassen eine Mehrausgabe von Fr. 15,325 und die Wohnungsentschädigungen eine solche von Fr. 350. Dagegen reduzieren sich die Besoldungszulagen um Fr. 2,100.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskos	te	n d	er	Di	rek	tion	u	id		
	der Synode .									Fr.	18,875
В.	Hoch schule .										375,176
С.	Mittelschulen									>>	469,318
D.	Primarschulen									>	84,713
\mathbf{E} .	Lehrerbildungsa	ins	stali	ten						>	89,067
F.	Taubstummenan	ist	alte	n						>	10,800
G.	Kunst		٠	•	•	٠	•		٠	>>	24,066

Zusammen Fr, 1,072,015

Von dem Mehrkredit für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode kommen auf Besoldungen Fr. 15,625, auf Bureaukosten Fr. 250 und auf Rubrik Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten Fr. 3,000. Im Voranschlag der Hochschule sind höher berechnet: Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten Fr. 200,813, Pensionen Fr. 1,000, Besoldungen der Assistenten Fr. 71,700, Besoldungen der Angestellten Fr. 51,040, Verwaltungskosten Fr. 3,500, botanischer Garten Fr. 13,250, Vergütung für Freibetten in den Kliniken Fr. 1,500 Amortisation der Bauvorschüsse Fr. 10,354 und Vergütung für Dachunterhalt Fr. 43. Der Ertrag des Tierspitals ist in Anbetracht der Einnahmen in 1918 um Fr. 4,000 reduziert, hingegen sind die Matrikelgelder um Fr. 1,000 höher angenommen. Die Poliklinik, die bisher unter den Subsidiaranstalten figurierte, ist davon ahgetrennt worden und erscheint in einer besondern Rubrik mit einem Nettokredit von Fr. 46,460. Gegenüber dem Jahre 1919 ergibt sich eine Netto-Mehrausgabe von Fr. 18,976. Die Besoldungen erfordern Fr. 15,976 und die übrigen Betriebskosten Fr. 18,000 mehr, wogegen der Beitrag der Einwohnergemeinde Bern um Fr. 15,000 höher ausfällt. Von den Krediten für die Mittelschulen steigen hauptsächlich infolge von Besoldungsrevisionen der Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut um Fr. 54,000, die Beiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 107,613 und die Beiträge an die Sekundarschulen um Fr. 293,505. Zudem erfordern die Besoldungen der beiden Inspektoren Fr. 3,200 und die Pensionen für Mittelschullehrer Fr. 11,100 mehr. Der Nettokredit für Stipendien vermindert sich infolge einer Mehreinnahme um Fr. 100. Die Mehrausgaben der *Primarschulen*, die entweder auf Gesetz oder spezielle Beschlüsse des Regierungsrates beruhen, sind folgende: ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 13,000, Beiträge an erweiterte Oberschulen Fr. 1,000, Mädchenarbeitsschulen Fr. 9,000, Schulinspektoren Fr. 36,613, Stellvertretung kranker

Lehrer Fr. 4,000, Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 200, hauswirtschaftliches Bildungswesen Fr. 19,900 und Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer Fr. 1,000. Die Mehrausgaben der Lehrerbildungsanstalten verteilen sich auf alle Seminarien und sind nahezu ganz auf erhöhte Besoldungen zurückzuführen. Die übrigen Abweichungen von den Voranschlägen des Jahres 1919 sind unwesentlich. Der der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee gewährte Mehrkredit von Fr. 10,800 hat seinen Grund im Mehrerfordernis für Besoldungen. Im Abschnitt Kunst sind erhöhte Beiträge vorgesehen von Fr. 3,600 für das historische Museum, von Fr. 126 für das schweizerische Idiotikon und Fr. 8,000 für das Stadttheater Bern. Letztere Summe wurde bisher dem Ratskredit entnommen. Neu ist der Posten historisches Museum, Erweiterung, Fr. 37,400. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages schliesst bei vermehrten Betriebskosten mit einem um Fr. 5,525 erhöhten Nettoertrag.

VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben Fr. 13,009

Der für 1919 büdgetierte Kredit betreffend Amortisation der Entschädigung an die Gemeinde Develier kommt in Wegfall. Hingegen steigt der Bedarf für Besoldungen um Fr. 6,300, für Bureau- und Reisekosten um Fr. 800 und für Mietzinse infolge Bezug grösserer Räumlichkeiten um Fr. 405.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktie	on		Fr.	32,334
B. Kommission und Inspektoren			>>	8,000
C. Armenpflege			»	550,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten			*	42,385
G. Verschiedene Unterstützungen			>	5,000

Zusammen Fr. 637,719

Die Ausgaben der Direktion des Armenwesens nehmen für Besoldungen um Fr. 29,334 und für Bureaukosten um Fr. 3,000 zu. Die Mehrausgaben für Kommission und Inspektoren betreffen mit je Fr. 4,000 die Besoldungen und die Bureau- und Reisekosten der Inspektoren. Die Mehrkosten der Armenpflege verteilen sich mit Fr. 250,000 auf die Beiträge an Gemeinden und Fr. 300,000 auf die auswärtige Armenpflege. An den Mehrkrediten der staatlichen Erziehungsanstalten, die den erhöhten Besoldungen des Verwaltungspersonals und der Lehrerschaft entsprechen, partizipieren die einzelnen Anstalten folgendermassen: Landorf Fr. 5,600, Aarwangen Fr. 7,070, Erlach Fr. 5,050, Kehrsatz Fr. 6,915, Brüttelen Fr. 5,500, Sonvilier Fr. 7,000 und Loveresse Fr. 5,250. Für Berufsstipendien steigt das Erfordernis um Fr. 5,000.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der	D	irel	ctio	n d	es i	Inn	ern	\mathbf{Fr}	. 11,300
B. Statistik				,				»	10,200
C. Handel und Gewerbe								>	
D. Technikum Burgdorf	ď							>>	21,950
E. Technikum Biel								>>	38,463
F. Mass und Gewicht.			ï	ž.				>>	1,100
G. Lebensmittelpolizei .							. •	>>	11,559
J. Feuerpolizei				•		•	•	>	2,500
			\mathbf{Z}	use	ım	me	n	Fr.	243,947

Der Mehraufwand für Verwaltungskosten der Direktion des Innern geht aus der Erhöhung der Besoldungen hervor. Die Mehrausgaben für Statistik ergeben sich aus erhöhten Besoldungen, ausserdem aus höhern Bureau- und Druckkosten und der Einstellung eines neuen Kredites für die eidg. Volkszählung von Fr. 2,500. Für Handel und Gewerbe werden folgende Mehrkredite vorgeschlagen: Stipendien Fr. 2,000, Fach- und Gewerbeschulen Fr. 65,000, kantonales Gewerbemuseum Fr. 5,000, Handels- und Gewerbekammer Fr. 12,875 und Lehrlingswesen Fr. 14,000. Der bisherige Beitrag von Fr. 2,500 an die Vereinigung «Pro Sempione» fällt wegen Auflösung derselben aus. Hingegen tritt ein neuer Posten von Fr. 50,000 auf für Amortisation des Beitrages an die oberländische Hülfskasse. Die Mehrkosten der beiden staatlichen Techniken sind in der Hauptsache auf Besoldungsaufbesserungen zurückzuführen, zum Teil auf erhöhten Bedarf für Lehrmittel, Bureau- und Reisekosten, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung. Den Mehrausgaben entsprechend steigen die Beiträge von Bund und Gemeinden. Teilweise nehmen auch die Schulgelder zu. Die Besoldung des Inspektors für Mass und Gewicht steigt um Fr. 500 und für das Bureau des Beamten ist ein um Fr. 600 höherer Mietzins zu vergüten. Der Voranschlag für die Lebensmittelpolizei sieht Mehrausgaben vor Für Besoldungen von Fr. 22,885, einen Minderbedarf für Bureau- und Druck-kosten von Fr. 385 und einen um Fr. 10,941 höheren Bundesbeitrag. Die Mehrkosten für Feuerpolizei werden durch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Organe der Feueraufsicht veranlasst. Der Mehrkredit auf Rubrik Inspektion der Löschanstalten ist für die Uebersetzung und den Druck eines Normalfeuerreglementes bestimmt.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

Α.	Verwaltung									Fr.	17,400
В.	Gesundheitsi	vesen	im	ai	llge	eme	ine	n		>>	16,198
	Frauenspital										
	Irrenanstalt										
	Irrenan stalt										
										Fr.	90,353

Minderausgaben:

G.	Irrenan stalt	$Bellelay\ .$				٠	>	7,880
				-0	_		-	000

Reine Mehrausgaben Fr. 82,473

Von den Mehrausgaben für Verwaltung betrifft ein Betrag von Fr. 15,000 die neuerrichteten Stellen eines Sekretärs der Direktion des Gesundheitswesens und eines Kantonsarztes. Eine weitere Belastung veranlassen die Besoldung des Angestellten, die Bureaukosten und die Mietzinse. Dafür kann der Kredit für Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen um Fr. 500 ermässigt werden. Der Kredit für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten wird zwecks Subventionierung von 17 neuen Staatsbetten um Fr. 13,198 und der Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke zwecks Erhöhung der Subvention an die Asyle «Gottesgnad» um Fr. 3,000 heraufgesetzt. Auf Rubrik Beitrag an das Inselspital erweist sich ein Mehrkredit von Fr. 5,000 als notwendig, da die Leistung schon in 1919 annähernd diesen Betrag erreichte. Die Betriebskosten der vier staatlichen Krankenanstalten nehmen insbesondere aus Anlass der Revision der Besoldungen des

Beamten- und Angestelltenpersonals um mehr oder weniger beträchtliche Summen zu. Zu einem Teil werden die Mehrausgaben durch Mehrerträge der Kostgelder, die im Sinne einer Erhöhung revidiert wurden, ausgeglichen. Diese Mehrerträge betragen: Frauenspital Fr. 13,400, Waldau Fr. 150,000, Münsingen Fr. 130,000 und Bellelay Fr. 65,000. Zur Deckung der Mehrkosten der Waldau wird der Zins der Kapitalanlagen des Waldaufonds herangezogen und es erhöht sich infolgedessen der Beitrag des Fonds auf Fr. 70,000. Im Voranschlag der Irrenanstalt Münsingen ist die Vergütung an die Nervenheilanstalt in Meiringen mit Fr. 228,000 eingestellt, gegenüber Fr. 140,000 in 1919. Die Irrenanstalt Bellelay hat den Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft um Fr. 10,800 höher veranschlagt. Es erklärt dies mit den Mehreinnahmen der Kostgelder die Reduktion des Nettokredites um Fr. 7,880 im Vergleiche zum Vorjahr.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

Α.	Verw	altur	igsko	sten	de	er z	ent	ral	en .	Ba	u-		
	ver	waltu	ing									Fr.	$30,\!545$
В.	Kreis	verw	altur	ig								>>	23,955
\mathbf{C} .	Unter	rhalt	der	Sta	ats	geb	äue	le				>> -	97,000
D.	Neue	Hoc	hbau	ten				•				»	40,000
\mathbf{E} .	Unter	rhalt	der	Str	ass	en						>>	1,360,000
F.	Neue	Strc	issen	- un	d	Brii	cke	enb	aut	en		>>	15,000
G.	Wass	erbai	iten									>>	54,000
J.	Verm	essur	igswe	esen								>	28,100
Κ.	Eisen	bahn	- unc	l Sc	hif	fah	rts	wes	en			>>	4,860
												$\overline{\mathbf{Fr}}$	1,653,460
	7	V: J		7.									1,000,400
	1	$Mind\epsilon$	rein	nan	me	n:							

Was serrechts we sen							>	3,415
			Zu	san	nm	en	Fr. 1	,656,875

Die Mehrausgaben dieses Verwaltungszweiges verteilen sich auf die Kredite für: Besoldungen Fr. 1,099,785 (wovon Fr. 1,020,000 für die Wegmeister), Bureaukosten Fr. 5,000, Mietzinse Fr. 350, Unterhalt der Staatsgebäude Fr. 97,000, neue Hochbauten Fr. 40,000, Strassenunterhalt Fr. 280,000 (wodurch der Kredit auf Fr. 900,000 ansteigt), Wasserschaden und Schwellenbauten Fr. 50,000, verschiedene Kosten (Unterhalt der angeschafften Kraftwagen) Fr. 10,000, neue Strassen- und Brückenbauten Fr. 15,000, neue Wasserbauten Fr. 50,000, Amortisation von Triangulationskosten Fr. 5,000 und Amortisation des Restbeitrages an die Brienzerseebahn Fr. 1,000. Eine Mindereinnahme von Fr. 3,240 verzeigt die Rubrik Probevermessungen, Kostenrückerstattungen. Die Mehrausgaben für Besoldungen sind nach den neuen daherigen Vorschriften berechnet. Mit der Erhöhung des Kredites für Strassenunterhalt wird dem Begehren um bessere Instandhaltung der Strassen Rechnung getragen werden können.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 1,368,487

Die Rückzahlung der Anleihen erfordert Fr. 35,000 mehr, die Verzinsung der ältern Anleihen Fr. 34,913 weniger. Für das in 1919 aufgenommene 5 % Anleihen von 25 Millionen betragen die Ausgaben Fr. 1,368,400 nämlich: Verzinsung Fr. 1,250,000, Provisionen für Couponseinlösung Fr. 3,000, Publikations- und Cotierungskosten Fr. 400, Tilgung von Kursverlust Fr. 115,000.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

A.	Ver w a	ltungs	koster	i	ler	Fi	na	nzd	ire	ktie	n		
												Fr.	9,825
В.													44,381
C.	Amtssc	haff ne	reien									>	23,550
D.	$H\ddot{u}lfsk$	asse										*	430,000
								Zus	am	ıme	n	Fr.	507,756

Die Mehrausgaben der Abschnitte A und C betreffen einzig die Besoldungskredite, die Mehrausgaben des Abschnittes B ausser den Besoldungsrubriken die Kosten des Postcheckverkehrs. Der Beitrag an die Hülfskasse stellt eine neue Ausgabe dar. Sie stützt sich auf § 54 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 und beträgt 5 % der Besoldungen des zum Beitritt zur Hülfskasse pflichtigen Staatspersonals.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	29,204
В.	Landwirtschaft	>	41,300
	Landwirtschaftliche Schule		4,500
D.	Molkereischule	>>	8,000
\mathbf{E} .	Landwirtschaftliche Winterschulen	>>	51,682
F.	Alpwirtschaftliche Schule Brienz	*	37,500
G.	Hauswirtschaftliche Schule Schwand-		
	Münsingen	>>	6,480
	Zusammen	Fr.	178.666

Die Mehrforderung für Verwaltungskosten der Direktion entfällt auf Besoldungen Fr. 26,934, Bureauund Reisekosten Fr. 1,900 und Mietzins Fr. 370. Von den Einzelrubriken des Abschnittes Landwirtschaft weisen die folgenden Mehrausgaben auf: Förderung im allgemeinen Fr. 5,000, Besoldung des Kulturtechnikers Fr. 1,750, Besoldung des Gehülfen Fr. 1,350, Bureau-und Reisekosten Fr. 200, Förderung der Pferdezucht Fr. 7,000, Förderung der Rindviehzucht Fr. 15,000, Förderung der Kleinviehzucht Fr. 3,000, Hagelversiche-rung Fr. 15,000, Viehversicherung Fr. 11,000 und Kurse Fr. 1,350. Für Förderung des Weinbaues im allgemeinen werden Fr. 4,100 und für Maikäferprämien Fr. 250 weniger beansprucht. Der Kredit für Kohlweissling-Bekämpfung kommt nicht zur Erneuerung. Die Ausgaben der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule steigen für Besoldungen in den Rubriken Unterricht und Verwaltung. Die Mehrkosten werden aber durch erhöhte Kostgelder und Bundesbeiträge ausgeglichen bis auf Fr. 4,500 bei ersterer Anstalt und Fr. 8,000 bei der Molkereischule. Aehnlich verhält es sich bei der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti, wo die Mehrausgaben für Unterricht und Verwaltung durch den erhöhten Bundesbeitrag bis auf Fr. 1,930 gedeckt werden. Der Voranschlag der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen sieht Mehrausgaben vor für Unterricht, Verwaltung, Verpflegung und Stipendien, dagegen Mehreinnahmen für Arbeiten der Praktikanten, an Kostgeldern, Bundesbeitrag und Ertrag der Gutswirtschaft. Der Nettokredit stellt sich um Fr. 4,577 höher als in 1919. Die reinen Ausgaben

der Winterschule Pruntrut betragen Fr. 6,975 mehr. Sie rühren in der Hauptsache her von erhöhten Besoldungen und Mehrkosten der Nahrung. Für die neuerrichteten Lehranstalten: landwirtschaftliche Winterschule Langenthal und alpwirtschaftliche Schule Brienz sind Nettokredite ausgesetzt von Fr. 38,200 und Fr. 37,500.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

	Verwaltungs										
	verwaltung			•						Fr.	21,940
В.	For st polize i	•	•	٠			٠		٠	>	47,839
					1	7.118	an	nme	n .	Fr	69 779

Das Mehrerfordernis für Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung betrifft die Besoldungen der Beamten und Angestellten und die Bureau- und Reisekosten. Ein Teil der Mehrausgaben für Besoldungen wird durch die Vermehrung des Kanzleipersonals veranlasst. Die Zunahme der Kosten der Forstpolizei wird durch Besoldungserhöhungen für die Forstmeister, Kreisoberförster und die Oberbannwarte und Waldaufseher verursacht. Ferner besteht ein Mehrbedarf für Bureaukosten, Reisekosten und Mietzinse. Neu ist der Posten Unfallversicherung Fr. 4,620, aus dem die Kosten der Versicherung des Forstpersonals gegen Unfall zu bestreiten sind.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 39,103

Als Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen ist das Ergebnis des Jahres 1919 eingesetzt. Die Nebennutzungen sind annähernd den Einnahmen in 1919 gleichgestellt. Die Wirtschaftskosten nehmen um Fr. 78,500 zu und zwar in folgenden Rubriken: Waldkulturen Fr. 5,000, Hublöhne Fr. 18,000, Rüstlöhne Fr. 49,000, Rechtskosten Fr. 500 und Gebäudereparaturen Fr. 6,000. Von den Beschwerden sind die Staatssteuern um Fr. 1,000 höher berechnet. Die Verwaltungskosten vermehren sich in Rubrik Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster entsprechend der Erhöhung der Ausgaben der Forstpolizei um Fr. 22,159. Die Kosten der Unfallversicherung reduzieren sich um Fr. 18,000, da sie auf die verschiedenen Rubriken, die sie betreffen, verteilt werden.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 5,560

Der Ertrag steigt infolge Neuerwerbungen und Neubauten um Fr. 43,060. Von den Wirtschaftskosten sind höher berechnet die Brandversicherungskosten um Fr. 17,000 mit Rücksicht auf Schatzungsrevisionen und die Staatssteuern und Gemeindesteuern zusammen um Fr. 20,500 in Anbetracht der allgemeinen Grundsteuerschatzungsrevision.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 69,400

Die Berechnungen stützen sich auf den Stand von Guthaben und Schulden auf Ende Juli 1919. Die Aktivkapitalien ergeben einen Ertrag von Fr. 13,500, während die Passivkapitalien eine Zinsenlast von Fr. 176,900 verursachen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Minderertrag Fr. 25,000

Der Rohertrag ist um Fr. 59,000 höher veranschlagt als in 1919 und es steigen die Verwaltungskosten um Fr. 65,000 für Besoldungen und um Fr. 18,000 für Bureaukosten. Neu treten im Voranschlag auf die Posten: Zuweisung an den Hülfsfonds Fr. 50,000, Amortisation des Beitrages an die oberländische Hülfskasse Fr. 60,000. Für Amortisation auf Wertschriften sind Fr. 40,000 vorgesehen gegen Fr. 10,000 in 1919.

XIX. Kantonalbank.

Der Nettoertrag ist wie für 1919 auf Fr. 1,500,000 berechnet. Die einzelnen Posten der Ertragsrechnung zeigen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Abweichungen.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 771,180

Der Ertrag von Obligationen nimmt um Fr. 7,000, derjenige von Aktien um Fr. 652,730 zu. Von letzterer Summe betreffen Fr. 600,000 die in 1919 erworbenen Fr. 10,000,000 Aktien der Bernischen Kraftwerke. Die Zinsen von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen steigen um Fr. 106,000 entsprechend der Zunahme der Vorschüsse an die Berner Alpenbahn-Gesellschaft. Die Zinse für Schulden sind gleich hoch berechnet wie in 1919.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Erträge und Kosten wie für 1919.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 7,750

Der Ertrag des Jagdregals vermehrt sich um netto Fr. 4,800. Die Jagdpatentgebühren sind um Fr. 30,000 höher veranschlagt und dementsprechend steigt der Anteil der Gemeinden um Fr. 4,000. Die Aufsichts- und Bezugskosten beanspruchen Fr. 25,000 mehr, hauptsächlich für erhöhte Besoldungen der Wildhüter. Die Vergütung der Eidgenossenschaft fällt um Fr. 3,800 höher aus. Für Fischerei ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 150. Auch hier zeigen die Aufsichts- und Bezugskosten eine grosse Zunahme wegen der Besoldungen der Aufsichtsorgane. Den Mehrkosten stehen vermehrte Patentgebühren und ein erhöhter Bundesbeitrag gegenüber. Die Einnahmen des Bergbauregals gehen um Fr. 12,700 zurück, hauptsächlich wegen Minderertrag der Konzessionsgebühren für Kohlenausbeutung in Gondiswil.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 769,230

Gegenüber einem Verlust von Fr. 403,310 in 1919 ergibt sich für 1920 dank der Erhöhung des Verkaufspreises des Kochsalzes ein Reinertrag von Fr. 365,920. Der Rohertrag ist auf einem Konsum von

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

100,000 q. berechnet. Der Ankaufpreis ab Saline stellt sich für das Kochsalz auf 18 Rp. das Kilo. In Anbetracht der gesteigerten Frachten sind die *Transportkosten* um Fr. 10,000 höher angenommen. Die *Auswägerlöhne* steigen wegen der Erhöhung des Salzpreises um Fr. 60,000 und die *Vergütungen für Barzahlung* aus dem gleichen Grunde um Fr. 7,000. Die *Magazinlöhne* beanspruchen Fr. 2,500 und die *Besoldungen der Beamten* Fr. 4,140 mehr.

XXIV. Stempelsteuern.

Mehrertrag Fr. 140,400

Der Ertrag der kantonalen Stempelsteuer ist auf Fr. 600,000 veranschlagt gegen Fr. 490,000 in 1919. Die Erhöhung rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die Einnahmen des laufenden Jahres. Der Anteil an den eidg. Stempelgebühren wird auf Fr. 400,000 angenommen. Für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte sind Fr. 8,000, für Provisionen der Stempelverkäufer Fr. 7,000, für Besoldungen Fr. 3,100 und für Bureaukosten Fr. 1,500 mehr erforderlich.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 240,000

Gegenüber dem Voranschlage für 1919 sind Mehreinnahmen vorgesehen: Prozentgebühren Fr. 200,000, fixe Gebühren der Amtsschreiber Fr. 20,000 und Gebühren für Radfahrbewilliyungen Fr. 20,000.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mehrertrag Fr. 495,000

Gestützt auf das neue Gesetz über die Erbschaftsund Schenkungssteuer wird der Ertrag dieser Steuer auf Fr. 1,200,000 veranschlagt gegen Fr. 500,000 in 1919. Den Einnahmen entsprechend betragen die Anteile der Gemeinden Fr. 240,000 und die Bezugsprovisionen Fr. 24,000.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Minderertrag Fr. 45,000

Der Ertrag der Abgaben erleidet gegen 1919 eine Verminderung von Fr. 50,000 und damit im Zusammenhang der Anteil des Naturschadenfonds eine Reduktion von Fr. 5,000. Für 1919 waren die Einnahmen in Erwartung der Erstellung neuer Werke erhöht worden, einer Voraussetzung, die sich nicht erfüllt hat.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Einnahmen und Ausgaben stimmen genau mit den Ansätzen für 1919 überein. Ein Grund zur Aenderung der Berechnungen liegt nicht vor.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Voranschlag entspricht demjenigen für 1919 mit dem Unterschied, dass der Anteil des *Unterrichtswesens* um Fr. 1,000 und damit im Einklang die Entnahme aus der *Reserve* um den gleichen Betrag reduziert wird.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank. *Mehrertrag* Fr. 22,293

Gemäss Gesetz über die Nationalbank nimmt die eine Entschädigung um Fr. 10,000 ab, die andere dagegen um Fr. 32,293 zu.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 1,025

Die Taxations- und Bezugskosten erfahren eine Erhöhung von Fr. 13,975, wovon Fr. 10,975 auf Besoldungen fallen. Diesen Mehrausgaben steht ein höherer Ertrag der Steuer der landesanwesenden Ersatzpflichtigen von Fr. 30,000 gegenüber, resp. von Fr. 15,000 nach Abzug des Anteiles der Eidgenossenschaft.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 3,946,255

Die Abweichungen gegen 1919 sind folgende: für die Vermögenssteuer: Mehrertrag der Grundsteuer Fr. 1,072,000, Minderertrag der Kapitalsteuer Fr. 370,000; für die Einkommenssteuer: Mehreinnahmen an Einkommenssteuer I. Klasse Fr. 2,837,500, Einkommenssteuer II. Klasse Fr. 793,750, Nachbezüge Fr. 10,000, Steuerbussen Fr. 2,000. Nach den Ausgaben des Jahres 1919 werden für Einkommenssteuer-Kommissionen Fr. 90,000 mehr berechnet. Mit Rücksicht auf die Zunahme der Rekurse, deren Erledigung eine Verstärkung der Beamten und vermehrte Sitzungen der Rekurskommission veranlassen, wird der Kredit für letztere um Fr. 30,000 erhöht. Die Neuanlage der Grundsteuerregister verursacht eine Erhöhung der Entschädigungen an die Gemeinden von Fr. 18,000 und der Druck und Einband dieser Register eine Zunahme der verschiedenen Kosten von Fr. 35,000. Dem Mehrertrag der Steuern gemäss sind die Bezugsprovisionen um Fr. 126,800 höher zu berechnen. Die Verwaltungskosten beanspruchen für Besoldungen Fr. 86,200 mehr. In dieser Summe sind die neugeschaffenen Adjunkten- und vier weitere Kanzlistenstellen berücksichtigt. Für Bureau- und Reise-

kosten ist ein Mehrkredit von Fr. 10,000 erforderlich und an *Mietzinsen* sind infolge des Bezuges neuer Lokalitäten Fr. 2,995 mehr zu entrichten.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Minderausgaben Fr. 4,400,000

Der Kredit für Teuerungszulagen reduziert sich nach Durchführung der Besoldungsrevision für das Staatspersonal auf den Bedarf für Zulagen an die Lehrerschaft, d. h. auf den Betrag von Fr. 2,100,000. Das kantonale Lebensmittelamt wird voraussichtlich im Mai 1920 seine Tätigkeit einstellen können. Demgemäss werden dessen Kosten und die Beiträge für verbilligte Lebensmittel auf Fr. 600,000 veranschlagt. Für Arbeitslosenfürsorge wird ein Kredit von Fr. 500,000 neu ausgesetzt.

Bern, den 13. November 1919.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1919.

Dekret

betreffend

die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

- § 1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.
- § 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen werden.
- § 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und der Domänen ausgeübt.
- § 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:
 - 1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften.
 - Ankauf und Verkauf der Wertschriften der Staatskasse.
 - 3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der jährliche Zins 500 Fr. übersteigt.
 - 4. Zuweisung von Bureaux an die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung.
 - 5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
 - 6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.

- Alle übrigen ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.
- § 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und der Domänen. Sie besorgt in den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, die Antragstellung und vollzieht die Beschlüsse des Regierungsrates.

II. Die Finanzverwaltung.

- \S 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:
 - 1. Das Sekretariat.
 - 2. Die Kantonsbuchhalterei.
 - 3. Die Steuerverwaltung.
 - 4. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

1. Das Sekretariat.

- § 7. Dem Sekretariat liegt ob:
- 1. Der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates.
- Die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist.
- 3. Die Leitung der Salzhandlung.
- 4. Das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.
- § 8. Das Sekretariat wird vom Sekretär geleitet; ihm werden die notwendigen Hülfskräfte beigegeben.

2. Die Kantonsbuchhalterei.

- § 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:
 - 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates.
 - 2. Die Visierung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen und die Ueberwachung des Anweisungswesens überhaupt.
 - 3. Die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds sowie die Ueberwachung des Kassawesens überhaupt.
 - 4. Die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu erforderlichen Rechnungsbücher und Sammlung der sämtlichen speziellen Rechnungen und Belege.
 - 5. Die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung derselben.
 - 6. Die Geschäftsführung der Hülfskasse.
 - 7. Die Aufsicht über die Wertschriften des Staates.
 - 8. Die Aufsicht und Berichterstattung über die Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist.

- 9. Den Anleihensdienst des Staates, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird.
- Die Begutachtung derjenigen Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.
 - § 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:
- 1. Der Kantonsbuchhalter.
- 2. Drei bis fünf Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hülfskräfte beigegeben.

- § 11. Der Kantonsbuchhalter besorgt die Leitung der Kantonsbuchhalterei.
- § 12. Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten der Kantonsbuchhalterei wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

3. Die Steuerverwaltung.

- § 13. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:
 - 1. Die Leitung des Bezuges der direkten Steuern, sowie die Aufsicht und die Vertretung des Staates im Gebiet der direkten Staatssteuern überhaupt.
 - 2. Die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug der eidgenössischen Kriegssteuer und der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer.
 - 3. Die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zur Besorgung zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

- a) Die Erbschaftssteuer;
- b) die Stempelabgabe;
- c) die Wasserrechtsabgabe;
- d) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.
- § 14. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:
- 1. Der Steuerverwalter.
- 2. Der Kriegssteuerverwalter.
- 3. Die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die erforderlichen Hülfskräfte beigegeben.

- § 15. Der Steuerverwalter besorgt die Leitung der gesamten Steuerverwaltung.
- § 16. Der Kriegssteuerverwalter besorgt die Arbeiten im Gebiet der eidgenössischen Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer.

Je einer der Adjunkten besorgt die Vertretung des Staates vor den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Stempelabgabe betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Sämtliche Beamte sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

4. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

- § 17. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:
 - 1. Die Amtsschaffner.
 - 2. Die Salzfaktoren.

a. Die Amtsschaffner.

- § 18. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, soll ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.
- § 19. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:
 - 1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, die auf die Amtsschaffnereien ausgestellt sind.
 - 2. Die Auszahlung der auf die Amtsschaffnereien ausgestellten Zahlungsanweisungen.
 - 3. Die Besorgung derjenigen interimistischen (nicht zum voraus angewiesenen) Einnahmen und Ausgaben, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen autorisiert oder beauftragt werden.
 - 4. Die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit sie hiezu von den betreffenden Verwaltungen beauftragt werden.
 - 5. Die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken.

b. Die Salzfaktoren.

- § 20. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Faktoreikreise ein, in der Weise, dass mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.
- § 21. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.
 - § 22. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:
 - 1. Die Salzbestellungen bei den Salinen.
 - 2. Die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger.
 - 3. Die Kassaführung über die bezüglichen Verhandlungen.
 - Der Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

III. Die Domänenverwaltung.

§ 23. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen sind.

Insbesondere besorgt sie:

- 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Grundbesitzes.
- 2. Die Führung des Domänenetats.
- 3. Die Führung der Pacht- und Mietzins-Kontrollen.
- 4. Die Vorbereitung des Ankaufes und Verkaufes von Liegenschaften.
- 5. Die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.
- § 24. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25. Die Besoldung des Kriegssteuerverwalters beträgt 7000-9500 Fr.

Die Besoldungen der übrigen Beamten sind im Dekret vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

§ 26. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt die Dekrete vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung und vom 22. November 1897 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 auf.

Bern, 22. Oktober 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. In der reformierten Kirchgemeinde Thun wird, mit Sitz in Strättligen, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.
- § 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1920 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Kurz.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates,

über

den Entwurf eines Gesetzes betreffend die bernischen Eisenbahnen.

(September 1919.)

Der Grosse Rat hat am 9. Oktober 1918 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Grosse Rat nach Kenntnisnahme des Berichtes des Regierungsrates erklärt sich mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den mit Dampf betriebenen bernischen Eisenbahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, einverstanden und beauftragt den Regierungsrat, die hiezu notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 2. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat ferner, innert möglichst kurzer Frist Bericht und Antrag vorzulegen über die Art der Durchführung der Aufgabe und über die Leistungen, die der Staat dabei zu übernehmen hat.

Ueber die Gründe, die zu diesem Beschluss geführt haben, geben der Bericht des Regierungsrates vom 10. August 1918 (Tagblatt des Grossen Rates 1918, Seite 348 der Beilagen) und die Verhandlungen im Grossen Rat (Tagblatt 1918, Seite 580—599) die notwendige Auskunft.

Gestützt auf diesen Beschluss sind bis heute folgende Massnahmen getroffen worden:

Der Regierungsrat hat die Leitung der Projektierungs- und Ausführungsarbeiten Herrn Ingenieur Thormann in Bern übertragen. Durch ihn wurden in Verbindung mit den beteiligten Bahngesellschaften die Pläne ausgearbeitet und die Materialien bestellt.

Ebenso wurde eine besondere administrative Abteilung gegründet, welche soweit dies möglich war, der B. L. S. angegliedert wurde. Sie hat das ganze Rechnungswesen und die Materialverwaltung zu besorgen.

Die eigentlichen Bauarbeiten werden jeweils an Unternehmer und Gewerbetreibende vergeben.

Die Ueberwachung sämtlicher Arbeiten ist einer viergliedrigen Elektrifikationskommission übertragen, welche sich nach Bedarf entsprechend der Arbeit erweitern kann. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vorsteher der Eisenbahndirektion.

In Angriff genommen wurden vorerst die Bahnen im Oberland, d. h. Spiez-Bönigen, Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen und die Gürbethalbahn. Die Arbeiten sind auf allen diesen Linien im Gang. Nachdem ursprünglich die Eröffnung des elektrischen Betriebes auf den Spätherbst 1919 in Aussicht genommen war, brachten die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Lieferung der Lokomotiven usw., die sich aus den heutigen ausserordentlichen Verhältnissen ergeben, eine Verzögerung von ungefähr einem Vierteljahr. Man wird mit der Einführung der neuen Betriebsart auf Anfang des Jahres 1920 rechnen können.

Nach den genannten Linien sollen umgebaut werden die Bern-Schwarzenburg-Bahn, die Bern-Neuenburg-Bahn und die Sensethalbahn. Die Vorarbeiten sind bereits an die Hand genommen.

Dem im Vortrag des Regierungsrates vom 10. August 1918 dargestellten Plane zufolge werden auch die übrigen Bahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, nachfolgen. Einige der Gesellschaften haben sich bereits an die Arbeit gemacht, die Emmenthalbahn hat sogar aus eigenen Mitteln die Strecke Burgdorf-Langnau elektrifiziert.

Die nötige Kraft ist ebenfalls bereitgestellt. Für diejenigen Strecken, deren Eröffnung bevorsteht, kann

sie aus den vorhandenen Anlagen der Bernischen Kraftwerke geliefert werden, für die übrigen sind im Kraftwerk Mühleberg, dessen Fertigstellung auf Herbst 1920 zu erwarten ist, die nötigen Vorbereitungen getroffen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Regierungsrat das Eisenbahndepartement auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht hat, das Werk von Mühleberg als Kraftquelle für die benachbarten Strecken der Bundesbahnen zu brauchen, sei es dauernd, sei es bis zur Vollendung der vorgesehenen Werke der Bundesbahnen. Mit Rücksicht darauf, dass die Kraft für die in der Westschweiz und im Kanton Bern gele-genen Linien zum Teil aus dem an der Barberine, zum Teil aus dem an der Aare bei Rupperswil zu erstellenden Werk bezogen werden solle, beides Werke deren Fertigstellung noch Jahre werde auf sich warten lassen, empfehle es sich, die in Mühleberg sich bietende Gelegenheit nicht vorbeigehen zu lassen. Das Eisenbahndepartement hat dieses Gesuch zustimmend aufgenommen und veranlasst, dass die Bundesbahnen mit den Bernischen Kraftwerken in Verbindung getreten sind. Die Verhandlungen sind zwar heute noch nicht abgeschlossen, wir hoffen aber, dass sie zu einem tatsächlichen Ergebnis führen werden. Es würde dies nicht nur eine Beschleunigung in der Einführung des elektrischen Betriebes und seiner Vorteile auf den Bundesbahnen bedeuten, sondern auch die Umwandlung auf den bernischen Bahnen, insbesondere im Jura, sehr wesentlich erleichtern.

Die Frage ist seit Jahresfrist schon häufig aufgeworfen worden, ob es richtig gewesen sei, im letzten Jahre die Ersetzung des Dampfbetriebes durch den elektrischen in die Hand zu nehmen, mitten in der, wie man annehmen musste, teuersten Zeit. Ohne dass wir heute ein endgültiges Urteil abgeben wollten, weisen wir doch darauf hin, dass die Verhältnisse in der letzten Zeit sich nicht verbessert, sondern, im ganzen genommen, eher verschlimmert haben, Wohl ist der Krieg zu Ende, seine Folgen dauern aber weiter und verschärfen sich in mehr als einer Hinsicht von Tag zu Tag. Die Preise aller Art sind nicht oder nicht wesentlich zurückgegangen, die Lieferfristen sind lang geblieben, und die Kohlennot hat einen Grad erreicht, der bekanntlich zu grossen Befürchtungen Anlass gibt.

Die Entwicklung der Verhältnisse ist derart, dass die Einführung des elektrischen Betriebes immer dringlicher wird. Das zeigt sich am besten darin, dass der Bund nicht nur für seine Bahnen die Umwandlung beschlossen und in Angriff genommen hat, sondern dass er sie auch bei den Privatbahnen zu fördern verspricht. Die von ihm bereits getroffenen und die in Aussicht gestellten Massnahmen haben nicht wenig zur Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzes-Entwurfes beigetragen.

Veranlasst durch eine im Jahre 1918 im Ständerat gestellte Motion Düring und Genossen legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 13. September 1918 einen Gesetzes-Entwurf vor, der auf der einen Seite die Hülfeleistung an notleidende Transportanstalten, auf der andern Seite die Förderung des elektrischen Betriebes auf den Privatbahnen vorsah. Die Bundesversammlung trennte die beiden Gegenstände und ordnete den ersten durch den dringlichen Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 über Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmun-

gen, während sie für den zweiten die Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes verlangte. Der Bundesrat kam dem Auftrag nach; am 25. April 1919 unterbreitete er den Räten einen Gesetzes-Entwurf über die Unterstützung von Privatbahnen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes. Dieser Entwurf ist vom Ständerat bereits behandelt und soll in kürzester Zeit auch vom Nationalrat in Beratung gezogen werden.

In beiden Erlassen ist die Gewährung von Darlehen vorgesehen, die aber nur dann gegeben werden, wenn auch der Kanton, sei es allein oder im Einvernehmen mit den Gemeinden und andern Beteiligten, mit gleich hohen Beträgen wie der Bund mithilft.

Es ist klar, dass wir allen Anlass haben, die Hülfe des Bundes dankbar anzunehmen; soweit es die Einführung des elektrischen Betriebes betrifft, entspricht sie den Grundsätzen und Erwägungen, die den Grossen Rat zu seinem im Eingang erwähnten Beschluss vom 9. Oktober 1918 geführt haben; soweit sie die Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen vorsieht, ermöglicht sie die Aufrechterhaltung des Betriebes auch in den Fällen, in denen die Eisenbahngesellschaft trotz allen Anstrengungen dazu nicht mehr in der Lage ist, und zum Schaden weiter Kreise mit der Einstellung des Betriebes gerechnet werden muss. Wir sind allerdings der Ansicht, dass diese Form der Hülfe nur vorübergehenden Charakter haben soll, und dass die Rettung im Umbau auf elektrischen Betrieb liegt.

Jedenfalls hat aber das Eingreifen des Bundes ganz neue Verhältnisse gebracht, denen man sich auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht oder nur unvollkommen anpassen könnte. Es ist auf der einen Seite zweifelhaft, wer zur Uebernahme der Verpflichtungen gegenüber dem Bund und zur Ausrichtung der staatlichen Leistungen zuständig ist, und ob beides überhaupt ohne Volksbefragung geschehen kann. Auf der andern Seite reichen die Kompetenzen, wie sie durch das geltende Eisenbahngesetz vom Jahre 1912 festgestellt sind, nicht aus, um die dem Kanton vom Bunde zugemuteten Vorschüsse zu machen und den Bahnen in einer Weise zu Hülfe zu kommen, die mit Rücksicht auf die gewaltigen Preissteigerungen auch nur einigermassen dem entspricht, was vor 7 Jahren beabsichtigt war.

Wie gross der Unterschied gegen damals ist, zeigen folgende Zahlen: Die elektrische Ausrüstung der Lötschbergbahn kostete rund 65,000 Fr. für den Kilometer, die entsprechenden Kosten werden in der Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1919 zu 105,000 Fr. angenommen, in unserem Bericht an den Grossen Rat vom August 1918 wurden sie auf 120—170,000 Fr. geschätzt, während wir, wie später zu zeigen sein wird, heute auf den Betrag von 250,000 Fr. kommen. Dass unter diesen Umständen der im geltenden Gesetz vorgesehene kilometrische Beitrag des Kantons von höchstens 16,000 Fr. nicht mehr genügt, liegt auf der Hand.

Die den heutigen Verhältnissen entsprechende Mitwirkung des Kantons kostet naturgemäss viel Geld, jedenfalls bedeutend mehr als aus den zur Verfügung stehenden, durch alle möglichen Notstandsaktionen beanspruchten Mitteln geschöpft werden kann. Es muss also für die Beschaffung neuer Gelder gesorgt werden.

Alle diese Gründe und Erwägungen veranlassen uns, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates und des Volkes den Entwurf eines neuen Eisenbahngesetzes vorzulegen. Ursprünglich glaubten wir, es möchte der Erlass eines Zusatzgesetzes zum bisherigen genügen. Wir haben uns aber überzeugen müssen, dass die notwendig aufzustellenden Vorschriften so zahlreich und eingreifend sind, dass sie nur in einem neuen Gesetz in richtiger Weise untergebracht werden können.

Man mag sich allerdings fragen, ob es angezeigt sei, in der schweren und unsicheren Zeit dem Staat und den beteiligten Gemeinden alle die Opfer zuzumuten, die mit dem Bau von neuen Bahnen, aber auch mit dem Umbau auf elektrischen Betrieb oder an einigen Orten auch nur mit der Weiterführung des Betriebes überhaupt verbunden sind. Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen. Gerade die Kriegsjahre haben uns gezeigt, wie sehr ein gut ausgebautes Eisenbahnnetz dem Lande zum Nutzen gereichen kann. Wir erwähnen die Dienste, die mehrere unserer bernischen Bahnen, vorab die Lötschbergbahn sowohl im Oberland wie im Jura, der Landesverteidigung geleistet haben, dann die wichtige Rolle, die allen Linien in der Lebensmittelversorgung des Landes zugefallen ist und noch zufällt und den Nutzen, den sie durch die Erleichterung des Verkehrs in offensichtlicher Weise dem ganzen Lande leisten.

Es ist unseres Erachtens eine unabweisbare Pflicht, die bestehenden Linien in den Stand zu setzen, trotz allen Schwierigkeiten ihre Aufgaben in Zukunft erfüllen zu können und zwar, wenn möglich, in noch besserer Weise als bis dahin. Dazu gesellt sich die weitere Pflicht, die Hülfe, die man den Gegenden, welche bis dahin ohne Bahnverbindung waren, versprochen hat, in einem den heutigen Verhältnissen angepassten und wirksamen Umfang zu leisten. Wir sehen, wie sie sich mit allen Mitteln den Anschluss an den allgemeinen Verkehr wenigstens einigermassen zu sichern versuchen. Viele von ihnen wehren sich dabei bewusst oder unbewusst um die Behauptung ihrer bisherigen Bedeutung und weiter um eine wenn auch bescheidene Entwicklung, die einer ganzen Talschaft ebenso notwendig ist als einem einzelnen Menschen. Sie befinden sich dabei auf dem rechten Weg. Von den vielen Erfahrungen, die uns die bisherige Tätigkeit des Kantons auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens gebracht hat, ist wohl diejenige die erfreulichste, dass die Erstellung einer Bahnverbindung das sicherste Mittel ist, auch in abgelegenen Gegenden Handel und Wandel in gesundem Zustand zu erhal-ten. Gute Verbindungen führen die Leute nicht, wie man etwa befürchtet hat, aus ihren Tälern und Dörfern fort, sondern ermöglichen ihnen das Verbleiben im angestammten Wirkungskreis. Sie sind, um uns eines Modewortes zu bedienen, eines der wirksamsten Mittel einer guten Siedelungspolitik. Wir haben heute mehr denn je alle Kräfte des Landes nötig und können sie uns nur dann in vollem Masse dienstbar machen, wenn wir die Bevölkerung und damit die Bebauung allen Teilen unseres Staatsgebietes erhalten. Wir verteidigen damit aufs sicherste und allseitigste das wahre Wohl unseres Kantons.

Was den neuen Gesetzesentwurf anbetrifft, so lehnt er sich inhaltlich eng an die bisherige Ordnung der Dinge an. Der Form nach haben wir die verschiedenen Aufgaben, nämlich den Bau neuer Bahnen, die

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Einführung des elektrischen Betriebes bei den bestehenden Linien und die Hülfeleistung gegenüber notleidenden Transportanstalten auseinandergehalten, die für alle diese Fälle gültigen Bestimmungen zusammengestellt und schliesslich auch die Aufbringung der notwendigen Mittel vorgesehen. Ueber die Einzelheiten und namentlich über die Aenderungen im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften sei folgendes

1. Der Bau neuer Bahnen. Das Verzeichnis der Linien, deren Bau durch Staatsbeiträge ermöglicht werden soll, weist gegenüber demjenigen des Gesetzes von 1912 nur insofern eine Aenderung auf, als die erstellten Strecken nicht mehr erwähnt sind. Es betrifft dies die Bahnen Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht, Solothurn - Schönbühl - Zollikofen, Wiedlisbach-Niederbipp und Wiedlisbach-Solothurn, Langenthal-Melchnau, Huttwil-Eriswil, Nidau-Täuffelen-Ins. Ebenso ist die Lötschbergbahn, die bis dahin mit Rücksicht auf die Zinsengarantie in der Aufzählung enthalten war, nicht mehr genannt. Dagegen findet die Bestimmung betreffend diese Zinsengarantie in den Schlussbestimmungen des gegenwärtigen. Gesetzes in dem Sinne Erwähnung, dass der entsprechende Art. 4 des alten Gesetzes von der Aufhebung ausgenommen wird.

Wir haben es unterlassen, neue Strecken aufzunehmen; unseres Wissens sind keine neuen Projekte soweit gefördert, dass ernsthaft an ihre Verwirklichung gedacht werden kann. Sollte diese Annahmeirrig sein, so ist die Ergänzung des Art. 1 bis zur Feststellung des endgültigen Wortlautes immer noch möglich.

Von den bisher erwähnten Linien erhalten 3 eine

ausnahmsweise Behandlung. Einmal die Strecke Thun-Scherzligen. Früher war vorgesehen, dass der schon längst in Aussicht genommene einheitliche Bahnhof in Thun mit dem See durch einen Kanal in Verbindung gesetzt werden solle. Heute ist die Einfahrt durch die Aare und die Erstellung eines Hafens in unmittelbarer Nähe des neuen Bahnhofes geplant. Die neue Fassung des Gesetzes

ist dieser Veränderung angepasst. Sodann die Strecke Zollikofen-Bern. Nach langen Mühen ist die Strecke Solothurn-Zollikofen gebaut worden; ihre Züge sollen gemäss Uebereinkunft zwischen den Kantonen Solothurn und Bern bis nach Bern geführt werden. Dies ist über die bereits bestehende Linie Zollikofen-Bern nicht möglich, da deren Bau- und Betriebsverhältnisse die Aufnahme des neuen Verkehrs nicht erlauben. Sie muss also umgebaut werden. Es empfiehlt sich das übrigens auch deswegen, weil sie den eigenen Personen- und Güterverkehr nur unter einer Inanspruchnahme der Strasse Zollikofen-Bern zu bewältigen vermag, die das zulässige Mass übersteigt. An den Umbau soll der gleiche Beitrag geleistet werden, wie wenn es sich um einen Neubau handeln würde.

Schliesslich die Linie Mett-Meinisberg. Sie ist gebaut und als Dampfbahn im Betrieb. Sie stand aber von Anfang an sozusagen in jeder Hinsicht auf falscher Grundlage und vermag sich in ihrer jetzigen Gestalt, trotz der von der Stadt Biel in zuvorkommender Weise gewährten Einfahrt bis an den Bahnhof Biel, weder zu erhalten, noch der Gegend die erwarteten Dienste zu leisten. Daran würde auch die in Aussicht genommene Fortsetzung nach Büren nichts zu ändern vermögen. Die genaue Prüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass nur eine befriedigende Lösung gefunden werden kann, wenn die Linie am Bahnhof Biel beginnt, von da auf eigenem Geleise durch Madretsch nach Mett geführt und über Meinisberg nach Büren fortgesetzt wird. Dabei soll sie als leistungsfähige Schmalspurbahn nach dem Muster der Nidau-Täuffelen-Ins-Bahn ausgestaltet werden. Das hat aber einen so vollständigen Umbau auch der bestehenden Strecke Mett-Meinisberg zur Folge, dass man füglich von einem Neubau sprechen darf und dementsprechend für die Mitwirkung des Staates sorgen muss.

Was nun die Bedingungen anbelangt, unter denen die Staatsbeteiligung gegeben wird, so stellt sich das Gesetz auf den Boden, dass grundsätzlich nur der Bau elektrischer Bahnen unterstützt werden soll. Wir halten das als selbstverständlich. Ist in Ausnahmsfällen, von denen uns nebenbei gesagt, heute keiner bekannt ist, der Dampfbetrieb nicht zu umgehen, so wird der Grosse Rat bevollmächtigt, einen Staatsbeitrag in wesentlich herabgesetztem Mass, jedenfalls aber nicht mehr als 50 % des normalen auszusprechen.

Wir nehmen an, dass die neuen Bahnen sozusagen alle Schmalspurbahnen sein werden. Es entspricht das an und für sich ihrer Bedeutung, aber auch den Erfahrungen der letzten Jahre. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit, welch gute Dienste eine richtig gebaute und ausgerüstete elektrische Schmalspurbahn zu leisten vermag. Sie sind so gross, dass eine Normalbahn nur mehr da als gerechtfertigt erscheint, wo mit Durchgangsverkehr und überhaupt aussergewöhnlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Wesentlich verändert wurde die Höhe der Staatsbeteiligung. Es entspricht das der sattsam bekannten Entwicklung, welche die Kosten auf allen Gebieten der Bautätigkeit erfahren haben. Der bisherige Prozentsatz von $40\,^0/_0$ bei Normalbahnen und $45\,^0/_0$ bei Schmalspurbahnen ist beibehalten worden. Dagegen wurde die zahlenmässige Grenze bei den ersten von 80,000 Fr. auf 170,000 Fr., bei den zweiten von 50,000 Fr. auf 120,000 Fr. erhöht. Soweit heute einigermassen zuverlässige Berechnungen möglich sind, darf man annehmen, dass mit einer derartigen Mithülfe die Erstellung von neuen Verbindungen da sicher gestellt wird, wo ein wirkliches Bedürfnis besteht und deswegen die nötigen Grundlagen für die Finanzierung, namentlich die tatkräftige Mitwirkung der beteiligten Gegend, wie auch für den Betrieb in Gestalt genügender Einnahmen vorhanden sind. Naturgemäss sind heute nicht nur die Anforderungen an den Staat, sondern auch diejenigen an die übrigen Beteiligten gewach-

Eine besondere Erwähnung erfahren die Verkehrsmittel neuerer Erfindung und besonderen Charakters. Sie waren schon im jetzigen Gesetz erwähnt, allerdings in der engen Umschreibung als «Bahnen mit andern Betriebssystemen». Man hatte dabei vorab an die geleislosen Bahnen gedacht. Solche sind bis jetzt im Kanton Bern nicht erstellt worden, wohl aber wurden und werden noch in steigendem Masse Automobilkurse eingerichtet. Ueber ihre Verhältnisse gibt der von der Eisenbahndirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates kürzlich erstattete Bericht Auskunft. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf stellt sich auf den Boden, dass es in erster Linie

Sache der beteiligten Gegend sei, derartige Unternehmen von lokaler Bedeutung und kleinerem Umfang zu gründen und zu erhalten. Ein Staatsbeitrag wird nur da gegeben werden können, wo die notwendigen Leistungen die Kraft der zunächst beteiligten Kreise übersteigen. Voraussetzung ist aber unter allen Umständen, dass es sich um ein Werk handelt, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung gross genug ist, um eine Mithülfe des Staates zu rechtfertigen. Man darf dabei annehmen, dass die Inanspruchnahme einer staatlichen Subvention nach Rückkehr ruhiger Zeiten nur ausnahmsweise eintreffen wird.

2. Der Umbau auf elektrischen Betrieb. — In allgemeiner Beziehung verweisen wir auf den mehrfach erwähnten Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 10. August 1918/16. September 1918. Wir halten seine Schlussfolgerungen noch heute für richtig und haben ihm die Vorschriften des neuen Gesetzes angepasst.

Dagegen hat die Sachlage durch das Einschreiten des Bundes eine Veränderung erfahren, der Rech-

nung getragen werden muss.

Bis jetzt wurde die Beteiligung des Staates in Aktien ausgerichtet; die Hülfe des Bundes dagegen soll in der Form verzinslicher und rückzahlbarer Darlehen gewährt werden. Die Möglichkeit muss geschaffen werden, dass auch die Beteiligung des Staates, sei es ganz, sei es teilweise in dieser Form er-

folgen kann.

Die Hülfe im Sinne des zu erlassenden Bundesgesetzes kann entweder so gewährt werden, dass die Bahngesellschaft ein Darlehen erhält, dessen Verzinsung sich nach ihren Verhältnissen richtet, mindestens aber 30/0 betragen soll, oder aber so, dass an die Verzinsung eines von anderer Seite gewährten Darlehens Beiträge geleistet werden. Die Art und Höhe der Unterstützung wird von Fall zu Fall durch eine besondere Vereinbarung geordnet. Die Unterstützung ist zur einen Hälfte vom Bund und zur andern vom Kanton zu tragen, auf dessen Anteil die Beiträge der Gemeinden und, wie wir annehmen, auch diejenigen anderer Beteiligten angerechnet werden.

Es bieten sich also eine ganze Zahl von Möglichkeiten, die von Fall zu Fall Anwendung finden können. Nehmen wir an, die Unterstützung werde in Form eines Anleihens gewährt und betrage im ganzen 4,000,000 Fr., so kann der Bund die Hälfte, also 2,000,000 Fr. mit einem Zinsfuss von 3 % obernehmen, das gleiche kann der Staat unter Mithülfe der beteiligten Gegend tun. Er kann aber auch in der Weise mithelfen, dass er mit seinen Bundesgenossen einen Teil der Beteiligung in Aktien aufbringt, z. B. die eine Hälfte mit einer Million und die andere in Form eines Darlehens entweder selber beschafft oder bei Dritten auswirkt, wobei dann die Zinsgedinge sich den herrschenden Verhältnissen anpassen können.

Welcher Weg eingeschlägen werden soll, hängt ab von den Verhältnissen des einzelnen Falles. Wir sehen darum die Möglichkeit voraus, dass der Staat sich sowohl mit Aktien, wie mit Gewährung von

Darlehen beteiligen kann.

Im zweiten Fall wird ihm wie auch dem Bund ein Pfandrecht im ersten Rang vor den bestehenden Pfandrechten eingeräumt. Die Forderung wird also sichergestellt. Ferner wird vorgesehen, dass ein Betriebsüberschuss nicht nur für die Bezahlung der vereinbarten Zinsen verwendet werden muss, sondern zur Rückvergütung des Ausfalles den der Bund und der Kanton durch Einräumung des niedrigen Zinsfusses gegenüber dem üblichen Zinsfuss erlitten haben.

Wir beantragen im Falle der Beteiligung in Aktien, den Beitrag des Staates auf $20\,^{\circ}/_{\circ}$ der Umbaukosten, höchstens aber auf 50,000 Fr. für den Kilometer bei Normalbahnen, auf $35\,^0/_0$ und höchstens 30,000 Fr. für den Kilometer bei Schmalspurbahnen festzusetzen. Es ergeben sich diese Zahlen aus den folgenden Berechnungen. Nach den Berechnungen von Ingenieur Thormann müssen heute die Umbaukosten auf elektrischen Betrieb für Normalbahnen zu 250,000 Fr. für den Kilometer veranschlagt werden. Ein Betrag von 50 % würde durch den Bund gedeckt, 25-30 % durch den Kanton und die Gemeinden in Form von Aktien übernommen, und 25—20% wären durch eigene Mittel der Bahn oder durch Anleihen aufzubringen. Dabei ist die Beteiligung des Kantons mit 15—20 % vorgesehen je nach dem einzelnen Fall. Durch die Gemeinden wäre auf alle Fälle eine Ergänzung dieser Beteiligung bis zu 25 % in Aussicht genommen. Wenn möglich soll aber damit noch höher gegangen werden, damit der Betrag der Anleihen möglichst niedrig gehalten werden kann, um die Bahn in schwierigen Zeiten nicht durch Zinsen belasten zu müssen. Da, wo die Rendite der Bahn nicht absolut sicher steht, bietet das Gesetz überdies die Möglichkeit, diese Anleihen vom Kanton aus unter den vorerwähnten Bedingungen zu gewähren.

Bei den Schmalspurbahnen wurde in der Beteiligung höher gegangen, weil es sich hier um finanziell etwas schwächere Unternehmen handelt. Die Umbaukosten sind hier geringer, da das Gleichstromsystem, das ja namentlich in Betracht kommt, weniger Umbauten an den bestehenden Schwachstromleitungen erfordert. Es handelt sich nur um die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds mit rund 26 km. Die Finanzierung ist wieder in ähnlicher Weise gedacht, wie bei den Normalbahnen. $50\,^{0}/_{0}$ sollte der Bund geben, 30 bis $40\,^{0}/_{0}$ der Kanton und die Gemeinden in Form von Aktien und $10-20\,^{0}/_{0}$ wären in Form von Anleihen zu beschaffen, welche wiederum eventuell der Kanton geben könnte. Der Betrag von 30,000 Fr. entspricht der Annahme von 90,000 Fr. als Maximalkosten für den umzubauenden Bahnkilometer; soweit sich dies heute beurteilen lässt, sollte dieser Betrag ausreichen.

Besteht die Hülfeleistung in Gewährung eines Darlehens, so kann es mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und der andern bernischen Beteiligten bis zur Hälfte der Umwandlungskosten gewährt werden.

Die vom Entwurf eines Bundesgesetzes vorgesehene für jeden Fall abzuschliessende Vereinbarung muss dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Mithülfe der beteiligten Gegend. Ob diese Voraussetzung erfüllt sei, wird von Fall zu Fall durch den Grossen Rat entschieden. Bei den im Gange befindlichen Umbauten der Linien Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen und Gürbethalbahn, sowie bei Bern-Schwarzenburg ist als Anteil der Gegend $10\,^0/_0$ der Kosten in

Anschlag gebracht und teilweise schon von ihr übernommen worden.

Für jede Bahngesellschaft ist ein Finanzausweis aufzustellen und dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Behörde setzt gleichzeitig die Bedingungen fest, unter denen die Staatsbeteiligung ausgerichtet wird. Wie sie beschaffen sind, hängt ab von den Verumständungen des einzelnen Falles. Vor allem aus wird dafür gesorgt werden müssen, dass die Elektrifikation nach dem vom Staat aufgestellten Plane und den darin angenommenen einheitlichen Grundsätzen geschieht.

3. Die Beteiligung des Staates beim Betrieb der Eisenbahnen. — Wir schlagen vorerst vor, die bisherige Möglichkeit beizubehalten, dass der Staat Betriebsvorschüsse bis auf $10\,^0/_0$ des Anlagekapitals gewähren kann. Es ermöglicht das, im Notfall rasch Hülfe zu bringen, ohne dass der Bund und andere Interessenten begrüsst und die zeitraubenden Verhandlungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung durchgeführt werden müssen.

Die andere Art der Hülfe ist gegründet auf den bereits erwähnten Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 über die Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen. Dort ist vorgesehen, dass einer notleidenden Unternehmung Darlehen zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemacht werden können, oder dass der Bund mit den andern Beteiligten zusammen den Betrieb auf Rechnung der Unternehmung übernehmen kann.

Die Forderungen, die sich aus diesen Leistungen ergeben, sind in den Jahren, in denen sich kein Betriebsüberschuss ergibt, unverzinslich. In den andern Jahren müssen sie mit $3\,^0/_0$ verzinst und mit $1\,^0/_0$ amortisiert werden. Sie erhalten ein gewissen Beschränkungen unterworfenes Pfandrecht im ersten Range.

Die Leistungen werden zur einen Hälfte vom Bund, zur andern vom Kanton übernommen. Auf des letztern Anteil werden die Beiträge der Gemeinden und, wie wir annehmen, der übrigen Beteiligten angerechnet

Die Hülfeleistung wird in jedem Fall durch eine Vereinbarung geordnet.

Wir schlagen vor, die Genehmigung dieser Vereinbarung dem Grossen Rat zu übertragen. Der Grosse Rat stellt auch in jedem Fall fest, unter welchen Bedingungen der Kanton seine Mithülfe gewährt. Auch hier ist die unerlässliche Voraussetzung die, dass die beteiligte Gegend sich mit einem entsprechenden Anteil an den Leistungen des Staates beteiligt.

Bis jetzt ist die Hülfe des Bundes und des Kantons in Anspruch genommen worden von den Berner-Oberland-Bahnen. Der jährliche Zuschuss wurde dort auf höchstens 320,000 Fr. festgesetzt. Die Hälfte übernahm der Bund und die andere der Kanton, der seinerseits wiederum die Hälfte seines Anleihens den Gemeinden überband. Als besondere Bedingungen wurden aufgestellt, dass die Bahngesellschaft vor Rückzahlung der Darlehen an Kanton und Gemeinden keine Dividenden ausrichten darf und ferner, dass dem Staat und den Gemeinden eine Vertretung im Verwaltungsrat einzuräumen sei.

Hängig sind zur Zeit Gesuche um Hülfeleistung der Saignelégier-Glovelier-Bahn und der Ramsei-Su-

miswald-Huttwil-Bahn.

4. Allgemeine Bestimmungen. — Wir haben in diesem Abschnitt alle Bestimmungen zusammengefasst, die allgemeine Bedeutung haben. Sie sind zum grossen Teil nicht neu, waren aber im bisherigen Gesetz in wenig übersichtlicher Weise angeordnet. Es wird dem Verständnis und der Anwendung des Gesetzes förderlich sein, wenn eine bessere Uebersicht hergestellt wird.

In der Sache selbst erwähnen wir die Vorschriften, welche die Wahrung der Rechte des Staates während des Betriebes zum Gegenstand haben. Grundsätzlich bestehen bereits heute derartige Vorschriften. Ihre Notwendigkeit ist vom Grossen Rat wiederholt betont worden. Sowohl diese Behörde, wie auch der Regierungsrat haben in mehrfacher Hinsicht davon Gebrauch gemacht und sich dabei überzeugt, dass eine bessere und tiefer gehende Aufsicht des Staates ein dringendes Bedürfnis ist. Die einzelne Bahngesellschaft ordnet ihre Verhältnisse begreiflicherweise in der Regel von ihrem eigenen Standpunkt aus. Ein Zusammenwirken mit andern Gesellschaften oder die Rücksichtnahme auf allgemeine Interessen des Landes treten dabei gerne in den Hintergrund. Es muss deshalb von einer einzigen Stelle, d. h. vom Staat aus dafür gesorgt werden, dass die vorhandenen Kräfte in gleicher Richtung arbeiten und ein Ergebnis erstreben, das, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus gesehen, wünschenswert ist.

Neu und von grosser Bedeutung ist die Vorschrift betreffend Genehmigung derjenigen Massnahmen, durch welche die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft geordnet werden sollen.

Bekanntlich hat der Krieg einen grossen Teil unserer Bahnen sehr schwer mitgenommen. Die wachsenden Kohlen- und Materialpreise einerseits und die Besoldungserhöhungen andererseits, haben eine derartige Vermehrung der Ausgaben mit sich gebracht, dass viele Gesellschaften trotz allen Taxsteigerungen den wachsenden Druck nicht mehr zu ertragen vermochten. Das gegenwärtige Gesetz soll ihnen in mehrfacher Richtung zu Hülfe kommen. Dabei bleibt aber die Notwendigkeit bestehen, die gestörten finanziellen Verhältnisse für die Zukunft in Ordnung zu bringen. Die grossen Beträge an zu amortisierende Verwendungen und die Passivsaldi der Gewinn- und Verlustrechnung müssen beseitigt werden, wenn es möglich sein soll, in Zukunft einen geordneten Haushalt durchzuführen. Wie das zu geschehen hat, ist von Fall zu Fall verschieden.

Durchgeführt ist die Aufgabe bei der Freiburg-Murten-Ins-Bahn, wo durch ganz ausserordentliche Opfer des Kantons Freiburg eine klare Situation herbeigeführt worden ist. Das alte Aktienkapital ist sehr stark vermindert worden, während zugleich durch neue Leistungen des Kantons Freiburg die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel erhöht worden sind. Der Kanton Bern war dabei insofern beteiligt, als seine Aktienbeteiligung von 215,000 Fr. auf 64,500 Fr. abgeschrieben worden ist.

Mehrere bernische Bahnen werden einen ähnlichen Weg beschreiten müssen. Wir hoffen, dass es an den meisten Orten sein Bewenden haben wird bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals. Anderswo werden wohl neue Mittel gefunden werden müssen, sei es auf Grundlage dieses Gesetzes, sei es in anderer Form. Soweit der Staat in Betracht kommt, wird

er sich natürlich dabei nicht weiter beteiligen können, als die Gesetzgebung das erlaubt.

Noch andere Gesellschaften werden sich mit ihren Gläubigern auf dem Wege des gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages verständigen müssen. In erster Linie kommt hier die Berner-Alpenbahn in Betracht. Sie ist als internationale Linie natürlicherweise durch den Krieg besonders stark hergenommen worden. Zu der Vermehrung der Ausgaben gesellte sich hier ein gewaltiger Rückgang des Verkehrs. Jahrelang haben die internationalen Transporte sozusagen ganz aufgehört. Wenn die Bahn aus der schwierigen Lage herauskommen und für die Zukunft lebensfähig bleiben soll, gibt es kein anderes Mittel, als dass die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung, insbesondere auf die Zinsen, verzichten, und die Aktionäre einen Teil ihrer Beteiligung streichen. An Stelle der bisherigen Aktien sollen Zuwendungen treten, die vom Bund und den französischen Interessenten erwartet werden.

In allen diesen Fällen wird der Staat ein gewichtiges Wort mitzureden haben, werden doch die Opfer zu einem grossen Teil von ihm getragen werden müssen. Er wird daher bei allen Vorbereitungen und Verhandlungen, namentlich aber auch bei den endlichen Beschlüssen mithelfen müssen, und seine Zustimmung wird häufig ausschlaggebend sein.

Nach der heutigen Ordnung der Dinge kann es fraglich sein, wer im einzelnen Fall das Recht hat, namens des Staates nicht nur zu verhandeln, sondern auch bindende Erklärungen abzugeben. Wir beantragen, dieses Recht dem Grossen Rat zuzuerkennen, der unseres Erachtens die geeignete Behörde zur Entscheidung der wichtigen Fragen ist, die hier in Betracht kommen.

5. Beschaffung der Mittel. — Wie wir schon mehrfach auseinandergesetzt haben, hat der Krieg die verfügbaren Mittel des Staates sehr stark in Anspruch genommen. Ein Teil des Anleihens von 25,000,000 Fr., das im Laufe dieses Jahres zur Ausgabe gelangte, ist bestimmt, dem Staate die notwendigen Mittel für seinen Betrieb zu liefern. Die Anforderungen an die Staatskasse sind so gross, dass dieser Teil kaum für längere Zeit genügen wird. Wenn neue grosse Kapitalien festgelegt werden sollen, wie das ja durch das gegenwärtige Gesetz unzweifelhaft geschehen wird, so müssen dem Staat hiefür die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

zur Verfügung gestellt werden.

Nach unseren Berechnungen erfordert die Uebernahme aller Verpflichtungen, wie sie durch Abschnitt 1 des Gesetzes für den Bau neuer Eisenbahnen vorgesehen sind, eine Summe von 23 Millionen. Der Umbau auf elektrischen Betrieb sämtlicher Linien nimmt in Anspruch, sofern die Beteiligung des Staates ausschliesslich in Aktien erfolgt, 17,000,000 Fr. Wie gross die Auslagen sind, welche durch die Hülfeleistung im Sinne von Abschnitt 3 des Gesetzes verursacht werden, ist zur Stunde nicht annähernd festzustellen. Wir setzen hiefür schätzungsweise 1,000,000 Fr. ein. Die Gesamtsumme beläuft sich also auf 41,000,000 Fr.

Nun lehrt aber die Erfahrung, dass innert den in Art. 15 vorgesehenen 10 Jahren nicht sämtliche Linien werden gebaut werden. Ebenso wird die Elektrifikation nicht die ganze oben genannte Summe in Anspruch nehmen, weil verschiedene der in Betracht fallenden Bahnen den Umbau ganz oder teilweise

aus eigener Kraft werden bestreiten können. Wie gross die Zahlen sind, um die der oben erwähnte Gesamtbetrag herabgesetzt werden kann, ist schwer zu sagen. Wir glauben aber mit der Summe von 25,000,000 Fr. die innert nützlicher Frist nötig werdenden Ausgaben bestreiten zu können. In diesem Sinn enthält das Gesetz die Ermächtigung an den Grossen Rat zur Aufnahme eines Anleihens bis zu diesem Betrage.

Bekanntlich ist es heute nicht mehr so einfach wie früher, dem Staate auf dem Weg des Anleihens Geld zu verschaffen. Die Anforderungen an den schweizerischen Geldmarkt sind so gross geworden, dass nur ein Teil der angemeldeten Anleihen berücksichtigt werden kann. Vorab kommt der Bund mit Inbegriff der Bundesbahnen, und erst nachher können die Kantone eine Berücksichtigung erwarten. In der letzten Zeit haben sie dabei, sowohl in bezug auf die Höhe des Anleihens, als auf die übrigen Bedingungen und den Zeitpunkt der Ausgabe Schwierigkeiten gefunden, die es mehreren von ihnen geradezu unmöglich machten, auf dem bisher üblichen Wege Geld aufzubringen.

Dies ist auf den ersten Blick deswegen auffallend, weil bekanntlich in vielen Teilen des Landes noch immer viel flüssiges Geld vorhanden ist, und eine grosse Zahl von Geldinstituten Mühe haben, für die ihnen zufliessenden Gelder eine richtige Anlage zu finden. Das gilt auch für einen grossen Teil der bernischen Sparkassen.

Für sie besteht namentlich die Schwierigkeit, dass ihnen die natürliche Verwendung des Geldes, nämlich die Anlage in Schuldtiteln des Staates und der Gemeinden durch die Steuerverhältnisse erschwert wird. Die reinen Ersparniskassen geniessen bekanntlich ein Steuerprivileg. Gegenüber dem Staat besteht es in einer Herabsetzung der Progression, gegenüber der Gemeinde in völliger Steuerfreiheit. Um dieses Privilegs teilhaftig zu werden, müssen aber mindestens $75\,^0/_0$ ihrer Einlagen in Darlehen angelegt werden, die auf bernisches Grundeigentum pfandversichert sind. Sie sind infolgedessen darauf angewiesen, in allererster Linie derartige pfandversicherte Darlehen zu suchen. Damit ist ihnen die Möglichkeit in dem Masse, wie die vorhandenen Mittel es gestatten würden, an der Zeichnung öffentlicher Anleihen teilzunehmen, stark beschnitten. Es ist dies ein Nachteil für den Staat und die Gemeinden, denen sich bei ihren Anleihensoperationen gerade die natürlichsten Geldquellen verschliessen, und auf der andern Seite auch ein Nachteil für die Sparkassen, denen der Weg zu einer Geldanlage fast versperrt wird, die in mehr als einer Richtung für sie von grossem Nutzen wäre. Wir führen in diesem Zusammenhang nur die eine Erwägung an, dass die Leistungsfähigkeit der Kassen bedeutend gehoben werden könnte, wenn ihre Anlagen nicht nur in schwer verwertbaren grundpfandversicherten Darlehen gemacht würden, sondern auch in Anleihenstiteln, die jederzeit leicht realisierbar sind.

Alle diese Erwägungen wirken in dem Sinne, dass neben den grundpfandversicherten Darlehen auch Anlagen in Staatsanleihen und Gemeindedarlehen sollen in Berechnung gezogen werden können, wenn es sich um Geltendmachung des vorerwähnten Steuerprivilegs handelt. Auf diese Weise werden dem Staat und den Gemeinden die Ersparnisse des Volkes zugänglich gemacht, was in andern Ländern auf dem Wege der Gesetzgebung längst in sehr ausgedehnter Weise geschehen ist, während zugleich den für unsere gesamte Volkswirtschaft so wichtigen Ersparniskassen in mehrfacher Hinsicht eine wesentliche Erleichterung und Stärkung zuteil wird.

Mit Rücksicht auf die durch das gegenwärtige Gesetz notwendig gemachte Beschaffung weiterer Geldmittel ist es angezeigt, in diesem Zusammenhang die Frage zu lösen. Wir schlagen vor, das in der Form zu tun, dass die in Betracht kommenden Artikel 33 und 50 des Steuergesetzes abgeändert werden und zwar so, dass an Stelle der grundpfandversicherten Darlehen teilweise Anleihenstitel des Staates oder Schuldverpflichtungen der Gemeinden treten können. Es bietet sich dabei auch der Anlass, zwischen den beiden Artikeln 33 und 50 die bis jetzt fehlende redaktionelle Uebereinstimmung herzustellen.

6. Schlussbestimmungen. — Es ist klar, dass das heute noch in Kraft stehende Gesetz von 1912 mit Erlass des neuen Gesetzes dahinfallen muss. Wir schlagen vor, von der Aufhebung auszunehmen den Art. 4 betreffend die Zinsengarantie für das Anleihen II. Ranges von 42 Millionen, das auf der Strecke Spiez-Frutigen der Lötschbergbahn haftet. Diese Garantie ist allerdings ausgesprochen und wird tatsächlich in Anspruch genommen. Um Missverständnisse zu vermeiden, erscheint es geboten, ihre gesetzliche Grundlage auch weiterhin fortbestehen zu lassen.

Wir empfehlen Ihnen die Vorlage des Gesetzesentwurfes an den Grossen Rat.

Bern, den 19. September 1919.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission.

vom 28. Oktober 1919.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

- Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen wie sie in diesem Gesetz niedergelegt
 - 1. Meiringen-Innertkirchen.
 - 2. Thun-Scherzligen.
 - 3. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg.
 - 4. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez.
 - 5. Worb z. Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsei-Huttwil-Bahn über Obergoldbach.
 - 6. Zollikofen-Bern.
 - 7. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.

 8. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.

 - 9. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal.
- 10. Biel-Meinisberg-Büren.
- 11. Nidau-Biel.
- 12. Ins-Erlach-Neuenstadt.
- 13. Neuenstadt-Lignières-Nods.
- 14. Reconvilier-Bellelay.
- 15. Delsberg-Mervelier.
- 16. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez.
- 17. Alle Miécourt Charmoille Frégiécourt Cornol -Courgenay.
- 18. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol.

Wird in Thun ein einheitlicher Bahnhof und im Anschluss daran eine Hafenanlage erstellt, so kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an die Kosten der Hafenanlage anstatt an diejenigen einer Bahn Thun-Scherzligen aus-

Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.

Der Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der bereits bestehenden Verbindung von Biel nach Meinisberg auch für den Umbau des Stückes Mett-Meinisberg ausgerichtet werden.

- Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.
- Art. 3. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Sie beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestim
 - a) bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = $40 \, {}^{\circ}/_{0}$ des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 170,000 Fr. per Kilometer;
 - b) bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = $45^{\circ}/_{0}$ des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, jedoch höchstens 120,000 Fr. per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch höchstens 250,000 Fr. für den Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

An Bahnen mit Dampfbetrieb wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet. Lassen die Verhältnisse ausnahmsweise die Ausrichtung eines Beitrages als gerechtfertigt erscheinen, so wird er vom Grossen Rat bestimmt. Er darf nicht mehr als $50\,^{\circ}/_{\circ}$ des für elektrisch betriebene Bahnen vorgesehenen Beitrages ausmachen.

Art. 4. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grosse Rat fest.

Er kann nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, der für den Bau der Bahn, die Beschaffung des Rollmaterials und für die Schaffung eines Betriebsfonds für die auf bernischem Gebiet liegende Strecke vorgesehen ist.

Die Ermittlung des Anlagekapitals erfolgt an Hand des Kostenanschlages der dem genehmigten Finanzausweis zugrunde liegt.

Art. 6. Die Höhe des Betriebsfonds wird jeweils vom Grossen Rat festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Länge der Bahn und ihrer besondern Betriebsverhältnisse.

Art. 7. Durch den Finanzausweis ist der Nachweis zu erbringen, dass das erforderliche Anlagekapital vollständig zur Verfügung steht.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 8. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorlage des Finanzausweises ist ein vom Regierungsrat einzuholendes Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens beizugeben.

Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht.

Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen.

- Art. 9. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.
- Art. 10. Die in Artikel 3 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Ist die Möglichkeit der Verzinsung des Obligationenkapitals nicht wahrscheinlich, so kann der Grosse Rat verlangen, dass entweder das gesamte Anlagekapital in Aktien beschafft werde oder die Verzinsung der aufzunehmenden Anleihen durch Dritte sichergestellt werde.

- Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen. (Art. 640 O.R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen.)
- Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien.

Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn, die dem Regierungsrat vorzulegende detaillierte Baurechnung über die Verwendung des Anlagekapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat und die Verhältnisse der Gesellschaft vollständig abgeklärt sind.

Art. 13. Die Behörden des Kantons haben die Oberaufsicht bei der Projektierung und Ausführung der Bauarbeiten. Die Wahl der Bauleitung, sowie der Abschluss aller wichtigen Bau- und Lieferungsverträge untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion zu Beginn des Bahnbaues ein Bauprogramm und während der Dauer des Baues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann

Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Art. 14. Beim Bau neuer Linien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben nach einem allgemeinen, das ganze Verkehrsnetz umfassenden Plane und nach einheitlichen technischen Grundsätzen erstellt werden.

Die Zusammenlegung und Vereinfachung des spätern Betriebes ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Art. 15. Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Der Grosse Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Ein Beitrag soll nur dann gewährt werden, wenn die beteiligte Gegend nicht im Stande ist, die Kosten allein aufzubringen.

Art. 16. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme des Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 7—9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

II. Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes.

Art. 17. Der Staat fördert die Einführung des elektrischen Betriebes bei denjenigen Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, durch Uebernahme von Aktien und durch Gewährung von Darlehen.

Art. 18. Die Beteiligung in Aktien beträgt:

a) Bei Normalspurbahnen 20% der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer; b) bei Schmalspurbahnen 35% der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 30,000 Fr. für den Kilometer.

Art. 19. Die Gewährung von Darlehen erfolgt entweder an Stelle der Beteiligung in Aktien oder neben ihr. Der Betrag der Gesamtleistung darf, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und andern bernischen Beteiligten, die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten.

Art. 20. Beteiligt sich der Bund gemäss Bundesgesetz vom 1919 betreffend die Unterstützung von Privatbahnen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes an den Umwandlungskosten, so ist der Grosse Rat ermächtigt dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesgesetz dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf die Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bunde gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 21. Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung kann entweder durch Uebernahme von Aktien oder durch Uebernahme eines Teils des vom Kanton gewährten Darlehens geschehen

Der Grosse Rat entscheidet darüber ob Höhe und Art der Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

Art. 22. Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt nach Vorlage eines Finanzausweises, dessen Genehmigung dem Grossen Rat zusteht.

Der Grosse Rat setzt in jedem Falle die Höhe und Art sowie die nähern Bedingungen der Staatsbeteiligung fest.

Art. 23. Bei Festsetzung der Bedingungen unter denen die Beteiligung des Staates erfolgt, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einführung des elektrischen Betriebes auf den sämtlichen Bahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, nach einem festen Plan und nach einheitlichen Grundsätzen vor sich geht.

Die Bestimmungen des Art. 13 finden auch hier Anwendung.

III. Beteiligung des Staates beim Betrieb der Eisenbahnen.

Art. 24. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag $10\,^0/_0$ des im Sinne des Art. 5 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor diese Vorschüsse vollständig zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 25. Ausserdem kann der Staat sich an der Hülfeleistung beteiligen, welche den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen, durch Gewährung von Vorschüssen zu Teil wird.

Art. 26. Der Grosse Rat ist ermächtigt, dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesbeschluss dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt. Die Vorschüsse des Staates dürfen nicht höher sein als diejenigen des Bundes.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf den Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bund gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 27. Die Beteiligung des Kantons nach Art. 25 ff. erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Vorschüssen beteiligt. Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob dies in jedem Fall zutrifft.

Art. 28. Der Grosse Rat setzt in jedem Fall die Höhe sowie die nähern Bedingungen des vom Kanton zu leistenden Vorschusses fest.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Vorschüsse möglichst rasch zurückbezahlt werden. Vor ihrer vollständigen Rückzahlung dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Die Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Staates erfolgt nur unter der Bedingung, dass die im Nachfolgenden aufgestellten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 30. Die Statuten der zu unterstützenden Gesellschaften unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Ebenso müssen alle Abänderungen dieser Statuten vom Grossen Rat genehmigt werden.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Statuten die dem Staate zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkennen und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Art. 31. Die Fusion verschiedener Gesellschaften darf nur nach Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden.

Derselbe ist auch berechtigt die dadurch notwendig werdenden finanziellen Massnahmen zu genehmigen.

Die Abtretung der Konzession an eine andere Gesellschaft unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 32. Der Staat hat das Recht sich in jeder Eisenbahnverwaltung, bei welcher er finanziell beteiligt ist, durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Staatsvertretern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesgegend und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

Art. 33. Die Gesellschaften sind verpfjlichtet, die staatlichen Behörden über alle wichtigen Gegenstände des Baues, des Betriebes und der Verwaltung mit inbegriff der Personalverhältnisse zu unterrichten.

Ausserdem ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit über diese Gegenstände Auskunft zu verlangen; die Bahngesellschaften sind verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen über die Verhältnisse des Unternehmens anzuordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind dem Staat von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 34. Der Staat kann die Durchführung aller Massnahmen anordnen die zur Durchführung eines möglichst rationellen Betriebes notwendig sind.

Dabei sind die Interessen des Kantons im allgemeinen und der beteiligten Landesgegend im besonderen zu wahren.

Er ist namentlich befugt, mehrere Eisenbahngesellschaften unter einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Art. 35. Der Grosse Rat kann über die Einrichtung und über die Durchführung der Aufsicht, sowie über die zu treffenden Massnahmen auf dem Dekretswege einheitliche Vorschriften aufstellen.

Bis zum Erlass des Dekretes ist der Regierungsrat für den Erlass dieser Massnahmen zuständig.

Art. 36. Der Grosse Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen.

Er kann zu diesem Zweck namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Art. 37. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

V. Beschaffung der Mittel.

Art. 38. Der Grosse Rat wird ermächtigt die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen zu beschaffen.

Art. 39. Die Artikel 33 und 50, Ziffer 2, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Art. 33: Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als $10\,^0/_0$ des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als $20\,^0/_0$ des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen: sie können bis zu 15 % der Einlagen durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

2. Art. 50, Ziffer 2: Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 33.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Art. 41. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufgehoben; vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Gesetzes, der lautet:

Lötschbergbahn.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihens von 42 Millionen Franken im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag er-

132*

- geben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken;
- zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundeinhalbprozentigen Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu 4 ⁰/₀ verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die daherigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu $4\,^0/_0$ verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

Art. 42. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, 28. Oktober 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Grossratskommissionder PräsidentG. Rufener.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

(September 1919.)

Allgemeines.

Die Notwendigkeit einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen erfordert dieses Mal keine lange Begründung. Die völlig veränderten Lebensverhältnisse, die uns die letzten Jahre gebracht haben, verlangen auch hier unumgänglich eine Neuordnung. Staat und Gemeinden haben sich zwar namentlich seit dem letzten Jahre nicht wenig angestrengt, durch Teuerungszulagen der Lehrerschaft über die schlimme Zeit hinüberzuhelfen. Aber wie es bei den andern Berufsgruppen in der öffentlichen und privaten Wirtschaft bereits geschehen ist, muss nun auch für die Lehrerschaft unserer Gemeindeschulen eine noch weitergehende Besserstellung in Form einer festen Besoldungsordnung eintreten. Es wurde dazu schon im Herbst 1917 im Grossen Rat durch eine Motion des Herrn Mühlethaler die Anregung gemacht, und durch Eingabe vom 1. November 1918 und nachfolgender Begründung, die uns im März dieses Jahres zukam, hat der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins seine Postulate für die Besoldungsreform aufgestellt.

Der Lehrerverein verlangte zuerst grundsätzlich die Uebernahme der gesetzlichen Barbesoldung sowohl der Primar- als auch der Mittellehrer durch den Staat. Die Unterrichtsdirektion hat diese Kardinalfrage kurz nach Eingang der Begründung der Forderungen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen, um zu wissen, ob das neue Lehrerbesoldungsgesetz auf dieser ganz neuen Basis aufgebaut werden solle, oder ob die Lehrerbesoldungen wie bisher wieder auf Grund einer angemessenen Verteilung der Lasten auf Staat und Gemeinden auszurichten sei.

Der Regierungsrat hat das Postulat der gänzlichen Uebernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat einstimmig abgelehnt. Ueber die Gründe, die ihn zu dieser Stellungnahme bewogen haben, hat sich der Vertreter der Regierung in seiner Antwort auf die Interpellation des Herrn Grossrat Mosimann (Maisession des Grossen Rates 1919) bereits ausgesprochen. Es sind in der Hauptsache die folgenden:

Der Staat muss es sich angelegen sein lassen, das Gemeindeleben möglichst reich zu gestalten und den Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Mittel auch ideale Aufgaben zuzuweisen. So wird im Volke draussen das Verständnis für höhere als nur materielle Kulturgüter beständig wachsen, und das kommt wieder dem Staat mit seinen noch zahlreichern idealen Zielen zugut. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, müssen wir befürchten, ein finanzielles Desinteressement der Gemeinden würde auch eine Verminde-

rung des Interesses in geistiger Hinsicht zur Folge haben. Wenn unsere Schule im wahren Sinne des Wortes eine Volksschule sein und bleiben soll, so muss sie ihre Wurzeln in der Gemeinde behalten, deren Stütze die Familie ist, die ihrerseits die Grundlage jeder Erziehung bildet. Die Anteilnahme des Volkes an der Schule, auch wenn sie sich heute noch nicht überall in gewünschtem Masse äussert, schätzen wir höher als die Vereinfachung und gewisse andere Vorteile, welche in Kreisen der Lehrerschaft von einer Verwaltung der Schulangelegenheiten durch eine Zentralinstanz erhofft werden.

Dem Begehren des Lehrervereins stehen aber auch finanzielle Gründe entgegen. Die volle Uebernahme der Besoldungen durch den Staat nach den damaligen Forderungen würde diesem eine Mehrbelastung von über 12 Millionen auferlegen, die selbstverständlich nur durch eine gänzliche Umwälzung unseres Steuerwesens, auch im Verhältnis von Gemeinden und Staat, durchgeführt werden könnte.

Der Lehrerverein hat denn auch angesichts dieser Schwierigkeiten durch Eingabe vom 3. April 1919 für ein Mal auf dieses Postulat verzichtet.

So hält also der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im allgemeinen an den bisherigen Grundlagen fest.

Zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes gestatten wir uns folgende Erörterungen:

I. Primarschule.

1. Gegenwärtige Besoldungen.

Die durchschnittliche Barbesoldung für eine Lehrkraft der Primarschule betrug im Jahr 1918 ohne Teuerungszulage rund 2100 Fr. (Staat 950 Fr., Gemeinden 1150 Fr.). Dazu kommen die Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung, die vor dem Krieg durchschnittlich 500 Fr. betragen haben mag, seither aber mit ca. 800 Fr. zu berechnen ist, sodass sich die durchschnittliche Gesamtbesoldung (ohne Teuerungszulage) im Jahr 1918 auf rund 2900 Fr. belaufen hätte.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1918 betreffend Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft brachte dieser eine erhebliche Besserstellung, nämlich im Durchschnitt 1100 Fr. pro Lehrkraft, je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Zusammen 3200 Fr.

Die Naturalien oder die Entschädigung für dieselben eingerechnet, belief sich also die durchschnittliche Gesamtbesoldung für eine Lehrkraft der Primarschule im Jahr 1918 auf 4000 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass dieser Durchschnitt etwas tiefer zu stehen kommt, sobald man die Lehrerbesoldungen der grossen städtischen Gemeinden aus der Berechnung

ausschliesst. Zudem ist anzunehmen, dass die Entschädigung für die Naturalien kaum überall den höhern Preisen entsprechend ausgerichtet wurde.

2. Andere Kantone.

Bevor wir uns nun über die Ansätze unseres Gesetzesentwurfes verbreiten, halten wir kurz Umschau, wie andere Kantone in ihren neuen Besoldungsgesetzen ihre Ansätze den durch den Krieg geschaffenen neuen Verhältnissen anzupassen suchten. Wir beschränken uns dabei auf die Kantone Zürich, Solothurn und Glarus, deren Besoldungsgesetze im Jahre 1919 erlassen wurden. Kantone, die in den Jahren 1917 und 1918 die Besoldungen neu ordneten, stehen heute schon wieder in einer Revisionsbewegung.

Ein Primarlehrer im Kanton Zürich bezieht nach Gesetz vom 2. Februar 1919 eine Minimalbesoldung von 3800 Fr. Dazu kommen 12 Alterszulagen von 100 Fr. nach je einem Dienstjahr, sodass das Maximum 5000 Fr. beträgt. Zu dieser Barbesoldung kommt ferner von der Gemeinde noch die Entschädigung für eine Wohnung, dagegen keine Holz- und Landabgabe oder Entschädigung hiefür. In der Eingabe des Bernischen Lehrervereins wird der Mietwert von 18 Aren Land und der Preis von 9 Ster Holz zusammen auf 300 Fr. geschätzt, sodass sich ein bernischer Lehrer bei einem Minimum von 3500 Fr. und einem Maximum von 4700 Fr. seinem zürcherischen Kollegen gleichstellen würde. Es ist allerdings dabei zu bemerken, dass die meisten zürcherischen Gemeinden über ihren gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen hinaus noch freiwillige Ortszulagen ausrichten.

Das am 4. Mai 1919 vom *Solothurner* Volk angenommene Besoldungsgesetz weist folgende Ansätze

Primarlehrer 3500—4500 Fr.
Primarlehrerinnen: 3200—4200 Fr.
plus Naturalien (Wohnung und Holz, jedoch kein Land).

Die Glarner Landsgemeinde hat am 11. Mai 1919 die Lehrerbesoldungen auf 3300 bis 4500 Fr. festgesetzt (keine Naturalien).

3. Neue Ansätze.

Die bernische Lehrerschaft verlangte in ihrer Eingabe unter der Voraussetzung der Uebernahme der vollen Besoldung durch den Staat ein Minimum von 3000 Fr. und ein Maximum (nach 20 Dienstjahren) von 5000 Fr., in einer zweiten Eingabe, auf der Grundlage einer hälftigen Teilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinden, 3600 bis 5600 Fr. Wir glaubten, es sei nicht angängig, über die gesetzlichen Ansätze des Kantons Zürich hinauszugehen, sind aber auch der Meinung, dass der Kanton Bern nicht unter den Rahmen hinuntergehen sollte, wie er sich aus den neuen Besoldungsgesetzen von Zürich und Solothurn ergibt.

Wenn wir in Betracht ziehen, dass der Lehrer vier Jahre zu seiner Ausbildung verwenden muss und bedenken, welche gesellschaftliche Stellung auch der junge Lehrer im Volksganzen einnehmen sollte, so werden wir eine Anfangsbesoldung von 3500 Fr. und

eine Endbesoldung (nach 12 Dienstjahren) von 4700 Fr. plus Naturalien immer noch als eine bescheidene anerkennen müssen, deren geringe Höhe immerhin im Hinblick darauf sich rechtfertigen lässt, dass der Staat einen erheblichen Teil der Ausbildungskosten der Lehrer selber trägt und grundsätzlich auch für die Pensionierung invalid gewordener Lehrkräfte sorgt.

4. Lohnverhältnisse anderer Berufe.

Uebrigens ergibt auch ein Vergleich mit den Lohnverhältnissen anderer Berufsgruppen, dass unsere Ansätze nicht übertrieben sein können. Wir führen an:

a) Festbesolder	te:		Minimum Fr.	Maximum Fr.
Pfarrer			4000^{1})	5800^{1})
Landjäger			3000^{2})	$4500^{2})$
Bezirksbeamte	V. 1	Klasse	4800	6300
Angestellte	I.	>>	4500	6000
»	II.	»	4000	5500
»	III.	»	3500	5000

b) Arbeiter: Das statistische Amt der Stadt Bern hat uns folgende Angaben gemacht über Arbeitslöhne, wie sie gegenwärtig gelten:

	Stundenlohn Fr.	Jährliche Arbeitstage	Jahreseinkommen Fr.
Mauret	1.60	270	3456
Handlanger	1.38	270	2980
Zimmerleute	1.62	280	3629
Handlanger	1.25	280	2800
Schreiner	1.65	300	3960
Spengler	1.61	300	3864
Schlosser	1.60 - 1.80	300	3840 - 4320
Parquetleger	2	300	4800
Installateure	2.—	300	4800

Dazu ist zu bemerken, dass in einzelnen dieser Branchen gegenwärtig wieder eine Lohnbewegung im Gange ist, die auf eine Erhöhung des Stundenlohnes um 10 bis 15 Rp. abzielt.

Auf dem Lande mögen die Stundenlöhne durchschnittlich etwa um 10 Rp. tiefer stehen.

Wenn wir dem Primarlehrer eine Anfangsbesoldung von 3500 Fr. und eine Maximalbesoldung (nach 12 Dienstjahren) von 4700 Fr. plus Naturalien zubilligen, so gewähren wir ihm immer noch nicht mehr als das Einkommen, das für eine kleinere Familie heute bei anständiger aber bescheidener Lebenshaltung nötig ist.

Schon die Rücksicht auf einen qualitativ genügenden Nachwuchs spricht daher gegen eine Reduktion dieser Ansätze.

5. Durchschnittliche neue Besoldung.

Die durchschnittliche Besoldung einer bernischen Lehrkraft würde nach diesen Ansätzen 4300 Fr., Naturalien eingerechnet 5100 Fr. betragen, gegenüber 2100 Fr. — mit Naturalien 2900 Fr. — im Jahr 1918 ohne Teuerungszulagen und 3200 bezw. 4000 Fr. mit Teuerungszulagen.

Bei einer solchen Ordnung der Besoldungen resultiert unter Berücksichtigung der Naturalien eine Besserstellung von durchschnittlich rund 2900 Fr. auf rund 5100 Fr., also von ca. 75%, Auf die Barbesoldung berechnet, ergibt sich sogar eine Besserstellung um rund 100% (von 2100 auf 4300 Fr.). Wir geben zu, dass dies weit über die 50% hinausgeht, welche im allgemeinen für die neuen Ansätze beim Staatspersonal angenommen wurden. Allein, einmal ist darauf hinzuweisen, dass man bei einzelnen Kategorien des Staatspersonals, wie z. B. beim Polizeikorps, auch weit über die 50 % hinausgegangen ist, und sodann handelt es sich darum, einem Stand entsprechend seiner Bedeutung in der menschlichen Gesellschaft ein Einkommen zu sichern, das ihm ermöglicht, ohne zu einträglichem Nebenverdienst zu greifen, seiner Aufgabe zu leben. Die neue Zeit wird an die Tüchtigkeit des einzelnen und die Gesamtheit vermehrte Anforderungen stellen. Es muss deshalb Aufgabe der Gemeinden und des Staates sein, für die Schule Bedingungen zu schaffen, unter denen sie leistungsfähig bleiben und auch höhern Erwartungen genügen kann. Ein qualitativ tüchtiger, arbeitsfreudiger Lehrerstand, den nicht finanzielle Sorgen drükken, ist dabei eine Hauptsache, und es ist daher die Lehrerbesoldungsfrage mehr als eine blosse Lohnfrage.

6. Lehrerinnen.

In diesem Zusammenhang muss auch die Frage entschieden werden, ob die Lehrerinnen den Lehrern in der Besoldung gleichzustellen seien. Wir halten dafür, dass ein gewisser Unterschied gemacht werden soll. Es entspricht dies der bisherigen Anschauung im Kanton Bern, sowie der Ordnung, wie sie in verschiedenen Kantonen mit ähnlichen Verhältnissen besteht, wie z. B. Solothurn, Waadt, St. Gallen. Wenn in andern Kantonen, wie z. B. in Zürich und Thurgau, für die Lehrerinnen keine besondern Ansätze gelten, so rührt dies davon her, dass dort die Lehrerin überhaupt nur in ganz geringfügigem Masse zum Lehramt zugelassen ist.

Ein Unterschied in der Besoldung der beiden Geschlechter rechtfertigt sich namentlich auch infolge der Verschiedenheit der Zivilstandsverhältnisse und der damit zusammenhängenden Familienlasten.

Nach der vom Lehrerverein im Jahr 1917 durchgeführten Erhebung ergaben sich hierüber folgende Zahlen:

	Primarlehrer		Primarlehrerinnen
Ledig	. 357		759
Ledig Verheiratet .	. 939	mit Lehrern verheiratet	157
		Ehemann sonst erwerbend	187 344
Verwitwet oder	•		# 2 B
geschieden	. 38		52
	1334		1155
Zahl der Kinder	1751		334

Die Lehrerin hat demnach durchschnittlich viel geringere Familienlasten als der Lehrer, ganz abgesehen davon, dass die verheiratete Lehrerin unter normalen Verhältnissen regelmässig von ihrem Ehemann in der Tragung der Familienlasten unterstützt

Dazu Naturalien wie die Primarlehrer.
 Dazu Wohnung und Dienstkleidung.
 Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

wird, wenn er sie ihr nicht sogar ganz abnehmen kann.

Wir schlagen vor, den Besoldungsrahmen für Primarlehrerinnen auf 3300 bis 4500 Fr. plus Naturalien zu spannen. Hiebei ist der Handarbeitsunterricht mit 400 Fr. inbegriffen. Die Besoldung der Lehrerin, welche den Handarbeitsunterricht nicht erteilt, würde sich demnach auf 2900 bis 4100 Fr. plus Naturalien stellen.

7. Arbeitsschule.

Eine Grundbesoldung von 400 Fr. für die Arbeitslehrerinnen, die bis jetzt mit 200 Fr. gewiss viel zu gering belöhnt waren, darf nicht als übersetzt bezeichnet werden, auch wenn dazu noch vier Alterszulagen von 50 Fr. nach je drei Jahren kommen.

8. Naturalleistungen und Entschädigungen.

Unser Entwurf fordert von den Gemeinden die nämlichen Naturalleistungen, wie sie bisher zu liefern oder zu entschädigen waren. Heute hat noch ungefähr die Hälfte der Lehrkräfte eine Amtswohnung inne, ca. $30\,^0/_0$ beziehen die Holzgabe und ca. $20\,^0/_0$ haben Schulland. Zieht man die Lehrerschaft der Städte und industriellen Ortschaften ab, wo ohne weiteres beinahe ausschliesslich die Entschädigungen bezahlt werden, so spielt in den eigentlichen Landgemeinden die Amtswohnung immer noch eine bedeutende Rolle; aber auch Holz und Land fallen mehr ins Gewicht, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Da das Schulland zumeist auf die Lehrer entfällt, währenddem die Lehrerinnen die Entschädigung beziehen, so ergibt sich die erfreuliche Tatsache, dass wohl der grössere Teil der Landlehrer sich im Besitz von Schulland befindet. Es gilt heute noch, was im Jahr 1859 der damalige Erziehungsdirektor Dr. Lehmann bei der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes sagte: «Bezüglich des Landes wird Gewicht darauf gelegt, dass die Lehrer selbst etwas pflanzen können und landwirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Das liegt sowohl im Interesse der Schule als im finanziellen und sanitarischen Interesse der Lehrer. Ohne bestimmte Vorschrift des Gesetzes aber würde es vielen Lehrern schwer halten, Land zu be-

Dadurch, dass die gesetzlichen Barbesoldungen bedeutend erhöht werden, sollen die bisherigen grossen Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde wenigstens in gewissem Masse ausgeglichen werden. Was finanzstarke Stadt- und Industriegemeinden in Zukunft mehr leisten, das bedeutet zum grossen Teil die höhere Entschädigung für die fehlenden Naturalien, entsprechend den höhern ortsüblichen Preisen. Eine solche Differenzierung in der Gesamtbesoldung des Stadtlehrers und des Lehrers auf dem Lande ist gerechtfertigt, da auch eine bescheidene Lebenshaltung in der Stadt kostspieliger ist als in einer Landgemeinde. Der Landlehrer, der Wohnung, Holz und Land in natura bezieht, steht heute gegenüber seinem Kollegen in der Stadt, der auf diese Naturalleistungen verzichten

muss, in einem Vorteil, der nur durch sehr erhebliche Geldentschädigung ausgeglichen werden kann.

Die Entschädigungen für fehlende Naturalien sind namentlich in den letzten Jahren nicht selten Gegenstand von Anständen zwischen der Lehrerschaft und den Gemeinden gewesen. Heute, wo die Preise sehr hoch stehen und die künftige Preisgestaltung unsicher ist, könnten sich diese Fälle vermehren. Wir sind der Ansicht, dem müsse begegnet werden. Nach der bisherigen gesetzlichen Bestimmung soll in streitigen Fällen der Regierungsstatthalter über die Höhe der auszurichtenden Entschädigungen entscheiden. Dieser Weg ist nur selten beschritten worden, glücklicherweise, möchten wir sagen; denn dieses Verfahren könnte leicht zur Folge haben, dass zum Schaden der Schule das gute Einvernehmen des Lehrers mit seiner Gemeinde gestört würde. Etwas anderes ist es aber, wenn, wie wir vorschlagen, eine Kommission von Amtes wegen, ohne dass sie also vom einen oder andern Teil dazu angerufen wird, periodisch die Schätzungen vornimmt (Art. 6). Da hört jeder Streit auf. In andern Kantonen, wo man diesen Weg ge-wählt hat, fährt man gut damit. Die Kommission hätte auch allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalien zu behandeln. In Gemeinden, die für ihre Lehrer selbständige Besoldungsordnungen aufstellen und dieselben meist mit den Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten in Uebereinstimmung bringen, soll die Kommission indes nur begutachtende Instanz sein, und es soll der Regierungsrat in der Sache endgültig entscheiden.

Wir glauben, auf diese Weise die Naturalienfrage für alle Beteiligten annehmbar gelöst zu haben.

9. Lastenverteilung.

a. Bisherige Verteilung.

Nicht leicht gestaltet sich bei jeder Neuordnung der Lehrerbesoldungen die Lastenverteilung zwischen Staat und den Gemeinden. Sie bietet namentlich diesmal, wo es sich um eine Verdoppelung der bisherigen durchschnittlichen Barbesoldung handelt, ganz besonders grosse Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist der Staat, dessen Mittel durch den Krieg und die Kriegsfolgen in so ausserordentlichem Masse hergenommen worden sind, dass das finanzielle Gleichgewicht noch nicht hergestellt werden konnte. der andern Seite haben wir die nahezu 600 Schulgemeinden, deren finanzielle Leistungsfähigkeit eine bunte Musterkarte aufweist. Diese Verschiedenheit der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden hatte zur Folge, dass bei jeder bisherigen Besoldungsrevision in den Verhandlungen eigentlich mehr über die Lastenverteilung geredet wurde als über die Ansätze, und noch jedesmal setzte man mit Rücksicht auf die ärmern Gemeinden das Gemeindeminimum niedrig an und half zudem mit ausserordentlichen Staatszulagen nach. Aus nachstehender Tabelle (Kolonne 9) ist ersichtlich, wie zurückhaltend man mit der Zumutung an die Gemeinden war. Im Jahr 1894 setzte man das Gemeindeminimum sogar herab und erhöhte gleichzeitig den ausserordentlichen Staatsbeitrag von 35,000 Fr. auf 100,000 Fr.

Die gesetzlichen Lehrerbesoldungen im Kanton Bern seit 1859.

1	Grundb	esoldung	Altérszu Lasten de	ılagen zu es Staates		ldungs- cimum			Verteilun Frundbesc		A. o. Staats- beitrag an	
vom Jahr	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Naturalien	Gemeinde	Lehrer	aat Lehrerinner	belastete Gemeinden	Arbeits- schule
1	2	3	4	5	Fr.	Fr. 7	8	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1859	500	500	30 Fr. nach 50 » »	10 Jahren 20 » chen Schule	5 50	550	Wohnung, Holz u. Land für alle Stellen.	280	220	220	40,000	Fr. 40. Primar- lehrerinnen keine Entschädigung.
1870	600	550	3×100 Fr. nach je 5 Jahren	100 nach 10 J. 150 » 15 » 200 » 20 »	900	750	Wohnung, Holz u. Land nur für Ober- schulen u. ge- mischte Schulen.	450	150	100	20,000	1864 Fr. 40 oder wenigstens 1 Fr. pro Kind. Primar- lehrerinnen : O
1876	800	700	Wie	1870	1100	900	Wie 1870	550	250	150	3 5,000	1878 Staat 50-70 Fr. Gemeinde 50 Fr.
1894	950	800	2×150 Fr. nach 5 J.	2×75 Fr. nach 5 J.	1250	950	Wohnung, Holz u. Land für alle Stellen.	450	500	3 50	100,000	Wie 1878
1909	1500	1200	2×200 Fr.	nach 5 J.	1900	16 00	Wie 1894	700	800	500	150,000 +60,000 B. S. =210,000.	200 Fr. (u. 2×25 Fr. nach je 5 J. für Nicht-Primar- lehrerinnen).
1919 (Entwurf)	3500	2900 (und 400 für Handarbeiten)	12×100 Fr.	nach je 1 J.	4700	4100 (und 400 für Handarbeiten)	Wie 1909	700 bis 2500 nach	1000 bis 2800 Skala Sei	400 bis 2200 te 11	100,000	400 Fr. (u. 4× 50 Fr. nach je 3 J. für Nicht-Pri- marlehrerinnen).

Wie soll sich nun die Lastenverteilung gestalten, wenn nach unserm Entwurf die Ansätze in der Anfangs- und Endbesoldung gegenüber dem letzten Besoldungsgesetz um rund das $2^1/_2$ fache höher stehen?

b. Alterszulagen.

Aus verschiedenen Gründen muss der Staat, wie er es bis dahin getan hat, und wie es in allen andern Kantonen auch der Fall ist, vorweg die Alterszulagen ganz übernehmen, da es nicht wohl angeht, den Gemeinden obligatorische Alterszulagen vorzuschreiben. Die Gemeinden wollen im allgemeinen nicht Alterszulagen bezahlen für Dienstjahre, die eine Lehrkraft anderwärts absolviert hat. In Schulausschreibungen begegnet man selten der Bestimmung, dass auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Städte und einige grössere Landgemeinden kennen sie, währenddem sich die grosse Zahl der Gemeinden bis jetzt einer solchen Ordnung gegenüber durchaus ablehnend verhalten hat. Ausnahmen kommen auch in einfachen Verhältnissen etwa vor, wenn es gilt, einen besonders tüchtigen Mann zu gewinnen.

Eine ansehnliche Zahl von Gemeinden richtet überhaupt noch gar keine Alterszulagen aus, und gerade diese wären wohl am wenigsten dafür zu haben, in Zukunft nach einer starren Schablone solche zu verabfolgen.

Man fürchtet auch, dass das System der obligatorischen Alterszulagen der Gemeinden zur Folge hätte, dass da und dort bei Neuwahlen von Lehrern weniger die Tüchtigkeit eines Kandidaten als vielmehr die geringere Besoldung massgebend sein könnte, und auch bei Wiederwahlen könnte unter Umständen die Ansicht aufkommen, man könnte eigentlich bei einem Wechsel billiger wegkommen.

Aus allen diesen Gründen schlagen wir vor, die gesetzlichen Alterszulagen auch in Zukunft dem Staat aufzulegen.

c. Gemeindeminimum.

Das kleine Gemeindeminimum, das bisher mit Rücksicht auf die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden immer angesetzt wurde, hatte ja wohl für diese Gemeinden einen materiellen Vorteil, aber für ihre Schule auch einen grossen Nachteil. Besser situierte Gemeinden bezahlten meist viel höhere Besoldungen, und die Folge war der unverhältnismässig grosse Besoldungsunterschied namentlich zwischen Stadt und Land, häufig aber auch zwischen benachbarten Landgemeinden. So kam es denn, dass die abgelegenen und ärmern Gegenden nie einen sesshaften Lehrerstand besassen, abgesehen etwa von einzelnen Lehrern, die durch Uebernahme eines kleinern landwirtschaftlichen Betriebes oder einer andern einträglichen Nebenbeschäftigung ihr Auskommen fanden

Wenn wir nun wie bisher wieder ein einheitliches niedriges Gemeindeminimum ins Gesetz aufnehmen würden, so müsste entweder der Staat unverhältnismässig hoch belastet werden, um die Besoldungen auf die Höhe der von uns vorgeschlagenen Ansätze zu bringen, oder man müsste die Ansätze niedriger halten und es wieder in das freie Ermessen der Gemeinden stellen, mit ihren Leistungen über das gesetzliche Minimum hinauszugehen. So würden aber ganz sicher die Besoldungsunterschiede nochmals viel grösser und der angeführte Uebelstand noch schlimmer werden.

Für steuerschwache Gemeinden mag das heutige Minimum von 700 Fr. hoch genug sein, aber für gutsituierte Gemeinden ist es viel zu gering. Darum haben wir denn auch Gemeindebesoldungen, die sich je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden von 700 Fr. bis über 2500 Fr. erstrecken.

d. Abstufung nach der Leistungsfähigkeit.

Wir schlagen nun vor, diesen Zustand wie er tatsächlich schon besteht, gesetzlich zu sanktionieren, also nicht ein einheitliches Gemeindeminimum gesetzlich festzulegen, sondern jeder Gemeinde nach dem Masse ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen von 700 bis 2500 Fr. ein Minimum vorzuschreiben; der Staat würde dieses auf die Grundbesoldung von 3500 Fr. bezw. 2900 Fr. bei den Lehrerinnen ergänzen und die Alterszulagen beifügen. Das ist durchaus gerecht und setzt den Lehrer in der armen Gemeinde nicht wieder der Gefahr aus, wegen deren schwierigen Verhältnissen finanziell zu kurz zu kommen. Die Kollegen in besser situierten Gemeinden werden ihm nicht wieder mit hohen Ortszuschlägen in der Besoldung weit voraus sein, da solche Zuschläge in diesen Gemeinden im Gemeindeminimum gleichsam schon inbegriffen sind und er dafür den entsprechend höhern Staatsbeitrag bezieht.

Wir könnten auch ein einheitliches Gemeindeminimum von 2500 Fr. festlegen und denjenigen Gemeinden, für die diese Zumutung zu gross wäre, gestützt auf eine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit, sogenannte ausserordentliche Staatsbeiträge ausrichten. Aber diese Beiträge müssten bei vielen Gemeinden viel grösser sein als der Gemeindeanteil, und die Auszahlung macht sich glatter, wenn jeder Teil sein Betreffnis direkt ausrichtet. Bis jetzt hat man übrigens ausserordentliche Staatsbeiträge nur an schwerbelastete Gemeinden bezahlt. Aber es sind lange nicht alle Gemeinden schwer belastet, deren Anteil an der Besoldung unter 2500 Fr. stehen wird; nur eine geringe Zahl von Gemeinden wird diesen höchsten Ansatz zahlen. Es handelt sich nunmehr um eine Abstufung nach Leistungsgraden, und in diesem Zusammenhang sollte nicht von ausserordentlichen Staatsbeiträgen gesprochen werden. Was der Staat zum Gemeindeanteil bis auf die Grundbesoldung zulegt, ist mit den Alterszulagen in Zukunft der ordentliche Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen.

Diese neue Ordnung der Dinge läuft auf einen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Gemeinden hinaus. Besser situierte Gemeinden behalten ihre bisherigen höheren Leistungen bei oder übernehmen in Zukunft solche. Der Staat seinerseits ergänzt die kleinern Besoldungen weniger leistungsfähiger Gemeinden einmal auf die Höhe des grössern gesetzli-chen Gemeindeminimums von 2500 Fr. und sodann wie bei allen andern Gemeinden noch auf die Höhe

der Grundbesoldung.

e. Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen.

Man wird grundsätzlich gegen einen solchen Ausgleich nichts einwenden können. Eine grosse Schwierigkeit besteht nun aber darin, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden festzustellen und diese danach in Besoldungsklassen (von 700 Fr. bis 2500 Fr. pro Lehrkraft) einzureihen. Von den verschiedenen Berechnungsarten, die wir aufgestellt und in ihrer Wirkung geprüft haben, möchten wir keine als vollkommen bezeichnen. Wir sind aber doch der Ansicht, dass die Einteilung der Gemeinden eine rechnungsmässige und nicht wesentlich eine schätzungsmässige sein muss. Die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren bei der Verteilung von Reserven verschiedener Staatsbeiträge gemacht haben, ermuntern uns nicht, in Zukunft wieder einen Rechnungsmodus anzuwenden, der Faktoren enthält, die nicht zahlenmässig in die Rechnung eingestellt werden können. Andere Kantone haben diesen Weg auch verlassen oder sind im Begriffe, es zu tun, weil es sich auch bei ihnen gezeigt hat, dass bei einer Verteilung, die sich wesentlich nach schätzungsmässigen Normen richtet, grosse Ungerechtigkeiten vorkommen können. Gemeinden mit einflussreichen und gewandten Vertretern kommen dabei meist besser weg als Gemeinden, die nicht das Glück haben, solche zu besitzen. Gewiss wird bei einer rechnungsmässigen Abstufung auch nicht alles stimmen; aber die Fehler werden weniger häufig und weniger gross sein, vorausgesetzt, dass die Grundlagen der Berechnung periodisch revidiert werden.

Nach Art. 8 hat der Grosse Rat das Verfahren für die Einteilung der Gemeinden in die Besoldungsklassen zu bestimmen. Immerhin ist ihm vorgeschrieben, dass er als hauptsächliche Faktoren der Berechnung die Steuerkraft den Steuerfuss, und die Zahl der Schulklassen zu berücksichtigen habe und dass die Einteilung alle fünf Jahre zu revidieren sei.

Voraussetzung für eine möglichst gerechte Einteilung der Gemeinden sind zuverlässige Grundlagen. Da bietet sich nun gerade für die erste Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes insofern eine Schwierigkeit, als man die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wie sie sich aus den neuen Grundsteuerschatzungen und der Wirkung des neuen Steuergesetzes ergeben wird, jetzt noch nicht kennt. Wir sind deshalb gezwungen, uns für die Jahre 1920 und 1921 auf die Erhebungen über die Steuerverhältnisse im Jahr 1918 zu stützen (Art. 44 der Uebergangsbestimmungen). Wir zeigen in einer Beilage, wie sich nach dem von uns in Aussicht genommenen System die Klassifikation der Gemeinden für die nächsten zwei Jahre gestalten würde. Der Angelegenheit muss auf alle Fälle auch in Zukunft ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und sie muss auf Grund der statistischen Erhebungen über die neuen Steuerverhältnisse neuerdings geprüft werden.

f. Versetzung in eine andere Klasse.

Für den Fall, dass eine Gemeinde infolge besonderer Verhältnisse in der Einteilung ganz offenkundig zu gut oder zu schlecht wegkommt, was bei Anwendung eines schablonenhaften Verfahrens vorkommen kann, hat nach Art. 10 der Regierungsrat die Kompetenz, das Missverhältnis zu korrigieren.

Es hat sich mit auffallender Deutlichkeit gezeigt, dass häufig dort die Leistungsfähigkeit recht gering ist, wo eine Einwohnergemeinde in mehrere kleine Schulgemeinden zerfällt. Solche Schulgemeinden weisen oft für ihre Schule überhaupt ganz ungünstige

Verhältnisse auf, die wir hier nicht näher beleuchten wollen. Es liegt durchaus im allgemeinen Interesse unseres Schulwesens, wenn der Regierungsrat, falls die Uebelstände es dringend erfordern, von solchen Gemeinden eine andere Organisation ihres Schulwesens verlangen kann (Art. 11).

g. Abstufung der Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

Wenn wir einmal den Grundsatz der Abstufung der Gemeindeleistungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ins Gesetz aufgenommen haben, so ist es nur konsequent, wenn wir nun auch die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen nach den gleichen Grundlagen abstufen (Art. 12).

10. Nicht staatliche Spezialanstalten.

Art. 15 bringt den nicht staatlichen Spezial-Anstalten, welche sich der Erziehung anormal veranlagter Kinder widmen, eine Erhöhung des Beitrages an die Lehrerbesoldungen (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894). Diese Anstalten leiden schwer unter der Teuerung und haben es durch ihre aufopfernde Tätigkeit verdient, dass ihnen wirksam geholfen wird.

11. Ausserordentlicher Staatsbeitrag.

In den bisherigen Schul- und Besoldungsgesetzen ist immer ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zur Verteilung an die finanzschwachen Gemeinden bestimmt worden, um es ihnen zu ermöglichen, den finanziellen Forderungen des Gesetzes nachzukommen. Seit dem Jahr 1909 betrug dieser Beitrag 150,000 Fr., wozu noch 60,000 Fr. aus der Bundessubvention kamen. Diese Beiträge fallen in Zukunft dahin, da die Entlastung der bis jetzt bedachten Gemeinden durch die Abstufung des Gemeindeminimums erfolgt. Eine Ausnahme müssen wir machen mit dem Betrag von 20,000 Fr. aus der Reserve der Bundessubvention, der in obigen 60,000 Fr. inbegriffen ist. Er wurde bis jetzt vom Regierungsrat an ganz besonders schwer belastete Gemeinden verteilt für bestimmte neue Auslagen, wie Neu- und Umbau von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Anschaffung von Schulmobiliar usw. Solche Beiträge müssen auch in Zukunft ausgerichtet werden können, und wenn man bedenkt, wieviel grösser heute die finanziellen Anforderungen an eine Gemeinde sind, wenn sie in den Fall kommt, am Schulhaus bauliche Veränderungen vornehmen oder einen Neubau ausführen zu müssen, und wie auch alle Anschaffungen mehr als das Doppelte kosten als früher, so wird man es im Blick auf ärmere Gemeinden notwendig finden, dass dieser Beitrag wesentlich erhöht werde. Einem vielfach geäusserten Wunsche entgegenkommend, sollen in Zukunft auch weniger gut situierte Sekundarschulgemeinden ausserordentliche Staatsbeiträge, namentlich an Schulhausbauten, erhalten. Aus allen diesen Gründen setzen wir den Kredit auf 100,000 Fr. fest (Art. 16).

II. Mittelschule.

1. Bisheriges und neues Besoldungssystem.

Für die Besoldung der *Mittellehrer* gilt bis auf den heutigen Tag immer noch die Bestimmung des Se-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

kundarschulgesetzes vom Jahr 1856, wonach der Staat in der Regel die Hälfte der Besoldung übernimmt. Dieser Modus hat es besser situierten Gemeinden verhältnismässig leicht gemacht, ihre Besoldungen den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen. Einigermassen stossend ist daran nur das, dass die finanzschwachen Gemeinden zurückbleiben mussten und so gerade die reicheren Gemeinden der höchsten Staatsbeiträge teilhaftig wurden. Heute nun, wo auch in der Neuregelung der Mittellehrerbesoldungen ein so grosser Schritt gemacht werden muss wie nie zuvor, müsste diese Ungleichheit noch grösser werden. Viele Gemeinden würden ganz einfach bei der bisherigen Ordnung die von der Zeit an sie gestellten Forderungen nicht erfüllen können.

Wir sind deshalb nach reiflicher Prüfung zum Vorschlag gekommen, auf neuen Grundlagen aufzubauen und das Besoldungssystem der Mittelschulen demjenigen der Primarschulen anzupassen, also auch hier eine Gemeindebesoldung festzusetzen, diese durch den Staat auf eine Grundbesoldung zu ergänzen und staatliche Alterszulagen anzufügen.

2. Ansätze.

Die Besoldung eines Mittellehrers muss zu derjenigen eines Primarlehrers in ein einigermassen passendes Verhältnis gesetzt werden. Es ist namentlich in der letzten Zeit bei den Gemeinden immer mehr üblich geworden, die Besoldungen der Sekundarlehrer 1000 Fr. höher zu stellen, als die ihrer Kollegen an der Primarschule mit Einschluss der Naturalien steht. In Ortschaften mit einer Sekundarschule sind heute die Naturalien kaum mit weniger als 1000 Fr. zu berechnen. So würde also der Grundbesoldung eines Primarlehrers von 3500 Fr. beim Sekundarlehrer eine solche von 5500 Fr. entsprechen. Dazu kämen die nämlichen Alterszulagen, wie sie der Primarlehrer bezieht, sodass der Sekundarlehrer mit 6700 Fr. das Maximum erreichen würde (Art. 19 und 20).

Für die Festsetzung der Grundbesoldung einer Sekundarlehrerin rechnen wir zunächst eine Differenz von 300 Fr. gegenüber der Besoldung eines Mittellehrers und ziehen sodann auch die Arbeitsschulbesoldung im Betrage von 500 Fr. ab, also total 800 Fr., und kommen so auf die 4700 Fr. des Entwurfes.

Die Grundbesoldung einer Arbeitslehrerin der Sekundarschule haben wir auf 100 Fr. höher ausgesetzt als bei der Primarschule, weil die Stundenzahl etwas grösser ist und die Gemeinden mit ihren Ansätzen meist auch höher gehen als bei der Primarschule.

3. Lastenverteilung.

Die Lastenverteilung passen wir ebenfalls der Primarschule an. Dem dort vorgesehenen Rahmen von 700 bis 2500 Fr., in welchen sich der Anteil der Gemeinden bewegt, dürfte hier ein solcher von 1700 bis 3500 Fr. entsprechen. Der Staat würde die Gemeindebesoldung jeder Lehrstelle ganz gleich wie bei der Primarschule auf die Grundbesoldung ergänzen und die Alterszulagen übernehmen. Freiwillige Ortszulagen über die gesetzlichen Beträge hinaus würden ganz zu Lasten der Gemeinden fallen.

Es ist zuzugeben, dass die städtischen Gemeindewesen mit bessern Besoldungen bei dieser Art der Lastenverteilung in Zukunft eine Einbusse erleiden, indem der Staat nun mit seinem Anteil der Gemeinde nicht mehr unbeschränkt in jede Höhe hinauf nachfolgen wird. Es findet aber ein Ausgleich bei der Primarschule statt, wo der Staat in den in Betracht kommenden Gemeinden in Zukunft an die Besoldung eines Lehrers in der höchsten Altersklasse — die Grosszahl steht dort — durchschnittlich 2200 Fr. bezahlen wird gegenüber 1200 Fr. bisher.

Wir glauben, es liege im Interesse aller Betei-

Wir glauben, es liege im Interesse aller Beteiligten, wenn das neue Besoldungsgesetz die Besoldungen der Mittellehrer nach unsern Vorschlägen ordnet. So könnte auch hier die Besoldungsbewegung auf kantonalem Boden zu einem gewissen Abschluss kommen, währenddem sie sich bei Beibehaltung des alten. Systems in den einzelnen Gemeinden weiter abspielen würde, ohne jedoch überall befriedigend erledigt zu werden.

4. Oberabteilungen.

Die Oberabteilungen der Mittelschulen haben wir nicht in das neue Besoldungssystem einbezogen, sondern der Staat soll hier auch in Zukunft in der Regel die Hälfte der Besoldungen tragen. Es leiteten uns dabei folgende Gründe: Unser Besoldungsgesetz ist auf das Land zugeschnitten, und wenn wir, aufsteigend von den Primar- und Mittelschulen, und in Anpassung an ihre Ansätze, nun für die obern Mittelschulen — es gibt solche nur in Bern, Biel und Burgdorf (Pruntrut hat eine Kantonsschule) — einen Besoldungsrahmen aufstellen würden, so würde dieser ja doch nirgends eingehalten, da diese Städte eben schon über das hinaus sind, was wir als Norm aufstellen könnten. Eine verhältnismässig grössere Belastung des Staates, wie sie die Halbierung der Kosten mit sich bringt, rechtfertigt sich übrigens durch den Umstand, dass diese Anstalten von Leuten aus dem ganzen Kanton besucht werden, also nicht nur lokalen Interessen dienen.

Allerdings ergeben sich bei dieser Ordnung der Sache gewisse Schwierigkeiten für die Auszahlung der Besoldungen, indem nicht selten ein Lehrer sowohl an der Unter- als auch an der Oberabteilung eines Gymnasiums Unterricht erteilt. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, gegebenenfalls für die Oberabteilungen noch eine andere Lösung zu suchen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Anrechnung von Dienstjahren und Auszahlung der Besoldungen.

Die Ordnung der Anrechnung von Dienstjahren (Art. 24) enthält gegenüber dem bisherigen Verfahren keine Aenderungen.

Die monatliche Auszahlung (Art. 25) bedeutet eine zeitgemässe Neuerung, die nicht auf wesentliche Schwierigkeiten stossen kann.

2. Stellvertretungen.

Die Entschädigungen für Stellvertretungen werden eine Erhöhung erfahren müssen. Wir möchten ihre Festsetzung wie bisher dem Regierungsrat überlassen, da sie so leichter veränderten Verhältnissen angepasst werden können, als wenn sie im Gesetz festgelegt sind.

In der Verteilung der Stellvertretungskosten zielten wir auf eine grössere Einheitlichkeit ab. Die Kosten für die Vertretung erkrankter Lehrer der Primarschule werden heute vom Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen. Bei der Mittelschule übernimmt in Krankheitsfällen eine eigene Kasse der Mittellehrerschaft die Kosten der Vertretung. Ein Staatsbeitrag und freiwillige Beiträge von Gemeinden decken ungefähr einen Drittel der gesamten Kosten. Wir ordnen in unserm Entwurf die Angelegenheit für beide Kategorien gleich.

Noch weniger einheitlich erfolgt bis heute die Teilung der Kosten bei Stellvertretungen wegen Militärdienstes. Bei Vertretungen während der Rekrutenschule und ordentlichen Wiederholungskursen bezahlten meist die Gemeinden die Kosten. Die Wiederholungskurse fallen übrigens gewöhnlich in die Ferien. Eine Vertretung während der Unteroffiziersschule hatte bisher der Lehrer fast immer selber zu bezahlen. Bei Aktivdienst werden seit Erlass des Gesetzes betreffend Teuerungszulagen die Kosten wie in Krankheitsfällen verteilt. Wenn es sich um Instruktionsdienst (Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier, Offiziersschule und anderer Beförderungsdienst) handelt, so bezahlt der Bund $^3/_4$ der Vertretungskosten. Den letzten Viertel hat meistens der Lehrer, selten die Gemeinde, übernommen.

Für die Zukunft wollen wir klare Verhältnisse schaffen. Von der Ansicht ausgehend, der Lehrer solle auch hier wie im Krankheitsfall an seiner Vertretung finanziell mitinteressiert sein, überbinden wir ihm bei obligatorischem Militärdienst einen Drittel der Stellvertretungskosten und bei Instruktionsdienst den letzten Viertel (der Bund bezahlt drei Viertel). Im erstern Fall bezahlen Gemeinde und Staat den übrigen Teil der Kosten und zwar halten wir dafür, es sei auch hier gegeben, eine Abstufung eintreten zu lassen, da die Beträge nun bedeutend höher sein werden als früher und bei langer Dauer für eine kleine belastete Gemeinde eine Vertretung sehr fühlbar werden könnte. Die Einreihung einer Gemeinde für die Stellvertretungskosten würde ungefähr im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Grundbesoldung stehen.

3. Pensionen und Leibgedinge.

Zur ökonomischen Besserstellung der Lehrerschaft gehört konsequenterweise auch die Neuordnung des Pensionierungswesens und der Leibgedinge und zwar im Sinne eines namhaften Ausgleiches der Ansprüche und der Bezüge mit der gewaltigen Geldentwertung. Es war unser Bestreben, auch in dieser weitschichtigen und kostspieligen Angelegenheit eine Lösung zu finden, die den veränderten Verhältnissen möglichst weit entgegenkommt und daher voraussichtlich für eine lange Zeit befriedigen wird.

Das gilt namentlich für das Hauptstück der ganzen Materie, den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse. Seit mehr als 10 Jahren sind von den Organen der Kasse Anstrengungen für eine Erhöhung des Staatsbeitrages gemacht worden, und wiederholt hat die Angelegenheit auch schon den Grossen Rat beschäftigt. In der Maisession dieses Jahres ist eine dahinzielende Motion des Herrn König einstimmig erheblich erklärt worden.

Die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse bezahlen als jährliche Prämie $5\,^0/_0$ ihrer anrechenbaren Besoldung, die im Maximum 3000 Fr. beträgt. Der Staatsbeitrag von 130,000 Fr. machte im Jahre 1918 2,2% der versicherten Besoldungen aus, so dass die Leistungen des Staates und der Mitglieder zusammengerechnet $7,2\,^0/_0$ der versicherten Besoldungen betrugen. Die Versicherungsmathematiker, die wir zu Rate gezogen haben, beweisen uns aber, dass keine Kasse mit befriedigenden Versicherungsleistungen auf die Dauer mit weniger als $10\,^{0}/_{0}$ bestehen kann, und Gutachten über andere Versicherungskassen, die wir eingesehen haben, zeigen uns, dass sie mit ihrer Berechnung nicht einzig dastehen. Schon bei dem bisherigen anrechenbaren Maximum von 3000 Fr. waren die Leistungen des Staates und der Lehrerschaft nicht hinreichend zur Sicherung der statutarischen Ansprüche der Kassenmitglieder. Mit der Erhöhung der Besoldungen muss selbstverständlich auch das anrechenbare Maximum entsprechend hinaufgesetzt werden, und im gleichen Verhältnis werden die statutarischen Versicherungsleistungen der Kasse eine Steigerung erfahren. Zur Deckung dieser bedeutend vermehrten Ansprüche bedarf es entsprechend erhöhter Prämien.

Es geht nun aber nicht an, der Lehrerschaft einen vermehrten Prozentsatz an Prämien aufzuerlegen. Keine obligatorische Versicherungskasse mutet ihren Mitgliedern mehr als $5\,^0/_0$ zu. Für die zu gründende Hülfskasse für die Beamten und Angestellten des Staates macht der Staat schon jetzt Rücklagen im Betrage von $5\,^0/_0$ der Besoldungen, und dem Personal werden ebenfalls $5\,^0/_0$ von der Besoldung abgezogen, beides zur Beschaffung des Deckungskapitals. Wir dürfen also kaum von der Lehrerschaft grössere Opfer verlangen.

Dagegen sind wir der Meinung, die Gemeinden, als die eigentlichen Arbeitgeber der Lehrer, sollen, wie es übrigens in vielen andern Kantonen auch geschieht, zu einem bescheidenen Beitrag an deren Versicherung herangezogen werden. Mit einer Zuwendung von 50 Fr. per Lehrstelle bezahlen die Gemeinden zusammen rund 140,000 Fr., das ist etwas mehr als $1\,^0/_0$ Prämie. So verbleiben für den Staat noch $4\,^0/_0$, was auf eine anrechenbare Gesamtbesoldung von rund 12 Millionen, wie sie dem vorgesehenen Besoldungsrahmen entsprechen würde, 480,000 Fr. ausmacht, gegenüber dem bisherigen Beitrag von 130,000 Fr. also eine Vermehrung um 350,000 Fr. Wir wollen sie dem Staat nicht auf einmal ganz aufladen, sondern die Ausrichtung stufenweise eintreten lassen (Art. 31).

Bei dieser Bemessung des Beitrages des Staates, der Gemeinden und der Lehrerschaft würde die Kasse in den Stand gesetzt, abgesehen von der nicht zu umgehenden Erhöhung der anrechenbaren Besoldung, auch einige andere längst gewünschte Verbesserungen in den Leistungen der Kasse von geringerer linanzieller Tragweite einzuführen.

Es ist einleuchtend, dass mit der Erhöhung der künftigen Pensionen auch die künftigen Leibgedinge eine Aufbesserung erfahren müssen. Wir finden einen Ansatz von 1000 Fr. bis 1200 Fr. als angemessen gegenüber bisher 280 bis 700 Fr. (Zuschuss aus der Bundessubvention inbegriffen). Da die noch in

Betracht fallenden zirka 100 Anwärter alle über 57 Jahre alt sind, also alle eine grosse Zahl von Dienstjahren aufweisen, brauchen wir die Spannung zwischen dem Minimum und dem Maximum nicht grosszu machen.

Endlich dürfen auch die bisherigen Bezüger von Pensionen und Leibgedingen nicht unberücksichtigt bleiben. Wir konnten hier nicht feste Beträge einsetzen, da die Bezüge sehr varieren, nämlich bei den Leibgedingen von 280 bis 700 Fr., bei den Pensionen von 300 bis 1800 Fr. (Sekundarlehrer bis 4000 Fr.). Wir schlagen nun allgemein eine Erhöhung bis auf höchstens 80 % vor in der Meinung, dass die höhern Ansätze vorzugsweise für die niedrigsten Leibgedinge und Pensionen zur Anwendung kommen sollen. Die Angelegenheit hat ihre nicht geringen Schwierigkeiten, nicht nur, weil die Verhältnisse der einzelnen Bezüger recht verschieden sind, sondern weil auch darauf gesehen werden muss, dass diejenigen, die früher ihren Anspruch mit grossen Prämienzahlungen an die Lehrerversicherungskasse erkauft haben, gegenüber denjenigen, die kostenlos zu ihrem Leibgeding kamen, nicht verkürzt werden, so sehr auch viele der letztern weitgehender Berücksichtigung bedürfen.

Für die Mittellehrer, deren Pensionsanspruch bisher bis auf die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung ging — Witwen und Waisen gingen leer aus — sehen wir den obligatorischen Anschluss an die Lehrerversicherungskasse als besondere Abteilung vor. Es ist dies die Konsequenz aus der Anpassung ihres Besoldungssystems an dasjenige der Primarlehrer und die Erfüllung einer Forderung der Zeit, auch Witwen und Waisen in die Versicherung einzubeziehen. Die bereits bestehende freiwillige Witwen- und Waisenkasse, so viel Gutes sie auch gewirkt hat, würde nie in den Stand kommen, auch nur mässigen Ansprüchen genügen zu können.

Gleichzeitig sollen auch die Seminarlehrer und Schulinspektoren, für welche bisher die gleichen Bedingungen der Pensionierung gegolten haben wie für die Mittellehrer, der Lehrerversicherungskasse angegliedert werden. Damit ist die gesamte Primar- und Mittellehrerschaft hinsichtlich der Pensionierung gleichgestellt.

Finanzielle Folgen des Gesetzes.

Nachdem wir die wichtigsten Neuerungen unserer Gesetzesvorlage kurz erörtert haben, bleibt uns noch übrig, ihre finanziellen Wirkungen für den Staat und die Gemeinden darzulegen.

Der Berechnung der Lehrerbesoldungen legen wir die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden zugrunde, wie sie die dem Entwurf beigefügte Tabelle aufweist und wiederholen, dass die definitive Ordnung der Einreihung der Gemeinden in den Besoldungsrahmen von 700 bis 2500 Fr., bezw. 1700 bis 3500 Fr., einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt.

Nach unsern approximativen Berechnungen würden sich bei den vorläufig in Aussicht genommenen Grundlagen folgende *Mehrleistungen* über die Besoldungen und Teuerungszulagen des Jahres 1918 hinaus ergeben:

a) Für den Staat:

I. Primarschule. 1. Lehrerbesoldungen 2,500,000 Fr. 2. Besoldung der Ar-350,000 » beitslehrerinnen 20,000 » 3. Stellvertretungen 4. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse 350,000 » 3,270,000 Fr. 50,000 » 5. Leibgedinge II. Mittelschule. 240,000 Fr. 1. Lehrerbesoldungen 15,000 » 2. Stellvertretungen 30,000 » 3. Pensionen 4. Beitrag an die Versiche-100,000 » 385,000 Fr. rungskasse Total Mehrleistung des Staates 3,655,000 Fr.

b) Für die Gemeinden:

I. Primarschule.

21 2 1000000000000000000000000000000000		
1. Lehrerbesoldungen	100,000 Fr.	
2. Besoldung der Arbeits-		
lehrerinnen	240,000 »	
3. Stellvertretungen	20,000 »	
4. Beitrag an die Lehrerve	er-	
sicherungskasse	140,000 »	500,000 Fr.
-		

II. Sekundarschule.

1. Besoldungen	240,000 Fr.
2. Stellvertretungen	15,000 »
3. Beitrag an die Versiche-	r

rungskasse 40,000 » 255,000 Fr.

Total Mehrleistung der Gemeinden 755,000 Fr.

Es ergibt sich somit, dass der Staat von den Mehraufwendungen von insgesamt 4,410,000 Fr., die unser Entwurf erfordert, fünf Sechstel übernimmt, während die Gemeinden mit einem Sechstel beteiligt sind. Dabei haben wir die bisherigen nun wegfallenden ausserordentlichen Staatsbeiträge von insgesamt 460,000 Fr. und den neuen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. nicht in Berücksichtigung gezogen, weil sie bisher nur zu einem Teil zur Aufbesserung von Lehrerbesoldungen dienten, und in Zukunft gar nicht mehr zu diesem Zweck verwendet werden. Wollte man diese Zahlen mit einbeziehen, so würde sich ein Verhältnis von drei Vierteln für den Staat und einem Viertel für die Gemeinden ergeben.

Angesichts der gewaltigen Mehrausgabe halten wir dafür, der Staat müsse sich die Sicherheit schaffen, dass ihm die Mittel zu ihrer Deckung auch zukommen werden, wenn einmal die Belastung wirksam, wird. In dieser Beziehung stehen wir aber heute vor noch ganz unsichern Verhältnissen. Wir wissen nicht, wie reichlich die alten und neuen Finanzquellen des Staates fliessen werden. Darum haben wir zur Vorsicht in die Uebergangsbestimmungen eine Steuerklausel aufgenommen, die zur Anwendung kom-

men soll, wenn sich die nötigen Finanzmittel zur Ausführung des Gesetzes nicht finden würden. Wir sind der festen Ueberzeugung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung dem Gesetz nicht zum Verhängnis werden kann. Unser Volk in seiner grossen Mehrheit ist sich der Notwendigkeit bewusst, seine Lehrer finanziell besser zu stellen. Es wird sich auch dem Verständnis dafür nicht verschliessen, dass man in einem gesunden Staatshaushalt, gleich wie in der Privatwirtschaft, neue Ausgaben von solchem Umfang nicht beschliessen kann, ohne durch neue Einnahmen für Deckung zu sorgen.

Schlusswort.

Schulinspektor Egger schreibt in seiner «Geschichte des bernischen Primarschulwesens» (1879):

«Das Heil der Schule ist an die Persönlichkeit des Lehrers gebunden. Aber zu einem guten Lehrer gehört auch eine materielle Grundlage, wie zur Seele der Leib, und wenn ein Lehrer beständig nur mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat und überhaupt in gedrückter Lage sich befindet, so fehlt ihm auch der Mut und die Begeisterung zur Ausübung seines schweren Berufes, der nötige Schwung und die erforderliche Kraft zum Unterricht, die nachhaltige und konsequente Beharrlichkeit zu den mannigfaltigen Verrichtungen, die seinem Wirkungskreise in und ausser der Schule angehören.»

Die grossen Opfer, die unser Entwurf verlangt, werden dem Lehrer auch im entlegensten Dörfchen eine anständige Lebenshaltung gestatten, auf die er mit Recht Anspruch erheben darf. Wir freuen uns dessen, erwarten aber von der Besoldungsreform noch Grösseres. Der Lehrer wird sich nun in Zukunft wieder ganz der Schule zuwenden können, wo ihm seine erste und oberste Aufgabe gestellt ist. Und noch mehr: Es kommt namentlich bei der Lehr- und Erzieherarbeit darauf an, aus was für einem Geist heraus sie getan wird, ob die genaue Pflichterfüllung ein durch Vorschriften und Aufsicht aufgezwungenes Müssen ist, oder ob sie einem innern Bedürfnis entspringt, am Wohle anderer zu bauen. Nur wenn der Lehrer seine grosse und verantwortungsvolle Arbeit in diesem Sinne auffasst und erfüllt, wird sie ihn befriedigen und zeitigt sie die erwarteten Früchte zum Wohle unseres Volkes, dem wir die grossen Opfer

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz wird eine solche Auffassung des Lehrerberufes befestigen und damit eine grosse Kulturaufgabe erfüllen.

Bern, den 3. September 1919.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Merz.

Tabelle für die Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

Grundbesoldungen: Primarlehrer 3,500 Fr., Primarlehrerinnen 2,900 Fr., Sekundarlehrer 5,500 Fr., Sekundarlehrerinnen 4,700 Fr., Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen 500 Fr.

(Die Alterszulagen sind hier nicht berücksichtigt, da sie ganz zu Lasten des Staates fallen.)

agblatt		88	Gemeindesteuer-	tal		er-	Summe	gs-													ellvertretung marschule, Sek		
t des	Steuerfuss	teuerfuss Klasse	kapital per Schul-Klasse	Jerkap Klasse	Staatssteuer per Kopf	taatssteu Klasse	Klassen- nummern Kol. 2, 4, 6	ldun 1888	Primar	lehrer	Prin lehrer		Sekunda	rlehrer	Seku lehrer		Arbei lehrerii	nnen	Arbo lehrer	innen	Schule	rschule e und Ai schule)	, Sek rbeits-
Grossen		S	in Tausendern	Ste	1	Sta	4 doppelt gezählt	Be	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	a. Primars Gemeinde		a. Sek			an den I	1
380	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Staat 20	Gemeinde 21	Staat 22	Lehrer 23
	0/00		Fr.	1	Fr.	1 0		1 0	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	21	22	23_
Rates.																				Fr.			
S	Ueber 6	1.	Bis 600	1.	Bis 6	1.	45	1.	700	2,800	700	2,200	1,700	3,800	1,700	3,000	100	300	150	350	1/6	1/2	1/3
_	5.51 C	2.	601 900	0	61 0	0	6-7	2. 3.	800	2,700	800	2,100	1,800	3,700	1,800	2,900	>>	>>	>>	>>	>>	>>	>
1919.	5,51–6	Z.	601— 800	2.	6,1—8	2.	8—9 10—11	3. 4.	900 1.000	$2,600 \\ 2,500$	900 1,000	2,000 1,900	1,900 2,000	3,600 3,500	1,900	2,800	>	>>	>	>>	>	>	>>
	5,01-5,5	3.	801—1000	3.	8.1—10	3.	12—13	5.	1.100	2,300 $2,400$	1,000	1,800	2,000 2.100	3,400	2,000 2,100	2,700 $2,600$	» 150	» 250	» 200	300	» 1/4	» 5/ ₁₂	» 1/3
- 1	0,01 0,0	0.	001 1000	0.	0,1 10	0.	14—15	6.	1.200	2,300	1,200	1.700	2,200	3,300	2,200	2,500	150 »	230 »	200 »	300	/4 ≫	/12 >>	/3
- 1	4,51-5	4.	1001-1200	4.	10,1—12	4.		7.	1,300	2,200	1,300	1.600	2,300	3,200	2,300	$\frac{2,000}{2,400}$	»	>	»	»	»	»	»
Į	,				, ,		18—19	8.	1,400	2,100	1,400	1,500	2,400	3,100	2,400	2,300	>>	>>	>>	>>	>>	>>	>
	4,01-4,5	5.	1201—1400	5.	12,1 - 14	5.	20-21	9.	1,500	2,000	1,500	1,400	2,500	3,000	2,500	2,200	200	200	250	250	1/3	1/3	1/3
ı							22 - 23	10.	1,600	1,900	1,600	1,300	2,600	2,900	2,600	2,100	>>	>	>>	>>	>>	»	»
	3,51-4	6.	1401—1600	6.	14,1—16	6.	24 - 25	11.	1,700	1,800	1,700	1,200	2,700	2,800	2,700	2,000	>>	>	>>	>>	>>	>>	>>
i	004 05		1001 1000	_	101 10	_	26-27	12.	1,800	1,700	1,800	1,100	2,800	2,700	2,800	1,900	>	>>	>	»	>>	>>	>>
	3,01-3,5	7.	1601—1800	7.	16,1—18	7.	28-29	13.		1,600	1,900	1,000	2,900	2,600	2,900	1,800	250	150	300	200	5/12	1/4	1/3
	2,51-3	8.	1801—2000	8.	18,1-20	8.	30—31 32—33	14. 15.		1,500 1,400	2,000 2,100	900 800	3,000	2,500	3,000	1,700	>	>	>	>>	>>	>>	>
ı	2,51-5	0.	1001—2000	0.	16,1—20	0.	34-35	16.	2,200	1,300	2,100	700	3,100 3,200	$\frac{2,400}{2,300}$	$\frac{3,100}{3,200}$	1,600 1,500	» »	>	» »	» »	*	» »	>
	2,01-2,5	9.	2001-2200	9.	20,1—22	9.	36 - 37	17.		1,200	2,300	600	3,300	2,200	3,300	1,400	300	100	350	150	» 1/2	1/6	» 1/3
- 1	2,01 2,0	0.		0.	,1	٠.	38-39	18.	2,400	1.100	2,400	500	3,400	2,100	3,400	1,300	»	»	»	»	/2 »	»)3 »
ı	1,51-2	10.	2201 - 2400	10.	22,1-24	10.	40-41	19.		1,000	2,500	400	3,500	2,000	3,500	1,200	>	>>	>	>>	>	>>	>>
	,						$42 - \!\!\!\! - \!\!\!\! 43$	20.	»	»	»	>	»	>	>	»	>	>>	»	>	>	>>	>
I	1,01-1,5	11.	2401 - 2600	11.	24,1-26	11.	44-45	21.	>	>>	>	>	>	>>	>>	>>	»	>	>	>	>	>>	>
ı							46-47	22.	>>	>	>	>>	>>	>>	>>	>	>>	>	>>	»	»	>>	>>
	0,51-1	12.	2601—2800	12.	26,1-28	12.	48-49	23.	>>	>	>	>>	>>	>>	>>	>	>>	>	>>	>	>>	>	>
	0.01 0.5	1.9	2001	19	00 1 20	19	50-51	24.	>	>	>>	>>	>>	>	>>	>	>	>	>>	>>	>>	>>	>>
	0,01-0,5	13.	2801—3000	13.	28,1—30	13.		25. 26.	>	>	>	>	>	>	>>	>	»	>	>	>	>	>>	>
	0	14.	Ueber 3000	14.	Ueber 30	14.		$\frac{20.}{27.}$	» »	» »	» »	» »	> >	» »	>	>	» »	>	» »	>	>	>	>
	0	14.	Cener 2000	1.4.	Cener 90	17.	OODEL OO	41.	"	"	"	"	"	. "	. >	»	*	>	"	"	>	>	»
1	1	1		1								- 1		I	į	1		li		1			1

Bemerkung: Die Festsetzung des Verfahrens für die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsskala erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates. Die vorstehende Darstellung ist daher nicht verbindlich. Sie zeigt nur, wie sich die Unterrichtsdirektion die Lösung vorstellt.

Beispiele

für die

Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

Die Gemeinde X mit 8 Primarschulklassen hatte 1918 einen Steuerfuss von 4,5 %, ein gemeindesteuerpflichtiges Kapital von 11,415,000 Fr., und der Ertrag der Staatssteuer machte auf den Kopf der Bevölkerung 9,5 Fr. aus.

Die Einreihung dieser Gemeinde in die Besoldungsskala macht sich folgendermassen:

Mit dem Steuerfuss von 4,5 % kommt sie in die 5. Steuerfussklasse, mit dem Steuerkapital von 1,427,000 Fr. per Schulklasse (in Tausendern 1427 Fr.) in die 6. Steuerkapitalklasse, mit 9,5 Fr. Ertrag der Staatssteuer in die 3. Staatssteuerklasse.

Wir summieren die drei Klassennummern 5, 6 und 3 und zählen dabei die 6. doppelt, weil das Steuerkapital zweifellos den wichtigsten Faktor in der Berechnung bildet und am wenigsten Veränderungen und Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Wir erhalten so die Summe 20 und damit kommt die Gemeinde in die 9. Besoldungsklasse, wo sie per Lehrstelle 1500 Fr. zu bezahlen hat. Der Staat ergänzt diesen Betrag auf die Grundbesoldung von 3500 Fr. und bezahlt ferner auch die Alterszulagen. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt in der genannten Gemeinde 200 Fr. und ihr Anteil an den Stellvertretungskosten ist ein

Die Gemeinde hat auch eine zweiklassige Sekundarschule und bezahlt in der 9. Besoldungsklasse laut Tabelle den Sekundarlehrern 2500 Fr., den Arbeitslehrerinnen 250 Fr. und an die Vertretungskosten wieder einen Drittel. Der Staat seinerseits ergänzt alles auf die gesetzliche Höhe.

Weitere Beispiele:

Schul- gemeinden		Steuerfuss	Steuerfuss- Klasse	Gemeindesteuer- kapital in Tausendern	Primarschul- klassen	Gemeindesteuer- kapital per Schulklasse in Tausendern	Steuerkapital- Klasse	Staatssteuer pro Kopf	Staaatssteuer- Klasse	Totald Klassennumnern Kol. 3, 7 u. 9 (7 doppelt gezählt)	Besoldungs- klasse	Gemeinde- Besoldung per Primarschul- klasse	Gemeinde- Besoldung per Arbeitsschul- klasse der Primarschule	Gemeinde- Besoldung per Sekundar- schulklasse	Gemeinde- Besoldung per Arbeitsschul- klasse der Sekundarschule	Anteil an den Stellvertretungs- kosten
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		0/00		Fr.		Fr.		Fr.								
Gemeind	e a.	4,5	5.	1,190	2	595	1.	10,2	4.	11	4.	1,000	100			1/6
*	b.	4,2	5.	21,614	13	1,662	7.	12,8	5.	24	11.	1,700	200	2,700	250	1/3
»	c.	7	1.	1,189	2	594	1.	9	3.	6	2.	800	100			1/6
>	d.	6	2.	10,053	9	1,117	4.	6,3	2.	12	5.	1,100	150	2,100	200	1/4
>	e.	6,5	1.	1,042	2	521	1.	4,6	1.	4	1.	700	100			1/6
>	f.	2	10.	12,032	6	2,005	9.	20,8	9.	37	17.	2,300	300	3,300	350	1/2
*	g.	4	6.	26,622	9	2,958	13.	27,1	12.	44	21.	2,500	300			1/2
*	h.	2,5	9.	6,588	4	1,647	7.	20,7	9.	32	15.	2,100	250	3,100	300	5/12
*	i.	0	14.	8,311	5	1,662	7.	11,4	4.	32	15.	2,100	250	i .		5/12
>	k.	1,7	10.	1,739	2	869	3.	11	4.	20	9.	1,500	200	ъ		1/3
*	l.	5,3	3.	5,915	5	1,183	4.	7,8	2.	13	5.	1,100	150			1/4
>	m.	3,5	7.	4,447	3	1,482	6.	17,7	7.	26	12.	1,800	200			1/3

Entwurf des Regierungsrates

Abänderungsanträge der grossrätlichen Spezialkommission vom 13.-15. und vom 20. Oktober 1919.

vom September 1919.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

Art. 1. Die Besoldung der Lehrkräfte der Primar- Bestandteile schule setzt sich zusammen aus der Grundbesoldung, den Alterszulagen, den Naturalleistungen und allfälligen freiwilligen Ortszulagen.

der Besoldung.

Grund-

besoldung.

Art. 2. Die Grundbesoldung beträgt:

Für Primarlehrer Für Primarlehrerinnen .

Für Arbeitslehrerinnen für jede Klasse

In der Grundbesoldung der Primarlehrerinnen ist die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht in-

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr.

Art. 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 2. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von 100 Fr.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, erhalten 4 Alterszulagen von 50 Fr. nach je 3 Dienstjahren.

Art. 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grund- Anteil der Gebesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit meinden an (Art. 7 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen 700 bis 2500 Fr.; für die Arbeitslehrerinnen 100 bis 300 Fr.

Alterszulagen.

...vom 4. Dienstjahr... ... Alterszulagen von 125 Fr....

der Grundbesoldung.

... und Primarlehrerinnen 600 Fr....

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Naturalleistungen.

- Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:
 - 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
 - 2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
 - 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Schätzungskommission.

Art. 6. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 5 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichts-direktion Bericht und Antrag ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Art. 6, Absatz 1, genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Soweit nötig, wird das Nähere durch eine Verord-

nung des Regierungsrates bestimmt.

Einteilung der

Art. 7. Für die Bemessung des Anteils an der Gemeinden. Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 4 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingeteilt.

a) Grundlagen der Berechnung.

Art. 8. Die Einteilung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einteilung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 44 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

b) Neue Lehr-Art. 9. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen. stellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des

Abanderungsanträge.

Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, c) Versetzung Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Ein- in eine andere teilung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 11. Wo die geringe Leistungsfähigkeit einer d) Mangel-geligemeinde auf eine mangelhafte Organisation hafte Organi-Schulgemeinde auf eine mangelhafte Organisation ihres Schulwesens zurückzuführen ist, kann der Regierungsrat nach Prüfung der Verhältnisse eine andere

Art. 11 ist zu streichen.

Art. 12. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Leistungen Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsteil der des Staates. Gemeinden (Art. 4) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldungen. besoldung;

Organisation verlangen und wenn die Gemeinde seinen diesbezüglichen Weisungen nicht Folge leistet, sie in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 13. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten b) Unpateneine Jahresbesoldung von 300 Fr. Wo der Anteil einer tierte Arbeits-Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag lehrerinnen. nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 14. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben obligatorisch eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

c) Handarbeitsunterricht für

Art. 15. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht dy Nicht staatstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, liche Spezialschwachsinnige und epileptische Kinder (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von 1000 Fr. per Lehrstelle.

Art. 16. Zum Zwecke der Ausrichtung von aus- Ausserordentserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher licher Staats-Kredit bis auf 100,000 Fr. in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt. Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 17. Gemeinden, die sich nicht über einen Massnahmen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können und solche, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

gegen Ge-

Das Wort «obligatorisch» ist zu streichen.

...Jahresbeitrag von 1200 Fr....

... und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Zulagen zu den Lehrerbesoldungen;

b) besondere...

und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, sollen keine ausserordentlichen Staatsbeiträge erhalten. Sie können vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung auch in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden.

Abänderungsanträge.

II. Mittelschulen.

Bestandteile der Besoldung. Art. 18. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und Progymnasien beziehen eine Grundbesoldung, Alterszulagen und allfällige freiwillige Ortszulagen.

... Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen ...

Grundbesoldung.

Art. 19. Die Grundbesoldung beträgt:

 Für Lehrer
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .
 .

Alterszulagen. Art. 20. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 3).

Hilfslehrer.

Art. 21. Hilfslehrer beziehen auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Anteil der Gemeinden.

Art. 22. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1700 bis 3500 Fr., für die Arbeitslehrerinnen 150 bis 350 Fr.

... für jede Lehrstelle 1600 bis...

Lastenverteilung.

Art. 23. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Einwohnergemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerver-

hältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge.

Art. 24. Die Art. 8 bis 14 und Art. 17 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 16 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Oberabteilungen.

Art. 25. Die Besoldung der Lehrkräfte an Oberabteilungen (Gymnasien, Handelsschulen, die mit einem Gymnasium oder einer Mädchenschule verbunden sind, Seminarabteilungen) wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

...an Gymnasien, Seminarabteilungen und Handelsschulen...

... verbunden sind, wird von...

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Anrechnung von Dienstjahren. Art. 26. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons

und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurech-

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulklasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Art. 27. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 28. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung Stellvertrefür die Stellvertreter fest.

Art. 29. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zu einem Drittel der vertretenen Lehrkraft zu. Die Gemeinden bezahlen je nach ihrer Einreihung in die Besoldungsskala einen Sechstel bis die Hälfte. Den Rest übernimmt der Staat.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdien-

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 30. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule Entlassung (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen aus dem Schuldienst entlassen werden.

Art. 31. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von 1000 bis 1200 Fr.

Art. 32. Die an öffentlichen Primarschulen defini- Versicherung tiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind ver- der Primarpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten fest- a) Deligatorium. gesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Abänderungsanträge.

Auszahlung der Besoldung.

> ...den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden...

> ...für die Stellvertreter fest, wobei als Tagesentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen per Schultag 14 Fr. an den Primarschulen, 16 Fr. an den Sekundarschulen und Progymnasien, 18 Fr. an den Oberabteilungen als Minimum bestimmt werden.

der Kosten.

...fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft

Die gleiche...

Schuldienst.

Pensionen und Leibgeding.

lehrer.

...Lehrkräfte der Primarschule erhalten...

b) Staatsbeitrag.

Art. 33. Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt für das Jahr 1920 $2^{0}/_{0}$ der versicherten Besoldungen. Mit jedem folgenden Jahr steigt der Beitrag um $^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ bis zum Maximum von $4^{0}/_{0}$. Für die ferneren Jahre wird der Staatsbeitrag in diesem Rahmen durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

c) Beitrag der

Art. 34. Die Gemeinden leisten an die Lehrer-Gemeinden. versicherungskasse einen jährlichen Beitrag von 50 Fr. auf die Lehrstelle der Primarschule.

Art. 35. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerverder Mittel- sicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an lehrer, Semi-Mittelegkralen zur d.C. narlehrer und Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar-Schulinspek- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzuseta) Obligato- zendes Alter nicht überschritten haben.

b) Staatsbeitrag.

Art. 36. An die Versicherung dieser Mitglieder bezahlt der Staat prozentual die gleichen Beiträge wie für die Primarlehrer.

Die Gemeinden leisten an die Versicherung der Mittellehrer 60 Fr. auf die Lehrstelle der Mittelschule.

Leistungen der Mitglieder.

Art. 37. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates und der Gemeinde erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 48.

Ein Dekret des Grossen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Versicherung lehrerinnen. a) Obligatorium.

Art. 38. Die definitiv angestellten Arbeitslehreder Arbeits- rinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten. Die Leistungen der Kasse sind in den Statuten festgelegt. Ihre Genehmigung unterliegt dem Regierungs-

b) Staatsbeitrag.

Art. 39. Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 5%/0 der versicherten Besoldungen.

Erhöhung der

Art. 40. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bisherigen bewilligten Pensionen und Ruhegehalte werden je Leibgedinge nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf höchstens $80\,^{0}/_{0}$ erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Pensionierung nach bisherigem System.

Art. 41. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Besoldungsnachgenuss.

Art. 42. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule bei ihrem Tode Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Barbesoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Abänderungsanträge.

Der letzte Satz ist zu streichen.

... Anspruch auf die Besoldung derselben...

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Abänderungsanträge.

Alinea 2 ist zu streichen.

- Art. 43. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1920 Inkrafttreten in Kraft.
- Art. 44. Die Einteilung der Gemeinden in Be-Einteilung der soldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 Gemeinden gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918. Gemeinden für 1920 und 1921.

Der Regierungsrat ist jedoch befugt, gestützt auf seither sich ergebende wesentliche Veränderungen dieser Verhältnisse, entsprechende Verschiebungen in der Einteilung vorzunehmen.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einteilung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Art. 45. Die nähern Bestimmungen über die Aus- Auszahlung zahlung der Besoldungen durch Staat und Gemein- in der Ueberden bis zum Erlass des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 46. Der bisherige ausserordentliche Staats-Bisherige ausbeitrag von 150,000 Fr. (Art. 3 des Gesetzes über serordentliche die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909) und der Beitrag von 60,000 Fr. aus der Bundessubvention (Art. 1, Ziffer 5, des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912) kommen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall und dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhungen der Primarlehrerschaft.

beiträge.

Art. 47. Gemeinden mit bereits erlassenen selb- Selbständige ständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Besoldungs-Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 6, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 48. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5 % ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Betrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates und der Gemeinde sind vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahlten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Vorläufige Einzahlung sicherungs-

Art. 49. Zur Deckung der durch dieses Gesetz Steuerklausel. dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu $2^{1}/_{2}$ Zehntel des Einheitsansatzes beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

... bis zu ¹/₄ des Einheitsansatzes...

Aufhebung

Art. 50. Durch dieses Gesetz werden die ihm bisheriger Be- widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, stimmungen. Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere

- 1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
- 2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezem-
- 3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai
- 4. das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
- § 1, Ziffer 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;
- 6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen, ausgenommen die festgesetzten Entschädigungen;
- 7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
- 8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

Bern, den 12. September 1919.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Dr. C. Moser, der Staatsschreiber Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 20. Oktober 1919.

Namens der grossrätlichen Spezialkommission: der Präsident J. Jenny.

Anmerkung der Direktion des Unterrichtswesens.

Die vorstehenden Abänderungsanträge der grossrätlichen Spezialkommission bedingen gegenüber dem Entwurfe des Regierungsrates folgende Mehrleistungen des Staates:

Alterszulagen (Art. 3) Fr. 425,000 Verschiebung der Skala betr. Lastenverteilung 300,000 (Art. 4) . . 3. Stellvertretungswesen (Art. 29) . . 35,000 Zusammen Fr. 760,000

Ausserdem hat sich herausgestellt, dass in der Berechnung des Postens II. 4, Mittelschule, Beitrag an die Versicherungskasse (Seite 10 des Vortrages) eine Berichtigung anzubringen ist, indem die bezügliche Mehrbelastung des Staates 200,000 Fr. statt 100,000 Fr. betragen wird.

Die voraussichtliche Gesamtmehrbelastung des Staates gegenüber der bisherigen Ordnung wird somit betragen:

a. nach der Vorlage des Regierungsrates . . Fr. 3,755,000 b. nach den Abänderungsanträgen der grossrätlichen » 4,51**5**,000

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Vereinigung der Gemeinden Mett und Madretsch mit der Gemeinde Biel.

(November 1919.)

In Biel war seit 1910 die Anschlussfrage der Peripheriegemeinden akut geworden, und Biel hatte schon damals in Berücksichtigung der mehr und mehr unter den nachteiligen Einflüssen eines grössern Industriezentrums leidenden Nachbargemeinden die grundsätzliche Zustimmung zu Vereinigungsverhandlungen erklärt.

Als erste Anschlussgemeinde kam Bözingen. Nach gegenseitigem Einverständnis sowohl über die Frage des Zusammenschlusses an sich, als auch über die Einzelheiten des Vereinigungsvertrages, kam die Vereinigung durch Dekret vom 20. September 1916 mit Wirkung auf 1. Januar 1917 zur Durchführung. Durch Beschluss vom 30. Juli 1914 leitete auch

Durch Beschluss vom 30. Juli 1914 leitete auch die Gemeinde Mett die Anschlussverhandlungen mit Biel ein. Infolge der Kriegsereignisse kamen diese Verhandlungen jedoch ins Stocken; sie kamen nach Aufstellung eines sog. Vereinigungsvertrages erst anfangs September 1919 zum günstigen Abschluss.

Mit Madretsch schwebten die Verhandlungen seit Anfangs 1913. Auch hier kam der Weltkrieg hindernd dazwischen, und auch dieser Zusammenschluss wurde unter den Parteien erst Anfangs September 1919 definitiv vereinbart.

Die Gründe der Vereinigung sind für Mett und Madretsch ungefähr dieselben. Der Stadtrat von Biel schrieb in seiner Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 6./7. September 1919 u. a. folgendes: «Die Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe, die Bautätigkeit, das Netz der Strassenbahnen und Ueberlandbahnen haben die Stadt zu den Vororten und diese der Stadt zu anwachsen lassen; die Schul- und Steuerverhältnisse greifen ineinander; die wirtschaftlichen Beziehungen sind enge verbunden, auch durch die Abgabe von Gas, Wasser und zum Teil elektrischem Strom, Strassenbesprengung der Vororte mit den

Tramspritzenwagen; die Arbeiter finden Wohnung in der einen, Arbeit in der andern Gemeinde - so gestalten sich die wechselseitigen Beziehungen von selbst zu einem Ganzen, geschieden nur noch durch die besondere Verwaltung jeder Gemeinde. Schon diese natürliche Entwicklung legt den Gedanken einer Vereinigung der Gemeinden nahe, wodurch auch eine Vereinfachung in der Verwaltung bewirkt werden kann. Dazu kommen die Wirkungen des neuen Steuergesetzes, das das Steuerdomizil in den Wohnsitz des Pflichtigen verlegt. Dies hat speziell für die Gemeinde Mett zur Folge, dass ihr ein Grossteil der bisherigen Steuerkraft der Werkstättearbeiter der S.B.B. entgeht, was einen Steuerausfall von ca. 15,000 Fr. ausmacht. Sie ist daher nicht mehr im Stande, ihren Gemeindeaufgaben gerecht zu werden, soll nicht der ohnehin schon hohe Steuerfuss auf ein unerträgliches Mass gesteigert werden. Die Vereinigung wird aber auch der Stadt Biel von Vorteil sein. Sie bringt die Zentralisation im Schul-, Armen- und Vormund-schaftswesen, Vereinfachung im Steuerwesen und in der Entwicklung der Gas-, Wasser- und Elektrizi-tätswerke, Einheitlichkeit im Polizei- und Schultz wesen, Vereinfachung in der Verwaltung. Der Stadt Biel bringt sie insbesondere erwünschten Zuwachs an Bau- und Kulturland und gestattet die Durchführung eines grosszügigen Alignements- und Bebauungspla-

Als zu etwelchen Bedenken Anlass gebend erwähnt der Stadtrat von Biel immerhin die finanzielle Lage der Gemeinde Mett, sowie der Umstand, dass in kurzer Zeit wesentliche Opfer für Strassenbauten, Kanalisationen, öffentliche Beleuchtung und anderes, zu erwarten seien. Allein, diese Anforderungen träten nicht alle auf einmal an die Gemeinde heran, sondern würden nach und nach je nach Dringlichkeit, ihre

Lösung finden, ohne auf diese Weise das finanzielle Gleichgewicht im städtischen Haushalte wesentlich zu stören.

Für Madretsch sei andererseits zu sagen, dass diese Gemeinde im Gegensatz zu Mett ausgesprochen industriellen Charakter trage. Madretsch konnte kein eigenes Gaswerk erstellen, besass keine Wasserversorgung und musste Biel um die Abgabe von Gas und Wasser angehen. Biel seinerseits war zu wenig ausgedehnt, um den neuen Friedhof in seiner Gemarkung anlegen zu können. Ebenso musste Biel den Schiessplatz, Ablagerungsplätze etc. auswärts suchen. So war ein Gemeindewesen auf das andere angewiesen. Geographisch ist zwischen Biel und Madretsch keine Grenze bemerkbar.

All diese Verhältnisse sprechen für die Durchführung des Zusammenschlusses. Biel wird damit weder territorial, noch hinsichtlich der Einwohnerzahl, zu gross. Mit Bözingen, Mett und Madretsch zusammen, wird die Einwohnerzahl rund 32,200 betragen.

Einer speziellen Bemerkung bedarf noch der Umstand, dass Mett und Madretsch bisher zum Amts-bezirk Nidau gehörten und nun mit ihrem Anschluss zum Amtsbezirk Biel kommen. Allein auch dies bietet kein Hindernis. Grundlage der gegenwärtigen Einteilung unseres Kantonsgebietes in Amtsbezirke bildet das Dekret vom 10. Juni 1803 betreffend die Einteilung des Kantons in zweiundzwanzig Aemter. Es wird darin in Ziffer 1-3 bestimmt: Das Gebiet des Kantons Bern ist, im Hinblick auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen, in Amtsbezirke eingeteilt. Jeder Amtsbezirk ist hinwieder in Kirchspiele eingeteilt. Jedes Kirchspiel fasst eine oder mehrere Gemeinden in sich. In der Kantonsverfassung findet sich nun aber keine Bestimmung, welche die Amtsbezirke gewissermassen garantieren würde, wie dies bis zu einem gewissen Grade in Art. 63 Staatsverfassung für die Gemeinden der Fall ist, allerdings mit der Einschränkung, dass durch Dekret des Grossen Rates eine andere Umschreibung der Gemeinden geschaffen werden kann. Mangels einer andern Bestimmung und gestützt auf die Tatsache, dass die ursprüngliche Einteilung des Kantonsgebietes im Jahre 1803 durch Dekret geschah, wird man auch jetzt für die Abänderung in der Umschreibung der Amtsbezirke die Kompetenz des Grossen Rates ableiten dürfen (v. analog Dekret vom 1. Juni 1871 über die Trennung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp und dem

Amtsbezirk Wangen und deren Einverleibung in die Kirchgemeinde und den Amtsbezirk Aarwangen; Dekret vom 31. Januar 1884 über die Abtrennung des Kirch- und Einwohnergemeindebezirkes Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung desselben mit dem Amtsbezirk Aarwangen; Dekret vom 29. Mai 1880 über die Abtrennung einer Landparzelle ge-nannt «Pré de Macolin», von der Gemeinde Orvin, bezw. dem Amtsbezirke Courtelary, und Vereinigung dieses Landabschnittes mit der Gemeinde Evilard, bezw. dem Amtsbezirk Biel). Dieser Schluss ist umso berechtigter, als die Amtsbezirke lediglich Verwaltungsbezirke sind und der eigenen Persönlichkeit entbehren, während die Gemeinden nicht nur Verwaltungsbezirke, sondern daneben auch noch Personen des öffentlichen Rechtes sind. Die seinerzeit durch Dekret erfolgte Zuteilung der Gemeinden Mett und Madretsch zum Amtsbezirk Nidau muss sich also durch ein Dekret abändern lassen; bei einer Eingemeindung der beiden Gemeinden in Biel wird diese Loslösung vom Amtsverband Nidau nötig. Sie ist mit der Eingemeindung im Dekrete auszusprechen. Die Burgergemeinden Mett, Madretsch und Biel

Die Burgergemeinden Mett, Madretsch und Biel werden von der Vereinigung weiter nicht berührt; ebensowenig die Kirchgemeinden. Mett und Madretsch bilden schon jetzt zusammen eine kirchliche Einheit.

Die beteiligten Gemeinden haben sich selber über die Einzelheiten der Vereinigung geeinigt; die daherigen Verträge können dem Vereinigungsdekret als Grundlage dienen. Vermögen und Einnahmequellen sollen mit der Vereinigung an die Einwohnergemeinde Biel übergehen, ebenso die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten; die Namen Mett und Madretsch bleiben als Quartierbezeichnung bestehen, für die vereinigten Gemeinden gelten jedoch mit dem Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses mit Biel die Reglemente und sonstigen Vorschriften von Biel; immerhin ist bei ihrer Anwendung auf den speziellen Charakter der neu eingemeindeten Bezirke möglichste Rücksicht zu nehmen.

Wir beantragen Ihnen, durch Annahme der beiden nachstehenden Dekrete der von den Gemeinden selber bereits beschlossenen Vereinigung zuzustimmen.

Bern, den 10. November 1919.

Der Direktor des Gemeindewesens: Simonin.

Entwurf des Regierungsrates

vom 10. November 1919.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 10. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Mett werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Mett in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Mett gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

- § 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Für die Vornahme von Wahlen in die Behörden der erweiterten Einwohnergemeinde Biel wird das Dekret sofort wirksam.
- § 3. Auf 1. Januar 1920 wird die Einwohnergemeinde Mett aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Gemeindebezirk Mett bei den Bezirksbehörden von Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

§ 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Mett pro 1919 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Mett innert gesetzlicher Frist auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Mett.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Entwurf des Regierungsrates

vom 10. November 1919.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 10. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Madretsch werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Madretsch in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Madretsch gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

- § 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Für die Vornahme von Wahlen in die Behörden der erweiterten Einwohnergemeinde Biel wird das Dekret sofort wirksam.
- § 3. Auf 1. Januar 1920 wird die Einwohnergemeinde Madretsch aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Gemeindebezirk Madretsch bei den Bezirksbehörden von Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

§ 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Madretsch pro 1919 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Madretsch innert gesetzlicher Frist auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Madretsch.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Eingemeindung der Einwohnergemeinde Strättligen in Thun.

(November 1919.)

Durch Dekret vom 19. November 1912 hat der Grosse Rat seinerzeit die Gemeinde Goldiwil mit Thun vereinigt; so hatte die Gemeinde Thun in etwas weiteren Grenzen, momentan wenigstens, neue Ausdehnungsmöglichkeit. Aber lange konnte diese Möglichkeit nicht genügen; für Thun wurde es bald zur entscheidenden Notwendigkeit, an der Peripherie Boden zur Bebauung oder Anbauung als Kulturland, zu erhalten. Dabei war die Ausdehnungsmöglichkeit eigentlich nur noch in einer Richtung gegeben, nach Strättligen hin. Gegen Norden ist die Ueberbauung des Gemeindegebietes bis an die Grenzen von Steffisburg fortgeschritten; im Westen gebietet die militärischen Zwecken reservierte Allmend jeder Ausdehnung Halt. Gegen den See zu war darauf Rücksicht zu nehmen, dass das rechte Seeufer (gegen Hilterfingen) in erster Linie als Gebiet des Fremdenverkehrs in Betracht falle. So blieb denn lediglich eine von den Verhältnissen vorgezeichnete Entwicklungsmöglichkeit gegen Süden, in der Richtung nach Strättligen hin. Hier liegt nicht nur ein weites, unbebautes Feld aufnahmebereit da, sondern nach dieser Seite hin liegt auch das Bahntracé Thun-Spiez. Hier ist der Anfang industrieller Entwicklung bereits gemacht. Seewärts sodann kann sich ein neues Wohnquartier ausbreiten und ein Strand sich erschliessen, der an Schönheit vielen bekannten und berühmten ähnlichen Anlagen nicht nachstehen wird. Hier kann Thun auch die längst vermisste Badanstalt einrichten, und hier kann im Rahmen eines einheitlich und grosszügig angelegten Alignementsplanes ein schmukkes Wohnquartier entstehen. Ohne Vereinigung mit Strättligen wäre all das ausgeschlossen. Auch zwei vom besten Willen beseelte Gemeindewesen können die notwendigerweise zu lösenden schwierigen Fragen verkehrstechnischer und baulicher Entwicklung nicht so behandeln und fördern, wie dies bei einheit-

licher Leitung möglich ist.

Wenn aus dem Gesagten hervorgeht, dass eine Vereinigung des Gemeindegebietes von Strättligen mit demjenigen von Thun für letztere Gemeinde eine Notwendigkeit ist, so sind für Strättligen die Verhältnisse ebenso zwingend. Strättligen hatte infolge Ausdehnung der industriellen Unternehmungen von Thun bereits schwer zu leiden. Wie man dies namentlich in den letzten Jahrzehnten bei uns und anderswo konstatieren konnte, werden die Nachbargemeinden grösserer Industriezentren mit deren Entwicklung vorerst ungünstig beeinflusst. Was ist natürlicher, als dass sich der Arbeiter auswärts ansiedelt, wo seine Wohnung billiger ist, und wo er etwa noch eine Pflanzgelegenheit findet. Bei relativ geringem Lohn kann aber seine Steuerkraft mit der Belastung, die er seiner Wohngemeinde zubringt, nicht Schritt halten. Diese Nachbargemeinden grosser Zentren zeigen daher fast alle die nämlichen Symptome: ihre Schul- und Armenlasten steigen ungleich rascher, als ihre Steuerkraft. Hieran hat auch das neue Steuergesetz nichts wesentliches geändert, trotzdem es bekanntlich das Steuerdomizil an den Wohnsitz des Steuerpflichtigen verlegte, während vorher der Erwerbsort Steuerdomizil gewesen war. Die Steigerung der Schul- und Armenlasten war denn auch in Strättligen eine sehr wesentliche; hatte man 1893 im Dürrenast zwei Schulklassen, so sind es heute deren zehn. Auch in Allmendingen mussten die Klassen vermehrt werden, und in ähnlichem Verhältnisse stiegen die Armenlasten. Heute ist der Steuerfuss in Strättligen auf einer Höhe, die keine Steigerung mehr duldet. Zu allem sah sich die Gemeinde infolge des Bahnhofumbaues von Thun in die Lage versetzt, grössere Arbeiten auszuführen. Es war ins Auge zu fassen eine Reorganisation der Gemeindeverwaltung, der Ankauf von Trinkwasser, der Ausbau der Sekundarschule, eine Besoldungserhöhung für die Lehrer, Beamten und Angestellten der Gemeinde u.a.m.

Kurz, man erwog in Thun und Strättligen, dass mit der Vereinigung eigentlich beide Teile ein gutes Geschäft machten, und man einigte sich auf einen Eingemeindungsvertrag, der am 1. Januar 1920 in Kraft treten soll. Die Einwohnerschaft von Thun und Strättligen stimmte in ihren Abstimmungen vom 8./9. November 1919 diesem von den beidseitigen

Behörden vorbereiteten Vertrage zu.

Der Eingemeindungsvertrag hat viel Aehnlichkeit mit demjenigen von Bern-Bümpliz oder demjenigen von Biel-Bözingen. Aktiven und Passiven von Strättligen gehen mit der Vereinigung auf Thun über; die Reglemente von Thun sind künftig auch für Strättligen verbindlich, immerhin unter möglichster Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse dieses Aussenbezirkes. Die Beamten und Angestellten von Strättligen werden von Thun übernommen. Die Wasser-

versorgung von Strättligen geht auf die Gemeinde Thun über usw. Zum völligen Ausgleich aller Differenzen zwischen den Verhältnissen der beiden Gemeinden wird eine Uebergangszeit von acht Jahren eingesetzt, ähnlich wie dies auch bei Bern-Bümpliz der Fall ist. Während dieser Zeit soll der Steuerfuss von Strättligen sukzessive auf denjenigen von Thun zurückgeführt werden durch eine jährliche Reduktion von $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{00}$ für Grund- und Kapitalsteuer, 0,375 $^{0}/_{0}$ für Einkommen I. Klasse und 0,625 $^{0}/_{0}$ für Einkommen II. Klasse.

Auf dieser von den beiden Gemeinden selber vereinbarten Grundlage beantragen wir Ihnen, die Vereinigung durch Erlass des nachstehenden Dekretsentwurfes zu vollziehen.

Bern, den 18. November 1919.

Der Direktor des Gemeindewesens: Simonin.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. November 1919.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Strättligen mit der Einwohnergemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und von Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen, vom 9. Dezember 1917, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Einwohnergemeinde Strättligen wird auf 1. Januar 1920 mit der Einwohnergemeinde Thun vereinigt.
- § 2. Die Einwohnergemeinde Strättligen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
- § 3. Die Vereinigung erfolgt auf Grundlage des zwischen den beiden Gemeinden am 8./9. November 1919 angenommenen Vereinigungs-Vertrages.
- § 4. Das Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kräft. Jedoch wird zur vollständigen Durchführung der Vereinigung im Sinne des in § 3 hievor erwähnten Vereinigungsvertrages eine Uebergangszeit von acht Jahren festgesetzt, endigend am 31. Dezember 1927.
- § 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 19. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Dr. C. Moser,

der Kanzleisubstitut Eckert.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 22./25. November 1919.

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1919 Teuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur Diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staate widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen:

in der Stadt Bern:

für Verheiratete . . 450 Fr.

für Ledige 150 Fr.

in allen übrigen Ortschaften:

für Verheiratete . . 350 Fr.

für Ledige . . . 100 Fr.

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50—150 Fr. erhöht werden.

Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet im Sinne von § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischerei- und Schiffereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden im Sinne von § 2 unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme reduzierte Zulagen ausgerichtet.

§ 4. Wo mit der Anstellung der Genuss freier Station verbunden ist, beträgt die Zulage:

für Verheiratete mit freier Station für sich und Familie 150 Fr.;

für Verheiratete mit freier Station für ihre Person allein 250 Fr.;

für Ledige 50 Fr.

- § 5. Wo Mann und Frau im Dienste des Staates stehen, wird an die Frau die gleiche Zulage ausgerichtet wie an eine ledige Person.
- § 6. Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat; für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse auf den nämlichen Zeitpunkt massgebend.

Wer im Laufe des Jahres in den Staatsdienst eingetreten ist, oder nach dem 1. November 1919 austritt, hat auf eine verhältnismässige Zulage Anspruch.

- § 7. Den vom Staat, der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren, Lehrern (einschliesslich Mittellehrern) und Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Lehrern und Landjägern, wird zu den bereits pro 1919 ausgerichteten Zulagen ein weiterer Zuschuss von 50—150 Fr. bewilligt.
- § 8. Der Regierungsrat wird ermächtigt, verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen worden sind, einen Zuschuss auszurichten.

Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

- § 9. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.
- § 10. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission der Präsident Dr. Brand.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Entwurf eines Dekretes über die Anwaltskammer vom 2. Juli 1919.

(September 1919.)

1. Durch das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 wurde die Aufsicht über den Anwaltsstand dem Obergericht übertragen. In jener Zeit war das Obergericht die einzige Aufsichtsbehörde über die Anwaltschaft. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1883 betreffend die Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens, Art. 45, wurde ein Teil der Aufsichtsbefugnisse dem Appellationshofe übertragen. Grundsätzlich sind somit heute die Gerichtsbehörden Aufsichtsorgane über die Anwaltschaft.

Demgegenüber bezweckt der vorgelegte Dekretsentwurf, den Anwaltsstand selber zur Beaufsichtigung seiner Mitglieder heranzuziehen, wie dies auch in andern Berufsständen heute mit Erfolg geschieht. Dieser Wunsch ist hinsichtlich der Anwaltschaft umsomehr als berechtigt anzuerkennen, als die Anwälte kraft ihrer Vorbildung und ihrer einheitlichen Interessen wegen so gut wie mancher andere Stand ein Anrecht darauf besitzen, im eigenen Hause Ordnung schaffen

zu helfen.

2. Nach Art. 17 des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 stehen also die Anwälte unter der Aufsicht des Obergerichtes, resp. des Appellationshofes. Am Anwaltstage vom Jahre 1911 wurde angeregt, eine Aufsichtsbehörde zu schaffen, worin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obergerichts Anwälte und Richter in gleicher Zahl vertreten sein sollten. Auf Grund dieser Vorschläge stellte der Anwaltsverband einen Entwurf zu einem Dekret über die Anwaltskammer auf, welcher von der Justizdirektion aufgenommen und durch eine ausserparlamentarische Kommission am 23. November 1918 durchberaten wurde. Gestützt auf diese Beratungen arbeitete die Justizdirektion den vorliegenden Entwurf aus, nachdem der bernische Anwaltsverband und das Obergericht eingeladen worden waren, sich hierzu zu äussern.

Für die Anwaltskammer war inzwischen die rechtliche Grundlage geschaffen worden durch Art. 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung, welcher bestimmt: «Bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Advokatur wird dem Grossen Rate die Befugnis erteilt, auf dem Wege des Dekretes die Bildung einer Anwaltskammer zu beschliessen, welcher sowohl praktizierende Anwälte wie Gerichtspersonen als Richter angehören sollen. Die Disziplinaraufsicht über die Anwälte wird der Kammer übertragen.»

3. Die Kammer besteht aus dem Präsidenten oder einem andern Mitgliede des Obergerichts als Vorsitzenden, ferner aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte den im Kanton niedergelassenen, ihren Beruf ausübenden Anwälten und den Gerichtspersonen des Kantons Bern entnommen werden. Dabei sind der alte und der neue Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen, d. h. je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner sind dem neuen Kantonsteil zu entnehmen.

Das Dekret sieht aus praktischen Gründen die Bezeichnung eines Vorsitzenden vor, der an einem bestimmten Orte residiert. Durch eine mündliche Unterredung mit dem Vorsitzenden der Kammer werden sich eine grosse Anzahl von Streitigkeiten erledigen lassen, und der Geschäftsgang der Kammer wird sich dadurch vereinfachen. Aus dem gleichen Grunde wurde auch dem Sekretariat ein ständiger Sitz zuge-

Die Wahl der Mitglieder der Kammer erfolgt durch das Obergericht. In der Wahl der richterlichen Mitglieder ist dasselbe frei, für die Wahl der Mitglieder aus dem Anwaltsstande ist es an einen Doppelvor-

schlag des Anwaltsverbandes gebunden.

An Entschädigungen beziehen der Vorsitzende, die Mitglieder und der Sekretär der Kammer dasselbe Taggeld wie die Mitglieder des Grossen Rates, dazu

die gleichen Reiseentschädigungen. Berechnet wird die Entschädigung von den Sitzungstagen. Damit gilt auch diejenige Arbeit als bezahlt, die die Mitglieder der Kammer nebenbei durch Aktenstudium etc.

4. Der Präsident der Kammer beruft die Mitglieder der Kammer, bei ihrer Verhinderung ihre Ersatzmänner, zur Sitzung ein. Für den Ausstand gelten dieselben Bestimmungen wie im Zivilprozess. Vorsitzende wird durch dasjenige Mitglied des Obergerichts vertreten, das ihn in seinen Funktionen als Oberrichter vertritt.

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er ist dabei an keine bestimmten Vorschriften gebunden. Er wird die Sitzungen je nach den Bedürfnissen

der hängigen Geschäfte ansetzen. Das Verfahren kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eingeleitet werden, indem die Kammer nicht nur Aufsichtsbehörde, sondern auch Moderationsinstanz ist, und weil sie ferner gewisse Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, ferner Beschwerden der Anwälte unter sich wegen Verstössen gegen die Regeln des kollegialischen Verhaltens beurteilt.

Damit ein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet werden kann, sind die staatlichen Behörden, Regierungsrat, Staatsanwaltschaft und die Gerichte gehalten, Verstösse des Anwaltes gegen seine Berufspflichten und gegen die Würde und das Ansehen des Standes der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Sobald ein Verfahren einmal hängig ist, erfolgt der weitere Prozess immer von Amtes wegen. Die Kammer oder der Vorsitzende verfügen darüber, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich zu führen, wann das Beweisverfahren zu schliessen sei. Bindend ist einzig die Vorschrift, dass zu Ende des Verfahrens vor dem Urteil jede Partei angehört werden muss.

Die Entscheide der Kammer gelten als Urteile und sind im Sinne des Art. 50 der Staatsverfassung zu begründen. Sie haben die Rechtskraft von Urteilen und sind den Parteien schriftlich zu eröffnen.

Eine Vereinfachung des Verfahrens liegt in der Aktenzirkulation. Geschäfte von geringerer Bedeutung können vom Vorsitzenden auf dem Wege der Zirkulation erledigt werden, und sie werden der Kammer nur vorgelegt, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Eine fernere Vereinfachung liegt darin, dass der Vorsitzende einem Mitglied oder einem Ausschuss der Kammer die Instruktion eines Prozesses übertragen kann, ferner darin, dass ein Ausschuss von drei Mitgliedern zuständig ist, über Anwaltsforderungen von weniger als 800 Franken als Moderationsinstanz zu urteilen.

5. Die Anwaltskammer ist die Aufsichtsbehörde über die im Kanton Bern niedergelassenen Anwälte, und zwar sowohl für diejenige Tätigkeit, die sie im Kanton Bern, als für diejenige, die sie ausserhalb des Kantons ausüben. Ferner ist sie Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit der Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit. Soweit aber die Tätigkeit bernischer Anwälte in einem andern Kanton oder auswärtiger Anwälte innerhalb des Kantons Bern in Frage steht, urteilt die bernische Aufsichtsbehörde nur dann, wenn hierfür nicht eine auswärtige Behörde zuständig ist. Damit wird vermieden, dass das gleiche Vergehen zweimal bestraft wird.

Art. 1 und 8 des Dekrets schreiben vor: Die Anwaltskammer ist die Aufsichtsbehörde über die Anwälte, also die einzige Aufsichtsbehörde. Dieser Grundsatz wird eingeschränkt durch den Vorbehalt des Art. 8, lit. a, Absatz 2, der die Sitzungspolizei der Gerichte vorbehält, wie sie ihnen in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren übertragen ist. Das Dekret schafft sachlich in bezug auf die Aufsicht eine gewisse Erweiterung. Der neuen Aufsichtsbe-hörde steht nicht nur die Ahndung der Verstösse der Anwälte gegen ihre Berufspflichten zu, sondern sie wacht auch darüber, dass keine Anwälte einen Beruf ausüben, denen hierzu ein formelles Erfordernis fehlt, wie der gute Leumund und die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Ferner beurteilt sie ganz allgemein Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, sofern hierfür nicht der Richter zuständig ist. Eine ihrer wichtigsten Funktionen besteht in ihrer Zuständigkeit zur Moderation von Rechnungen. Sie beurteilt die Forderungen des Anwaltes seinem Klienten gegenüber dem Masse nach, wenn nur das Mass der Forderung streitig ist, und sie begutachtet die Rech-nung zuhanden des Richters, wenn vor dem Zivilrichter der Anspruch grundsätzlich bestritten wird.

Als Standesorganisation soll die Kammer darüber wachen, dass die Würde und das Ansehen des Anwaltsstandes nicht verletzt wird, ferner darüber, dass die Berufsgenossen unter sich die Regeln des kollegialischen Verhaltens beachten. Dabei darf sie sich aber nicht in die rein private oder politische Tätigkeit des Anwaltes einmischen. Als zuständige Behörde begut-achtet sie alle gesetzlichen Erlasse, die auf den Anwaltsstand Bezug haben, und die ihr zur Ansichtsäusse-

rung vorgelegt werden.

6. Als Strafen kann die Anwaltskammer diejenigen aussprechen, die in Art. 17 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 vorgesehen sind. Es betrifft dies Verweis, Busse bis auf 200 Fr., Einstellung in der Berufsausübung bis zu einem Jahr und Patententzug, möglicherweise mit dem Ersatz des Schadens kumulativ verbunden. Es musste abgelehnt werden, weitergehende Strafen aufzunehmen, indem die Kompetenz des Grossen Rates hierzu nicht unbedingt feststeht, und man mit diesen Strafen bis zur Revision des Advokatengesetzes auskommen wird.

In der Ausmessung der Strafen ist die Kammer auf ihr Ermessen angewiesen. Es wird in Art. 9 des Dekretes lediglich bestimmt, dass Widerhandlungen gegen den Art. 8 nach den Bestimmungen des Advokatengesetzes bestraft werden. Die einzelne Strafsanktion wird somit nicht an einen einzelnen Tatbestand geknüpft, sondern die verschiedenen Strafandrohungen stehen für jeden vorkommenden Tatbestand

der Kammer wahlweise zur Verfügung.

Bern, den 3. September 1919.

Der Justizdirektor: Lohner.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. September/7. November 1919.

Dekret

über

die Anwaltskammer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 420 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung

beschliesst:

I. Zusammensetzung, Wahl, Ausschluss und Verwerfung.

Art. 1. Die Anwaltskammer des Kantons Bern besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte den im Kanton Bern niedergelassenen, ihren Beruf ausübenden Anwälten und den Gerichtspersonen des Kantons Bern entnommen werden.

Vorsitzender ist der Präsident des Obergerichtes oder ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied die-

ser Behörde.

Als Ersatzmänner sind je 4 Anwälte und Gerichts-

personen zu wählen.

Von den Mitgliedern und Ersatzmännern sollen mindestens je ein Anwalt und eine Gerichtsperson dem französisch sprechenden Landesteil entnommen

Art. 2. Der Vorsitzende, die richterlichen Mitglieder und deren Ersatzmänner sowie der Sekretär wer-

den vom Obergericht gewählt.

Die Mitglieder aus dem Anwaltsstande und ihre Ersatzmänner werden auf doppelten Vorschlag des bernischen Anwaltsverbandes vom Obergericht gewählt.

Art. 3. Als Sekretär der Anwaltskammer wird gewählt der Obergerichtsschreiber oder ein Kammerschreiber des Obergerichts.

Er führt die Protokolle, sorgt nach Anleitung des Vorsitzenden der Kammer für die Zirkulation der Ak-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

ten, Einberufung der Kammer und Vorladung der

Er besorgt die Kassaführung.

Art. 4. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder, ihrer Ersatzmänner und des Sekretärs beträgt vier Jahre. Das Obergericht trifft die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 5. Für Ausstand und Ablehnung der Mitglieder, Ersatzmänner und des Sekretärs der Kammer finden die Art. 10-14 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung sinngemässe Anwendung.

Art. 6. Der Vorsitzende, oder, wenn er selber ersetzt werden muss, sein Ersatzmann bezeichnet die Ersatzmänner, die an Stelle verhinderter, ausstehender oder abgelehnter Mitglieder oder Ersatzmänner einzutreten haben. Er kann auch für den Sekretär einen Ersatzmann bestimmen.

Er kann im Falle des Bedürfnisses ausserordentliche Ersatzmänner aus der Zahl der Gerichtsper-

sonen und Anwälte des Kantons ernennen.

Er sorgt dafür, dass in jeder Sitzung der Kammer als Mitglieder Anwälte und Gerichtspersonen in glei-

cher Zahl anwesend sind.

Ist der Vorsitzende verhindert, hat er sich in Ausstand erklärt oder ist er abgelehnt worden, so werden seine Obliegenheiten durch dasjenige Mitglied des Obergerichts versehen, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Vertretung des Obergerichtspräsidenten berufen ist.

II. Zuständigkeit.

Art. 7. Die Anwaltskammer ist die Aufsichtsbehörde über die im Kanton Bern niedergelassenen Anwälte (Fürsprecher) sowie die Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit nicht unter die Aufsicht der Behörden eines andern Kantons fällt.

Art. 8.

a) Der Anwaltskammer steht die Aufsicht über die Berufsausübung der Anwälte zu, inbegriffen die Beaufsichtigung über die Art ihrer Prozessführung

Sie ahndet die Verstösse der Anwälte gegen ihre Berufspflichten. Vorbehalten bleibt die Sitzungspolizei und Disziplinaraufsicht der Gerichte, soweit sie diesen in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren ausdrücklich übertragen ist.

b) Die Anwaltskammer entscheidet über die Einstellung im Beruf oder den Patententzug der Anwälte auch dann, wenn eine formelle Voraussetzung zur Ausübung des Berufes weggefallen ist.

Sie beurteilt Gesuche um Wiedererteilung der

Bewilligung zur Berufsausübung. Zu diesem Zwecke führt der Präsident der Anwaltskammer eine Kontrolle über das Bestehen oder Aufhören der gesetzlichen formellen Vor-

aussetzungen der Berufsausübung der Anwälte.
c) Die Anwaltskammer entscheidet Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, soweit hierzu

nicht nach Gesetz der Richter zuständig ist. Sie ist verpflichtet, Streitigkeiten letzterer Art zur schiedsgerichtlichen Erledigung anzunehmen.

d) Die Anwaltskammer bestimmt im Streitfall die Höhe der Forderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber für seine Berufsausübung und die damit verbundenen Auslagen, sofern hierüber keine erlaubte Vereinbarung getroffen wurde, oder wenn die Kammer in einem solchen Falle als Schiedsgericht angerufen wird. Die Festsetzung der Forderung kann auch vom Anwalt verlangt werden.

Vorbehalten bleibt § 11 des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kan-

tonalen Versicherungsgericht.

Wird die Forderung des Anwaltes nicht bloss dem Masse nach bestritten, so urteilt über den Anspruch der Richter, nach Einholung eines Gutachtens der Kammer über das Mass des Anspruches.

Das Begehren um Bestimmung der Kosten durch die Anwaltskammer muss binnen 30 Tage: nach Zustellung der Rechnung des Anwaltes

vom Auftraggeber verlangt werden.

Beträgt die Forderung weniger als 800 Fr., so kann die Festsetzung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mit-

gliedern übertragen werden.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in allen Fällen nach Massgabe des Tarifs, unabhängig von der Kostenbestimmung, die durch gerichtlichen Entscheid im Prozess gegenüber der Gegenpartei stattgefunden hat.

e) Die Anwaltskammer ahndet Gefährdungen oder Verletzungen der Berufsehre, des Ansehens und der Würde des Anwaltsstandes durch irreführende oder marktschreierische Empfehlungen, Betreiben eines mit der Anwaltstätigkeit unvereinbaren Nebenerwerbes oder sonstiges unwürdiges Verhalten der Anwälte in ihrem Beruf.

Sie beurteilt Beschwerden der Anwälte untereinander wegen Verletzung der herkömmlichen

Regeln kollegialischen Verhaltens.

Jede Einmischung der Anwaltskammer in das Privatleben oder die politische Tätigkeit der An-

wälte ist ausgeschlossen.

f) Die Anwaltskammer begutachtet die Entwürfe gesetzlicher Erlasse, die auf den Anwaltsstand Bezug haben.

III. Strafen.

Art. 9. Hat die Anwaltskammer in Anwendung des Art. 8 Strafen auszusprechen, so gelten hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten.

IV. Verfahren.

Art. 10. Der Vorsitzende beruft die Kammer zur Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er bestimmt den Ort der Sitzung nach den Bedürfnissen der vorliegenden Geschäfte.

Art. 11. Zur gültigen Verhandlung müssen mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

Die Kammer fasst alle Beschlüsse mit einfachem Handmehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12. Ueber alle Verhandlungen und die Verfügungen des Vorsitzenden ist Protokoll zu führen.

Art. 13. Mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, sowie der Beschwerden wegen Verstössen gegen die Regeln des kollegialischen Verhaltens erfolgt die Einleitung des Verfahrens vor der Anwaltskammer immer von Amtes wegen.

Alle Gerichte, sowie der Regierungsrat und die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstössen der Anwälte gegen ihre Berufspflichten oder die Würde und das Ansehen des Standes der Anwaltskammer Anzeige zu machen.

Art. 14. Sobald eine Sache anhängig ist, erfolgt das weitere Verfahren in allen Fällen von Amtes wegen.

Das Verfahren ist nach Verfügung der Kammer mündlich oder schriftlich.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens soll den Parteien gleichmässig Gelegenheit gegeben werden, allfällige Bemerkungen anzubringen.

Art. 15. Beratungen und Abstimmungen der Kammer sind in der Regel geheim.

Ueber Gesuche an die Kammer um Edition von Akten entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen.

Art. 16. Alle Entscheide sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief und mit Begründung mitzuteilen, es sei denn, dass im Falle der mündlichen Eröffnung in der Sitzung der Kammer die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 17. Der Vorsitzende kann Geschäfte von geringerer Bedeutung auf dem Zirkulationswege behandeln lassen. Zur Gültigkeit eines auf diese Weise getroffenen Entscheides ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern muss das Geschäft mündlich in der Sitzung behandelt werden.

Art. 18. Die Parteikosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Die Kammer bezieht für ihre Gebühren und Auslagen von der unterliegenden Partei zuhanden des Staates eine bestimmte Gebühr, die im Entscheid festzusetzen ist. Die Gebühr kann auf verschiedene Parteien verteilt werden.

Die Kammer wird hierüber ein Regulativ erlassen.

Art. 19. Der Vorsitzende kann die Instruktion der bei der Kammer hängigen Streitigkeiten einem einzelnen Mitglied oder einem Ausschuss der Kammer übertragen.

V. Entschädigungen.

Art. 20. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Kammer sowie der Sekretär erhalten vom Staate für die Sitzungen dasselbe Taggeld und dieselbe Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Andere Entschädigungen werden den Mitgliedern der Kammer nicht ausgerichtet.

VI. Uebergangsbestimmung.

Art. 21. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Bern, den 6. September 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 7. November 1919.

Im Namen der Kommission der Präsident Maurer, Grossrat.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Entwurf des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 3. Juli 1919.

(September 1919.)

1. Die bisherige Gebührenordnung der bernischen Anwälte geht auf das Jahr 1850/52 zurück. Sie ist in zweifacher Hinsicht als veraltet zu bezeichnen. Einmal stehen ihre Ansätze in keinem Verhältnis mehr zu der stets fortschreitenden Geldentwertung, und der Anwalt, der sich streng an die Gebührenordnung hält, wird Mühe haben, seine Existenz zu sichern. Diese Tatsache konnte schon vor dem Kriege festgestellt werden, und die stets schärfer auftretende Teuerung hat die Frage der Gebühren der Anwälte nicht hervorgerufen, sondern lediglich dringender gestaltet. In welchem Masse der Anwalt von der Teuerung betroffen wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, er leidet unter ihr wie jeder andere. Sodann rührt der grösste Teil seiner Geschäftsauslagen gerade von da her, wo sich die Teuerung am meisten fühlbar macht: gesteigerte Arbeitslöhne für Hülfskräfte, erhöhte Mietzinse für Bureaulokalitäten, die dem Mieterschutz nicht unterliegen, sodann erhöhte Preise für Materialien aller Art. Dazu kommt, dass die neue Zivilprozessordnung mit ihrer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens eine Sachlage geschaffen hat, •auf die der bisherige Tarif nicht mehr passt und auf die er nicht berechnet war. Die Notwendigkeit der Erhöhung des Einkommens der Anwälte liegt also auf der Hand, und andere Kantone wie Zürich und Basel sind hierin dem Kanton Bern in weitgehender Weise schon vor einiger Zeit vorangegangen.

Der zweite Mangel der gegenwärtigen Ordnung liegt in ihrem System. In der heutigen Anwaltsrechnung kommt nicht die Summe der geistigen Arbeit zum Ausdruck, die der Anwalt geleistet hat, sondern eine Menge lediglich manueller Tätigkeiten. Dies wirkte für den Anwalt selber beschämend und hat

dem Ansehen des Standes in weiten Kreisen des Volkes viel geschadet. Auch mit diesem System muss gebrochen werden, und wie die Erhöhung des Einkommens des Anwaltes, so ist auch die Aenderung des Systems eine geitgemögen Forderung

des Systems eine zeitgemässe Forderung.

2. Als weiterer Grund zur Rechtfertigung muss angeführt werden das Bedürfnis, eine einheitliche Regelung im Gebührenwesen zu bekommen. Während schon früher die Gebühren für Straf- und Zivilrechtsstreitigkeiten gesondert behandelt worden sind, hat sich neuerdings die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter ausgebreitet und bedingt, dass die Gebühren, die der Anwalt im Verwaltungsprozess-Verfahren verlangen kann, geregelt werden. Der vorgelegte Entwurf vereinigt in sich die Gebührenansätze für alle drei Arten von Streitigkeiten.

3. Auch dem neuen Entwurfe liegt der Gedanke des Tarifs zugrunde. Man ist nicht von der Vertragsfreiheit ausgegangen. Die private Vereinbarung ist bloss in Art. 1 vorbehalten, immerhin unter der Bedingung, dass sie sich in gewissen Schrankenhalte. Die freie Vereinbarung darf nicht das Ansehen des Standes verletzen, sie darf auch nicht die Bestimmung enthalten, dass die Entschädigung nach der Höhe des erstrebten Prozessgewinnes berechnet werden soll. Ferner ist die private Vereinbarung ungültig, wenn ihr ein privater Tarif zugrunde gelegt wurde, ohne dass der Auftraggeber sich über den Unterschied zwischen staatlichem und privatem Tarif klar war.

Der Entwurf hat als Grundlage einen Rahmentarif. Für jeden Streitfall ist für die Gebührenforderung des Anwaltes ein Rahmen mit einer Mindest- und einer Höchstgrenze vorgesehen. Eine Ausnahme wird

hierbei gemacht für diejenigen Streitigkeiten, in denen der Streitwert über 100,000 Fr. liegt. In diesen Fällen ist die Bestimmung einer Höchstgrenze der Gebühr sehr schwer, und für den Klienten wird der Umfang der Gebührenforderung bei einem solchen Streitwert weniger zu bedeuten haben. Die Normalgebühr des Anwaltes soll unter Vorbehalt der Zuschläge das Entgelt bilden für die Anwaltstätigkeit, und zwar für die gesamte Tätigkeit des Anwaltes. Wie viel er inner-halb des Rahmens fordern darf und fordern kann, bestimmt sich nach der Natur des einzelnen Streitfalles, nach der Art und dem Umfang der geleisteten Arbeit, nach seinem Zeitaufwand. Der Billigkeit wegen kann auch die Vermögenslage des Auftraggebers in Berücksichtigung gezogen werden. Nicht in der Normalgebühr sind eingeschlossen die Auslagen des Anwaltes, auch nicht die Auslagen für Reisen, die er unternehmen muss.

Für die einzelnen Ansätze des Rahmens kann lediglich auf Art. 9 des Entwurfes verwiesen werden. Das Bestreben musste im Interesse sowohl des Auftraggebers wie des Anwaltes dahin gehen, die kleinen Streitwerte von den Anwaltsgebühren soviel wie möglich zu entlasten, um auch dem kleinen Manne zu ermöglichen, die Hülfe des Anwaltes in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich mit den Ansätzen der neuen Tarife von Bern und Zürich sind diejenigen des vorliegenden Entwurfes als angemessene zu bezeichnen. Wenn für hohe Streitwerte, die seltener in Frage kommen, und wo der Klient die Gebühr zu zahlen vermag, etwas höhere Ansätze gemacht wurden, so geschah dies, um auch im Interesse des Anwaltes einen Ausgleich herbeizuführen.

Daneben gibt es Streitigkeiten, bei denen nicht von einem bestimmten Streitwerte gesprochen werden kann, so bei Vaterschafts- und Ehescheidungsstreitigkeiten. Für diese Fälle wurde in Art. 9, lit. b, ein Rahmen aufgenommen, der allen Verhältnissen gerecht zu werden vermag, nämlich 100 bis 2000 Fr. Wenn bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der Bestimmung des Alimentationsbeitrages das finanzielle Interesse überwiegt und nach den allgemeinen Bestimmungen des Tarifs ein höherer Ansatz in Frage kommen würde, so soll die Gebühr nach diesem ökonomischen Streitwert berechnet werden.

Die folgenden Art. 11—15 erwähnen besondere Fälle, die bei der Bestimmung der Gebühren vorkommen können. Wenn der Anwalt wider Treu und Glauben einen zu hohen Betrag eingeklagt hat, um von dem höhern Streitwert eine höhere Gebühr berechnen zu können, so wird die Gebühr trotzdem nur von demjenigen berechnet, was der Anwalt in guten Treuen hätte einklagen können.

Art. 12 und 13 schaffen ein Privileg für den Vergleich in dem Sinne, dass allerdings für einen Vergleich im Anfangsstadium des Prozesses eine Reduk-

tion der Forderung eintreten soll, nach Einreichung der Klage darf aber mindestens die Hälfte der Gebührenforderung berechnet werden. Damit erhalten die Anwälte ein Interesse an der gütlichen Beilegung des Streites.

Art. 14 enthält eine ganze Reihe von Zuschlägen für diejenigen Prozesse, die sich aus dem einen oder andern Grunde schwieriger gestalten, sei es durch Prozessmassnahmen, verschiedene Verhandlungen, sei es durch Weiterziehung an eine obere Instanz und so weiter. Daneben besteht eine generelle Klausel des Inhaltes, dass in denjenigen Prozessen, die eine aussergewöhnliche Arbeit verschaffen infolge von umfangreichem Briefwechsel, bei schwieriger und zeitraubender Sammlung des Beweismaterials, bei verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein Zuschlag von $25-100\,^{\circ}/_{\circ}$ eintreten kann. Eine solche Bestimmung ist notwendig, weil in verwickelten Prozessen die Anwälte mit den Ansätzen des Art. 9 nicht auskommen können, und nicht immer ein spezieller Zuschlagsgrund vorliegen wird. Ueberhaupt ist zu bedenken, dass das gewählte System des Rahmens die Zuschläge bedingt, wie sie in Art. 14 aufgenommen sind. Dem rechtsuchenden Publikum erwächst daraus keine Gefahr, indem sowohl die Gebühren wie allfällige Zuschläge dem freien Ermessen des Richters unterstellt sind, eventuell von der Anwaltskammer überprüft werden.

4. In Strafsachen konnte man nicht auf Streitwerte abstellen. Man ist daher ausgegangen von der Schwere des Vergehens, wie sie in den Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Strafgerichtsinstanzen zum Ausdruck kommt. Auch hier hat man für jeden Fall einen Rahmen aufgestellt. Im Einzelfall kann die Forderung nach dem Ermessen des Richters bestimmt werden, und sie kann unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozess und im Verwaltungstraitverfahren Zuschläge erfahren

tungstreitverfahren Zuschläge erfahren.
5. Eine besondere Regelung wurde getroffen für den armenrechtlichen Anwalt, und für den amtlichen Verteidiger, im Sinne einer gewissen Besserstellung gegenüber dem heutigen Zustande. Sie beziehen einen Drittel der tarifgemässen Gebühren und die Hälfte ihrer Reiseentschädigung, worin jedoch die Auslagen inbegriffen sein sollen. Diesen Anspruch kann der armenrechtliche Anwalt fortan dem Staate gegenüber auch dann erheben, wenn seine Partei obsiegt, wenn es ihm aber aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, die Kostenforderung von der unterlegenen Partei einzutreiben.

Bern, den 4. September 1919.

Der Justizdirektor: Lohner.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. September/7. November 1919.

Dekret

über

die Gebühren der Anwälte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und des Art. 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gebührenforderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber und an die zum Ersatz von Kosten verpflichtete Gegenpartei bestimmt sich nach diesem Tarif. Vorbehalten werden die Fälle, wo die Gebührenforderung durch private Vereinbarung geregelt ist, die jedoch nur unter den in Art. 2 festgesetzten Einschränkungen zulässig ist.

Art. 2. Der Richter entscheidet darüber, ob die getroffene Vereinbarung unter Art. 21 O.R. fällt.
In diesem Falle, sowie wenn die Vereinbarung ge-

In diesem Falle, sowie wenn die Vereinbarung geeignet ist, die Berufsehre oder die Würde und das Ansehen des Anwaltsstandes zu verletzen und zu gefährden, findet der Tarif Anwendung.

Unzulässig ist namentlich die Vereinbarung, dass die Entschädigung nach der Höhe des erstrebten Prozessgewinnes berechnet werden soll.

Art. 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen, soweit sie von den Parteien nicht bezahlt werden, aus der Staatskasse einen Drittel der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit, sowie die tarifmässigen Reiseentschädigungen nach Art. 13, lit. d, worin aber die Vergütung für die Reiseauslagen inbegriffen ist.

Die Gebühren und die Auslagenforderung des armenrechtlichen Anwaltes und des amtlichen Verteidigers sind im Gerichtsurteil festzusetzen. Dieser Anspruch gegen den Staat kann auch erhoben werden, sofern die armenrechtlich vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner durch den Anwalt nach Art. 82 Z.P.O. aber erfolglos bleibt, oder als aussichtslos erscheint.

Art. 4. Bei jeder Kostenfestsetzung sind die Gebühren des Anwaltes einerseits und die Gerichtskosten und sonstigen Auslagen andererseits getrennt zu bestimmen.

II. Streitigkeiten in Zivil- und Verwaltungsrechtssachen.

Art. 5. Für die Durchführung eines Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreites hat der Anwalt eine Normalgebühr zu fordern, welche die ganze Prozessführung umfasst, jedoch in den in Art. 13 vorgesehenen Fällen Zuschläge erhalten soll.

Art. 6. Die Normalgebühr ist nach dem Streitwert abgestuft. Für die Ermittlung des Streitwertes finden die Regeln der Art. 137 bis 139 der Zivilpro-

zessordnung Anwendung.

Wird vom Beklagten ein selbständiger Gegenanspruch erhoben, sei es in der Form der Widerklage oder der Kompensationseinrede, so wird der Streitwert für die Berechnung der Normalgebühr durch Zusammenzählung der beiden den Streitgegenstand bildenden Ansprüche bestimmt.

Art. 7. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist die Normalgebühr je nach der Wichtigkeit der Sache, dem Umfang und dem Wert der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes und den Vermögensverhältnissen der Parteien zu bemessen.

Nach den gleichen Anhaltspunkten ist die Normalgebühr für die Tätigkeit des Anwaltes bei Aufträgen in nichtstreitigen Sachen oder in Streitsachen, die zu keinem Prozess führen, zu berechnen.

Art. 8. Die Auslagen aller Art sind in der Nor-

malgebühr nicht inbegriffen.

Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwaltes fallen in der Regel in die Normalgebühr. Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften von Gerichtsprotokollen, Sachverständigengutachten oder Urteilen kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hiefür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

Art. 9. Die Normalgebühr beträgt:

a) bei einem Streitwert von								
unter	Fr.	100				$\mathbf{Fr.}$	15-	30
von	>>	100	400			>>	30	120
>>	>	400	800			>>	80—	300
>	>>	800— 2	,000			>	200-	700
>	>>	2,000-5	,000			*	300-	900
*	>>	5,000 10		•		>	400 - 1	,200
>>	>>	10,000 — 30				>	600 - 2	,500
über	>>	30,000—100	,000			>	800 - 6	,000
*	*	100,000	wen	igster	$1\mathbf{S}$	>>	1,000.	•
				_			,	

b) wo der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden kann, wie z. B. bei den in Art. 4 des E.G. zum Z.G.B. aufgezählten oder bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten Fr. 20—2000.

c) für vorsorgliche Beweisführungen, Gesuche um einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungen und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstreckungsverfahren zu erledigen sind Fr. 20—500;

- d) für ein Beschwerdeverfahren, Nichtigkeitsklage und neues Recht, das eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z.P.O. zur Folge haben kann, Fr. 20—200.
- Art. 10. Hat ein Anwalt für seinen Auftraggeber eine offenbar zu hohe Forderung eingeklagt und war ihm dies erkennbar, so ist die Normalgebühr von dem Betrage zu berechnen, den er in guten Treuen hätte einklagen können.
- Art. 11. Wird der Rechtsstreit durch Abstand, Vergleich, eine die Hauptfrage nicht entscheidende Einrede oder Wegfall des Prozessgrundes erledigt, so ist je nach dem Stande, in dem sich der Rechtsstreit befindet, ein Viertel bis das ganze der Normalgebühr zu berechnen.

Die Vertretung eines Dritten, der sich im Sinne von Art. 46 Z.P.O. am Streite beteiligt oder ohne unmittelbare Beteiligung den Streitverkünder sonstwie unterstützt, wird gemäss Art. 7, Absatz 2, honoriert.

- Art. 12. Führt der Anwalt das Mandat nicht zu Ende oder führt er es gemeinsam mit anderen, so finden die Vorschriften dieses Dekrets sinngemässe Anwendung.
- Art. 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:
 - a) Wenn auf der eigenen oder auf der Gegenseite ein oder mehrere Streitgenossen am Streite teilnehmen $10-25\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$.

Der Anwalt, der selber mehrere Streitgenossen vertritt, kann die Normalgebühr mit 10 bis $30\,^0/_0$ Zuschlag berechnen. Im Falle der Klagetrennung gelten für jeden Einzelprozess die allgemeinen Ansätze.

- b) Für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache 20—40 %.
- c) In Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen kann ein Zuschlag von 25 bis 100 % berechnet werden.
- d) Für einen Reisetag 50—70 Fr. (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter 400 Fr. 15—25 Fr. im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

Art. 14. Die Zuschläge sind von der Normalgebühr zu berechnen, die im einzelnen Fall ohne den Zuschlagsgrund angesetzt worden wäre. Treffen mehrere Zuschlagsgründe zusammen, so sind die einzelnen Zuschläge von der ursprünglichen Normalgebühr zu berechnen.

Art. 15. Der Tarif ist sinngemäss auch bei schiedsgerichtlichen Prozessen anzuwenden.

III. Strafsachen.

Art. 16. Für die Vertretung einer Partei in Strafsachen kann der Anwalt folgende Normalgebühren berechnen:

- a) In Sachen, für die erstinstanzlich der Polizeirichter oder der korrektionelle Einzelrichter zuständig ist, 30-300 Fr.
- b) In Sachen, für die erstinstanzlich das korrektionelle Gericht (Amtsgericht) zuständig ist, 50 bis 1000 Fr.
- c) In Sachen, für die die Assisenkammer zuständig ist, 50 bis 500 Fr.
- d) In Sachen, für die das Geschwornengericht zuständig ist, wenigstens 100 Fr.

Die in Art. 13 dieses Tarifes vorgesehenen Zuschläge sind sinngemäss auch in Strafsachen zu berechnen. Für ein Rechtsmittelverfahren beträgt der Zuschlag mindestens 50 Fr.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 17. Dieser Tarif gilt auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits rechtshängigen Prozesse.

Art. 18. Die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht vom 22. Mai 1917 über die Anwaltsgebühren §§ 9—11 bleiben vorbehalten.

Art. 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Bern, den 6. September 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 7. November 1919.

Im Namen der Kommission der Präsident Maurer, Grossrat.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter

(Abänderung des § 70 des Dekrets vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht).

(Mai 1919.)

Mit einer Eingabe vom 22. Januar 1919 forderte die Genossenschaft bernischer Sägereibesitzer in Bern eine bessere Vertretung der Holzbranche im Handelsgericht. Sie begründete dies Begehren damit, dass die Holzbranche mit einem einzigen Vertreter, Herrn Grossrat Müller in Bargen, vertreten sei. Dem Wunsche sollte Rechnung getragen werden bei Neuwahlen oder auf dem Wege der Vermehrung der Zahl der Handelsrichter.

Die Anregung der Genossenschaft bernischer Sägereibesitzer wurde der bernischen Handelskammer und dem Obergericht zur Stellungnahme überwiesen. Beide Behörden anerkannten die Berechtigung des Wunsches der Genossenschaft bernischer Sägereibesitzer auf bessere Berücksichtigung der Holzbranche bei der Besetzung des Handelsgerichtes, und beide schlagen als Lösung vor, die Zahl der Handelsrichter zu vermehren. Wir schliessen uns dieser Auffassung aus folgenden Gründen an.

Im Jahre 1917 betrug die Gesamtzahl der beim Handelsgericht anhängig gemachten Geschäfte 186, gegenüber 71 im Jahre 1913 und 135 im Jahre 1915. Einzig diese wenigen Zahlen zeigen, in welcher Weise die Geschäftslast des Handelsgerichts gewachsen ist. In seinem Aufsatz « Das Handelsgericht des Kantons Bern » ZBJV. Bd. 55 Seite 1 ff. macht Kammerschreiber v. Wurstemberger darauf aufmerksam, dass das weitere Anwachsen der Geschäftslast des Handelsgerichtes dessen Neuorganisation bedingen würde. Andernfalls müsste die Raschheit der Erledigung der Prozesse leiden, die als einer der grössten Vorteile des Handelsgerichtes angesehen wurde.

Zu dieser Neuorganisation gehört unseres Erachtens auch, die Zahl der Handelsrichter entsprechend zu vermehren. Es ist offenbar, dass mit einer Geschäftslast von 186 Geschäften im Jahre 1917 das einzelne Mitglied bedeutend mehr beansprucht wurde als 1913 bei 71 Geschäften. Die vermehrte Heranziehung von Ersatzmännern kann deshalb nicht als eine wirksame Entlastung der ordentlichen Mitglieder gelten, als solche nach Art. 69 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1919 über die Organisation der Gerichtsbehörden nur ausnahmsweise, wenn ein Mitglied des Handelsgerichtes nicht durch ein anderes ersetzt werden kann, beigezogen werden dürfen. Für die im Erwerbsleben stehenden Handelsrichter aber ist eine zu starke Belastung mit richterlichen Geschäften eine unverhältnismässige Einbusse an Zeit und bringt die Gefahr eines häufigen Wechsels, was wiederum nicht im Interesse des Gerichtes liegt.

Sodann ist nach Art. 86 des Dekretes vom 30. November 1911 das Handelsgericht ein Fachgericht. Wer sein Urteil anruft, hat einen Anspruch darauf, dass der Streitfall durch unparteiische Berufsgenossen mitbeurteilt werde. Mit einer verhältnismässig geringen Zahl von Handelsrichtern kann nun diesem Anspruch der Rechtsuchenden nicht immer Rechnung getragen werden. Dies umsoweniger, je weiter die Arbeitsteilung auch innerhalb der einzelnen Berufsarten fortschreitet. So kommt es, was den Anstoss zum Begehren der Holzgenossenschaft gegeben hat, dass einzelne grosse Berufskreise entweder gar nicht oder nur ungenügend vertreten sind. Wird noch vom Rekusationsrecht der §§ 81 ff. des Dekretes vom 30.

November 1911 Gebrauch gemacht, so kommen viele Berufsgruppen im einzelnen Fall dazu, auch noch die einzige Vertretung im Handelsgerichte einzubüssen.

Das Obergericht schlägt deshalb vor, eine Vermehrung der Zahl der Handelsrichter von 25 auf 34 im alten Kantonsteil, von 12 auf 16 im Jura vorzunehmen. Wir halten die Vermehrung der Zahl in diesem Masse für durchaus angemessen.

Die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter bedarf eines Dekretes, wodurch § 70 des Dekretes vom 30. November 1911 abgeändert wird. Es frägt sich, ob diese Aenderung erst dann getroffen werden soll, wenn der Grosse Rat von der ihm in Art. 419, lit. d, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung verliehenen Befugnis, das Verfahren vor Handelsgericht besonders zu ordnen, Gebrauch macht. Wir halten dafür, die Frage der Vermehrung der Zahl der Handelsrichter sollte vorgängig und selbständig gelöst werden. Die angegangenen zuständigen Behörden bezeichnen die Vermehrung als dringend. Die Neuordnung des Verfahrens vor Handelsgericht wird erst noch die Entwicklung und Resultate abwarten, die die Prozessführung unter dem neuen

Prozessgesetze ergibt, dürfte also noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Ueber die Berücksichtigung einzelner Berufsklassen oder gerade der gesuchstellenden Holzbranche findet eine Bestimmung in dem vorzuschlagenden Abänderungsdekret keinen Platz. Das Vorgehen bei der Wahl der Handelsrichter ist festgelegt in dem Gesetze vom 31. Januar 1909 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden. Dessen Art. 68 bestimmt, dass die Wahl der Handelsrichter der einzelnen Bezirke durch den Grossen Rat auf den unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer erfolgt. Dem Gesuch der Genossenschaft bernischer Sägereibesitzer kann demnach lediglich in der Weise Folge gegeben werden, dass dieses Gesuch als Anregung für die Aufstellung der Vorschläge der Handelsund Gewerbekammer überwiesen wird.

Bern, den 19. Mai 1919.

Der Justizdirektor: Lohner.

Gemeinsamer Entwurf der Kommission und des Regierungsrates

vom 7./8. November 1919.

Dekret

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 65, 66 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, und auf Art. 419, lit. d, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weitern Mitgliedern des Obergerichts, 34 kaufmännischen Mitgliedern aus dem deutschsprechenden Bezirk und 16 kaufmännischen Mitgliedern aus dem Jura. Dem Gerichte ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.
- § 2. Die auf Grund dieses Dekretes neu zu wählenden Mitglieder werden auf den Rest der Amtsdauer des Handelsgerichtes gewählt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird § 70 des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht aufgehoben.

Bern, den 20. Mai 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Bern, den 7. November 1919.

Im Namen der Kommission der Präsident Maurer, Grossrat.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht.

(November 1919.)

Am 16. April 1919 richtete das Obergericht an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine Eingabe, in der es neben der Vermehrung der Obergerichtsmitglieder, um die Zuteilung eines weitern Kammerschreibers nachsuchte. Dem ersten Antrag (um Vermehrung der Obergerichtsmitglieder) hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 25. September abhin entsprochen, den andern Antrag hat er bisher nicht behandelt. Der Regierungsrat, der sich in erster Linie zu diesem Antrag zu äussern hatte, ging dabei von der Ansicht aus, wenn wirklich eine Vermehrung der Kammerschreiber notwendig sei, könnte vorläufig eine Sekretärstelle geschaffen werden, wenn dann auch dies nicht genüge oder sich als unzweckmässig erweise, sei auch dieser Antrag (um Zuteilung eines weitern Kammerschreibers) dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Die Sekretärstelle hat der Regierungsrat schon am 5. August 1919 bewilligt. Seither hat sich das Obergericht auch über das Schicksal seines andern Antrages vom 16. April 1919 erkundigt und seiner Eingabe vom 1. November abhin hat es ausdrücklich an diesem Antrag, um Erhöhung der Zahl der Kammerschreiber, festgehalten.

In seiner Begründung beruft es sich in der Hauptsache auf das schon in unserm Vortrag betreffend die Verstärkung des Obergerichts um ein weiteres Mitglied, Angebrachte. (Der bezügliche Vortrag liegt bei.) Es fügt dem, in seiner letzten Eingabe vom 1. November bei, die Verwendung der Sekretäre, die gleich beschäftigt werden wie die Kammerschreiber, sei ungesetzlich und man könne diesen ungesetzlichen Zustand nicht noch verstärken indem man statt einen weitern Kammerschreiber einen weitern dritten Sekretär bewillige.

Seit dem Jahre 1913, der Einführung des Handelsgerichts, beschäftigt das Obergericht, neben dem Obergerichtsschreiber, 6 Kammerschreiber und 2 Sekretäre, ein dritter Sekretär wurde am 5. August 1919 bewilligt. Seither hat sich die Geschäftslast des Handelsgerichts, wie schon im erwähnten, beiliegenden Vortrag ausgeführt wurde, beinahe verdreifacht und was nun die Kammerschreiber und Sekretäre besonders belastet, die neue Zivilprozessordnung hat für alle Rechtssachen, die der Berufung an das Bundesge-richt fähig sind, die direkte Instruktion durch den Appellationshof eingeführt. Derartige Instruktionen, die das Handelsgericht bereits seit seiner Einführung, dem Jahre 1913, kennt, finden nun täglich statt; sie nehmen, neben dem gemäss Art. 8 des Zivilprozesses bezeichneten Instruktionsrichter, jeweilen einen Kammerschreiber oder Sekretär in Anspruch. Auf die Instruktionen folgen die Vor- und Hauptverhandlungen. Die erste Zivilkammer ordnet deren in jeder Woche durchschnittlich 3 an, die zweite Zivilkammer kommt auf 3 bis 5 und das Handelsgericht weist deren, nach dem Jahresbericht pro 1918, zusammen 166 oder wöchentlich durchschnittlich 3 auf. Alle diese Sitzungen werden abwechslungsweise durch den Obergerichtsschreiber, 4 Kammerschreiber und die drei Sekretäre verschrieben, jeder hat dann auch die betreffenden schriftlichen Urteile zu verfassen. Der Obergerichtsschreiber besorgt überdies das Sekretariat der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, er beschäftigt sich mit den sog. Justizgeschäften und nicht wenig Zeit hat er auf die Ueberprüfung der von den Sekretären und einzelnen Kammerschreibern verfassten schriftlichen Urteile zu verwenden. Einer von den vier Kammerschreibern besorgt überdies das Sekretariat des Versicherungsgerichtes, der 5. und 6. Kammerschreiber sind der er-

sten und zweiten Strafkammer zugeteilt.

Bei dieser, durch die Vermehrung der Geschäfte und im besondern durch die dem Appellationshof übertragene direkte Instruktion entstandene Belastung, ist es begreiflich, dass das bisherige Personal nicht mehr zu genügen vermochte. Der Regierungsrat hat deshalb von sich aus, im Rahmen seiner Kompetenz, wie schon erwähnt wurde, einen weitern Sekretär bewilligt, er muss aus den gleichen Gründen auch den Antrag empfehlen, dem Obergericht einen weitern Kammerschreiber zuzuteilen, d. h. die Sekretärstelle in eine Kammerschreiberstelle umzuwandeln.

Die beiden hier in Frage kommenden Erlasse, das Gerichtsorganisationsgesetz und die neue Zivilprozess-Ordnung, enthalten keine Bestimmungen nach denen das Obergericht oder eine seiner Kammern zuständig wären die Sekretäre (vom Obergerichtsschreiber angestellte Kanzleiangestellte) als ständige Vertreter der Kammerschreiber zu beeidigen und zu verwenden, im Gegenteil die Art. 16 der Gerichtsorganisation in Verbindung mit Art. 9 der Zivilprozess-Ordnung bestimmen, dass zur Besetzung des Gerichts, bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung, neben den Richtern auch die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers (beim Obergericht des Obergerichtsschreibers oder eines Kammerschreibers) gehöre. Wenn das Obergericht und seine Abteilungen sich nicht mehr an diese Bestimmungen hielten, so

geschah dies unter dem Zwang bestimmter Verhältnisse, unter einem Zwang dem sich das Obergericht, durch die erwähnten verschiedenen Eingaben, zum Teil zu entziehen sucht. Ganz könnte dieser Zwang nur dann beseitigt werden, wenn alle drei Sekretärstellen und nicht nur die zuletzt kreierte, in Kammerschreiberstellen umgewandelt würden. Das würde für den Staat, neben der Besoldung für den weitern Kammerschreiber, eine weitere jährliche Ausgabe von 500 Fr. bedingen (den beiden definitiven Sekretären müssen, um sie ihren Stellen zu erhalten, 2 Alterszulagen ausgerichtet werden) eine Ausgabe, die, wenn man dem Obergericht brauchbare Kräfte zuführen und für einige Zeit erhalten will, sich durchaus rechtfertigen liesse.

Soweit geht das Obergericht nicht. Es glaubt sich mit nur einem weitern Kammerschreiber helfen zu können und deshalb und entsprechend den vorenthaltenen Ausführungen stellen wir den Antrag, dem Grossen Rat die Annahme von folgendem Dekretsentwurf

zu empfehlen.

Bern, den 8. November 1919.

Der Justizdirektor: Lohner.

Entwurf des Regierungsrates

vom 18. November 1919.

Dekret

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Obergericht wird ein weiterer, siebenter, Kammerschreiber beigegeben.

Bern, den 18. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Eckert.

Beschluss

betreffend

Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

(20. November 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche im Gebiete des Kantons Bern eine weitere Ausdehnung erfahren hat und der Kampf dagegen mit der grössten Kraft geführt werden muss,

beschliesst:

Art. 1. Jeder Viehhandel, sowie das Absuchen der Ställe durch Vieh- und Pferdehändler ist bis auf weiteres im ganzen Gebiete des Kantons Bern verboten. Gestattet wird einzig die Abgabe von Tieren an die Schlachtbank. Aus Bannzonen darf Schlachtvieh nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung an die Schlachtbank abgeliefert werden (wenn irgend möglich nur mit Transportwagen).

Den Metzgern ist das Absuchen der Stallungen und Gehöfte ebenfalls verboten. Sie haben sich zum Ankauf von Schlachtware an die Ortspolizeibehörden zu wenden, bei welchen schlachtreife Ware durch den Eigentümer anzumelden ist.

Zwingende Nutz- und Zuchtviehverkäufe können auf Antrag der Ortspolizeibehörden durch den Kantonstierarzt bewilligt werden.

- Art. 2. In den festgesetzten Bannzonen sind Hunde, Katzen und Hausgeflügel aller Art abgesperrt zu halten. In denselben frei herumlaufende Tiere dieser Art sind ohne weiteres durch Polizeiorgane oder durch die Besitzer, auf deren Grundstück sie sich aufhalten, abzuschiessen.
- Art. 3. Die Ausübung der Jagd ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.
- Art. 4. Sämtliche Vieh- und Warenmärkte sind bis auf weiteres verboten.
- Art. 5. Desgleichen ist jeder Hausierhandel (Feilbieten von Waren von Haus zu Haus) und der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen verboten.

Den Handelsreisenden, die Wiederverkäufer besuchen oder Bestellungen aufnehmen, ist bloss der Eintritt in die Bannzonen untersagt. Sie haben sich vor Antritt der Reise bei dem betreffenden Regierungsstatthalteramt über die Festsetzung von Bannzonen zu erkundigen.

- Art. 6. In ländlichen Gebieten ist die Abhaltung öffentlicher Versammlungen verboten. Desgleichen sind verboten gesellige Anlässe, Tanzveranstaltungen, Musik- und Theatervorstellungen, ebenso die Uebungen der Gesang- und Turnvereine usw. Ausnahmen können für die Amtsbezirke, in welchen eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist, durch den zuständigen Regierungsstatthalter bewilligt werden.
- Art. 7. In unmittelbar von Seuchengefahr bedrohten oder verseuchten Ortschaften kann von den zuständigen Gemeindebehörden mit regierungsstatthalteramtlicher Bewilligung vorübergehend die Schliessung der Kirchen, Schulen, Wirtschaften und sonstiger Lokale, deren Besuch der Seuchenverschleppung Vorschub leisten könnte, verfügt werden.
 - Art. 8. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
- Art. 9. Widerhandlungen gegen diese oder von den zuständigen Organen der Seuchenpolizei erlassene Vorschriften fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 103, Ziffer 2, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen und werden mit Busse von 10—500 Fr. bestraft.
- Art. 10. Durch diesen Beschluss werden die Regierungsratsbeschlüsse vom 24., 28. und 29. Oktober betreffend die Maul- und Klauenseuche und das Jagdverbot und den Hausierhandel, sowie vom 4. November 1919 betreffend die Maul- und Klauenseuche aufgehoben.
- Art. 11. Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 20. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vom Grossen Rate genehmigt am 26. November 1919.

ي من الحرة ومعالمة المحمدة المادة

Staatskanzlei.

Strafnachlassgesuche.

(November 1919.)

1. Stucki, Friedrich, geboren 1887, von Röthenbach, Schneider, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 10. September 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls, sowie wegen Eigentumsbeschädigung zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Stucki hatte die Entdeckung gemacht, dass sein Stubenschlüssel zur Türe des sich im Parterre des gleichen Wohnhauses befindlichen Raume, in welchem Esswaren aufbewahrt wurden, passte. Er hat nun daraus Kakao, Kaffee, Honig und Malaga entwendet. Als später ein Schuhmacher dort einzog, stahl er demselben gemeinschaftlich mit seinem Bruder 12 Paar Schuhe. Ferner hat er gemeinschaftlich mit einem andern Angeschuldigten einem Metzger ab dem Wagen 22 kg Kalbfleisch entwendet; dabei wurde die Blache zerrissen. Stucki ersucht nun um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Nachdem die Assisenkammer bei der Ausmessung der Strafe bereits berücksichtigt hat, dass Stucki für die in Zürich begangene Diebstähle zu 1¹/₂ Jahr Zuchthaus, abzüglich 168 Tage Untersuchungshaft verurteilt worden ist, liegen für einen Erlass gar keine Gründe vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Orell geb. Leibundgut, Anna, Ehefrau des Emil, von Rüschlikon, geboren 1891, Köchin, wohnhaft in Bern, wurde am 27. Juni 1919 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. In einem Zimmer, in welchem sich Kinder befanden, hat sie mit Männern unzüchtige Handlungen getrieben. Ihr Gesuch um Erlass der Strafe beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die sehr gravierenden Verumständungen des Falles abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Zumbrunn, Johann, geboren 1875, von Ringgenberg, Reisender, zur Zeit in Lyon, wurde am 30. April 1914 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Zumbrunn war Geschäftsführer und Prokurist der Kommanditgesellschaft Zumbrunn & Co. Als

solcher hatte er es auch übernommen, die erforder-lichen Geschäftsreisen zu besorgen. In der Regel bezahlten die Kunden nicht bar, sondern es wurden die Guthaben meistens per Tratte eingezogen. Es war abgemacht, dass Zumbrunn diese Tratten an den Kommanditär St. blanko indossieren sollte, welcher sie dann an die schweizerische Kreditanstalt weiter begab, damit Zumbrunn auf die Tratten hin Geld bekam. Es wurden ihm jedoch nur $50\,^{\circ}/_{0}$ ausbezahlt; die übrigen $50\,^0/_0$ wurden als Sicherheit zurückbehalten für den Fall, dass die Tratten nicht eingelöst werden sollten. Es stellte sich in der Folge heraus, dass Zumbrunn auf Kunden Tratten gezogen, die die Ware schon bezahlt hatten oder mit welchen abgemacht worden war, dass die Forderung der Firma Zumbrunn & Co. mit einer Gegenforderung des Kunden an Zumbrunn zu verrechnen sei. Ferner hat Zumbrunn auf einen M. zwei Tratten gezogen und an St. indossiert, obschon M. gar keine Waren von der Firma Zumbrunn & Co. erhalten hatte. Einer dieser Wechsel war von M. akzeptiert. Zumbrunn wusste aber, dass M. in Konkurs geraten und daher bei diesem nichts zu holen war. Des weitern stellte Zumbrunn einen Eigenwechsel aus und indossierte ihn an St. Zumbrunn, der schon bei der Ausstellung des Wechsels in Geldnöten steckte, konnte natürlich denselben nicht einlösen und St. als Indossat musste für ihn bezahlen. Dem Strafvollzuge entzog sich Zumbrunn durch Ausreise nach Frankreich. Da er nun gerne in die Schweiz zurückkehren und nicht sofort bei seiner Rückkehr in eine Anstalt gesteckt werden möchte, ersucht er um Erlass der Strafe. Zumbrunn musste schon einmal des nämlichen Deliktes wegen bestraft werden. Die von ihm begangenen betrügerischen Handlungen sind ziemlich schwerer Natur; den Schaden hat er nicht ersetzt. Auch der Umstand, dass er sich dem Strafvollzuge durch Ausreise ins Ausland entzog, spricht nicht für einen Straferlass. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. u. 5. Schenk, Gottfried, geboren 1864, Gemüsehändler, und sein Sohn Schenk, Friedrich Werner, geboren 1896, Spengler, beide wohnhaft in Bern, wurden am 27. Februar 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern verurteilt: Vater Schenk wegen Diebstahls an einer stehenden Dähle im Dählhölzliwald zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft. Friedrich Schenk wegen Beihilfe bei diesem Diebstahl zu 15 Tagen Gefängnis. Beide appellierten gegen dieses Urteil. Vater Schenk

zog jedoch die Appellation zurück. Am 21. Mai 1919 bestätigte die I. Strafkammer des Kantons Bern das erstinstanzliche Urteil gegenüber Friedrich Schenk. Vater und Sohn ersuchen nun um Erlass der Strafe. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern lebt die Familie Schenk in ärmlichen Verhältnissen. Die Aufführung des Gottfried Schenk hat sich in der letzten Zeit — er war früher dem Trunk ergeben und wurde deshalb in eine Arbeitsanstalt versetzt — gebessert. Er ist wegen Diebstahls nicht vorbestraft. Aus einem dem Gesuche beigelegten Arztzeugnis ist zu entnehmen, dass Schenk gesundheitlich sehr wenig widerstandsfähig ist. Für einen teilweisen Erlass spricht auch der Umstand, dass Schenk der Klägerschaft den Wert des entwendeten Holzes zum grössten Teil vergütet hat. Eine Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage erscheint den Verhältnissen angemessen. Friedrich Schenk ist wegen Diebstahls mit 5 Tagen Haft bestraft worden. Von dieser Bestrafung und der gegenwärtigen Angelegenheit abgesehen, hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben. Er ist nüchtern und arbeitsam. Vom Vater wurde er zum Mitgehen in den Wald veranlasst. Persönlich hat ihm sein Mithelfen bei dem Diebstahl keinen Vorteil gebracht. Eine Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage scheint für Friedrich Schenk am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe des Gottfried Schenk auf 10 Tage und derjenigen des Friedrich Schenk auf 5 Tage.

6. Pfister, Wilhelm, geboren 1900, Lehrling, in Delsberg, wurde am 7. Mai 1919 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleiss zu einer Busse von 16 Fr. verurteilt. In der Zeit vom 26. Dezember 1918 bis 29. März 1919 blieb er dem obligatorischen Fortbildungsschulunterricht ohne Entschuldigung fern. In einem Strafnachlassgesuche macht er nun geltend, es sei ihm nicht möglich, diese Kurse zu besuchen, da er in einer Fabrik in Münster in der Lehre sei und abends jeweilen erst spät wieder nach Hause komme. Auch besuche er jeden Samstag nachmittags die Gewerbeschule. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde und der Schulkommission bestätigt. Beide Behörden und die Direktion des Unterrichtswesens empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

7. Voillat, Henri, geboren 1890, von und in Damphreux, Maurer, wurde am 8. März 1919 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Voillat, der betrunken war, versetzte mit seinem Messer dem Landwirt Paul Henry ohne irgend welche Veranlassung einen Stich in den Kopf und zwar mit solcher Gewalt, dass ein Teil der Klinge abbrach und im Schädel stecken blieb. Die Verletzung hatte eine Arbeitsunfähigkeit von der Dauer von 13 Tagen zur Folge.

Mit Henry hat sich Voillat abgefunden. Er ersucht nun um Erlass der Strafe. Für einen solchen liegen aber gar keine Gründe vor. Zudem wurde Voillat schon einmal wegen Misshandlung verurteilt. Die ihm dadurch erteilte Warnung hat er nicht beherzigt. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Spring, Johann, geboren 1887, von Vechigen, Handlanger, wohnhaft in Bern, wurde am 10. Juli 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen Widersetzlichkeit und Eigentumsbeschädigung zu 20 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Spring machte an einem Dienstag nachmittag. in betrunkenem Zustande in einem Restaurant Skan-Er zerbrach eine Flasche und zwei Gläser. Vom Wirt wurde er aufgefordert, sich anständig aufzuführen. Dieser Aufforderung leistete er keine Folge, sondern fing an, den Wirt zu beschimpfen und liess sich sogar zu Tätlichkeiten hinreissen. Da eine Aufforderung seitens des Wirtes an Spring, das Lokal zu verlassen, ohne Erfolg blieb, wurde die Polizei herbeigerufen. Den erschienenen Polizisten leistete Spring heftigen Widerstand und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als Spring auf die Hauptwache zu tragen. Anlässlich seiner Verhaftung zerbrach er im Wirtschaftslokal eine Scheibe und während des Transportes zerriss er einem Polizisten die Bluse. In einem Strafnachlassgesuch macht er nun geltend, dass seiner Familie der Brotkorb entzogen würde, wenn er die Strafe absitzen müsse. Das ist allerdings bedauerlich. Allein Spring verdient keine Rücksicht. Er ist wegen Misshandlung mit Gefängnis vorbestraft. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion hat er auch Bussen wegen Beschimpfung, Skandals, Tät-lichkeiten und Widersetzlichkeit erlitten. Er ist der Polizei als händelsüchtiger Mensch und Gewohnheitstrinker bekannt, der aus den Vorstrafen keine Lehre gezogen hat. Eine Anfrage bei seinem Arbeitgeber hat ergeben, dass der Strafvollzug an Spring kein Entlassungsgrund sein wird. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Niederhäuser, Ernst, geboren 1898, von Rüderswil, Hülfsarbeiter, in Bern wurde am 24. April 1919 wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. Er hat mit einem Mädchen, das das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, geschlechtlich verkehrt. Da er sich zu strenge bestraft findet, reicht er ein Gesuch um Erlass der Busse ein. Die Strafe erscheint aber nicht übersetzt und es liegen auch keine Gründe vor, die für einen ganzen oder teilweisen Erlass der Busse sprechen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Mosimann, Gottlieb, geboren 1874, von Lauperswil, Heizer, in Bern, wurde am 25. März 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls an Kolophonium, Torf und Altmetall zum Nachteil seines Arbeitgebers zu 5 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährt ihm, trotzdem er mehrere Vorstrafen aufwies, den bedingten Straferlass. Der Staatsanwalt appellierte nun gegen dieses Urteil, soweit den bedingten Straferlass betreffend. Der dem Mosimann von der Vorinstanz gewährte bedingte Straferlass wurde durch Urteil der I. Strafkammer vom 18. Juni 1919 gestrichen. Da Mosimann von dem ihm zustehenden Rechte der Anschlussappellation nicht Gebrauch machte, konnte die Oberinstanz das angefochtene Urteil nur hinsichtlich Bestätigung oder Verschärfung überprüfen. Bei Eröffnung des Urteils wurde dem Mosimann bekannt gegeben, dass es ihm natürlich freistehe, auf einem anderen Wege eine Milderung seiner Strafe zu bewirken. Er stellt denn auch heute ein Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Mosimann hat sich seit seiner im Jahre 1911 erfolgten Verurteilung bis zu derjenigen, die der Gegenstand des gegenwärtigen Strafnachlassgesuches bildet, gut gehalten. Ferner ist anzunehmen, dass das korrektionelle Gericht von Bern eine niedrigere Strafe gesprochen haben würde, wenn es dem Mosimann nicht den bedingten Strafnachlass gewährt hätte. Eine Reduktion der Strafe auf drei Monate scheint den Umständen angemessen. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf drei Monate Korrektionshaus.

11. Leuthold, Emil, geboren 1889, von Innertkirchen, Knecht, in Meiringen, wurde am 28. Oktober 1915 vom korrektionellen Gericht von Meiringen wegen einfachen Diebstahls zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Aus einer Ladenkasse hat er eine Fünfzigfranken-Banknote entwendet. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Derselbe musste jedoch widerrufen werden, da Leuthold während der Probezeit zwei Mal wegen Diebstahls verurteilt wurde. Leuthold, der diese beiden Strafen abgesessen hat, ersucht nun um Erlass der 45 Tage Einzelhaft. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle empfiehlt das Gesuch aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, dass sich die Behörden des Leuthold nicht richtig angenommen haben. Leuthold ist geistig etwas beschränkt und hat eine gelähmte Hand. Von seinem Patron — er stand unter Schutzaufsicht — bei welchem er als Knecht arbeitete, erhielt er Kost und Logis, sowie Kleider, hie und da auch 1 oder 2 Fr. Eine seiner Arbeit entsprechende Löhnung erhielt er nicht. Da er seine Interessen nicht richtig wahren konnte, wäre es Sache der Vormundschaftsbehörde gewesen, sich seiner anzunehmen. Das Gericht hat auch, anlässlich einer Verurteilung des Leuthold in diesem Sinne der Gemeindebehörde von Meiringen geschrieben und dabei seiner Meinung Ausdruck gegeben, dass Leuthold die Diebstähle nicht begangen hätte, wenn er richtig belöhnt worden wäre. Ferner fällt noch zugunsten des Leuthold in Betracht, dass durch seine Verfeh-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

lungen niemand zu Schaden gekommen ist. Ein Strafnachlass scheint dem Regierungsrate hier am Platze zu sein. Er beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. Schaub, Ernst, von Gelterkinden, früher wohnhaft in Courroux, nun in Courrendlin, wurde am 13. März, 22. Mai und 15. Oktober 1918 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunfleiss zu 9 Bussen von zusammen 111 Fr. verurteilt. Im Anfang des Jahres 1918 blieben seine Kinder Ernst, Olga, Ella und Roger dem obligatorischen Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Schaub stellt nun das Gesuch, es möchten ihm die Bussen herabgesetzt werden. Die Direktion des Unterrichtswesens empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Arbeitsverhältnisse des Gesuchstellers eine Kontrolle des Schulbesuches seiner Kinder erschwerten und in Anbetracht des regelmässigen Schulbesuches der Kinder seitdem sie in Courrendlin wohnen. Eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 60 Fr. erscheint den Umständen angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 60 Fr.

13. **Mongini**, Nicolas, geboren 1879, von Soriso, Italien, Schuhmacher, in St. Immer, wurde am 12. Februar 1919 vom korrektionellen Gericht von Courtelary wegen Unterschlagung zu $2^1/2$ Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 38 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Monat Mai 1918 übergaben eine Frau V. und eine Fräulein K. dem Mongini je ein Paar Schuhe zum Sohlen. Im Juni und später wurden diese Schuhe zurückverlangt, jedoch ohne Erfolg. Hierauf wurde von der Eigentümerin Strafanzeige gegen Mongini eingereicht. Fräulein K. machte dann die Entdeckung, dass eine Mitarbeiterin ihre Schuhe trug. Die Untersuchung ergab, dass Mongini beide Paare im Juni oder Juli verkauft hatte. Vor dem Untersuchungs-richter machte Mongini allerlei unwahre Angaben. In einem Strafnachlassgesuch behauptete Mongini, die beiden Paar Schuhe hätten längere Zeit bei ihm gelegen, und er hätte nach 9 Monaten angenommen, die Eigentümer seien verreist. Er habe sich durch den Verkauf der Schuhe für seine Arbeit bezahlt machen wollen. Nach den Akten ist diese Behauptung unwahr. Mongini geniesst einen schlechten Leumund und ist wegen Misshandlung vorbestraft. Zu seinen Ungunsten spricht ferner sein Verhalten vor Gericht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Pestoni**, Ferdinand, von Salorino, geboren 1868, Maurer, in Bern, wurde am 22. Januar, 4. März, 25. März und 10. Juni 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** zu 4 Bussen von 3, 6, 12 und 24 Fr. verurteilt. Pestoni hat seinen Sohn Walter

vorzeitig aus der Schule genommen. In einem Strafnachlassgesuch macht er nun geltend, es habe sich für seinen Sohn eine günstige Gelegenheit geboten, ein Anstellungsverhältnis einzugehen. Da Pestoni Vater damals ohne Arbeit gewesen sei, habe er eingewilligt. Dieser Umstand kann jedoch nicht zum Erlass der Bussen führen, da dies sonst ganz bedenkliche Folgen nach sich ziehen würde. Einzig mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers kann der Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr. beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

15. Meister, Friedrich Jakob, geboren 1871, von Sumiswald, Drainagearbeiter in Pieterlen, wurde am 16. Mai 1919 vom Richteramt Burgdorf wegen böswilliger Nichterfüllung seiner Alimentationspflicht zu 35 Tagen Gefängnis und 23 Fr. Staats-kosten verurteilt. Meister schuldete der Armenbehörde Burgdorf für seinen auf dem Notarmenetat stehenden Knaben pro 1918 einen restanzlichen Betrag von 152 Fr. Er weigerte sich, Zahlung zu leisten, unter dem Vorwand, sein Knabe sei nicht richtig plaziert. Trotzdem zwischen seiner ersten Abhörung vor Gericht und seiner Beurteilung an 11/2 Monate verstrichen, leistete er nichts an seine Schuld. Der Richter qualifiziert sein Verhalten als ein böswilliges. Meister war wegen desselben Deliktes bereits am 6. Oktober 1918 mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Nach dem Bericht der Notarmenkommission von Burgdorf ist Meister ein liederlicher, dem Schnapstrunke ergebener Mensch. Sein Begnadigungsgesuch kann nicht empfohlen werden. Ebensowenig spricht sich der Regierungsstatthalter für eine Begnadigung aus. Mit Rücksicht auf den Tatbestand und die Vorstrafe und die Stellungnahme der Ortsbehörden wird beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Kurt, Ernst, geboren 1890, von Walliswil-Wangen, Angestellter, wohnhaft in Bern, wurde am 15. April 1916 und am 19. Juni 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen Betruges zu 10 Tagen Gefängnis, bezw. zu 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die erste Strafe war ihm bedingt erlassen worden. Da sich Kurt aber neuerdings des Betruges schuldig machte, wurde der bedingte Straferlass aufgehoben. Kurt war früher Aktuar auf dem Regierungsstatthalteramt Bern. Als solcher erhielt er im November 1915 den Auftrag, den Pass eines L., der ausgewiesen werden sollte, auf der französischen Gesandtschaft visieren zu lassen. Zur Bezahlung allfälliger Kosten und

Gebühren wurde ihm eine dem L. gehörende 25 Fr.-Note mitgegeben. Kurt brachte dann 20 Fr. für das Visum und 1 Fr. 20 für Tramauslagen in Rechnung. Es wurde alsdann konstatiert, dass auf dem fraglichen Pass das Wort «Gratis» geschrieben aber gestrichen und dafür der Vermerk «20 Fr.» angebracht worden war. Kurt gab zu, die erwähnten Veränderungen auf dem Passe vorgenommen zu haben. Er behauptete jedoch, damit nur einen offenbaren Irrtum korrigiert zu haben, da er tatsächlich für das fragliche Visum den Betrag von 20 Fr. auf der Botschaft habe erlegen müssen. Verschiedene Tatsachen wiesen aber darauf hin, dass die Behauptung des Kurt unwahr ist und dass er sich auf unrechtmässige Weise Geld verschaffen wollte. Im Februar 1917 übertrug ein Sch. dem Kurt die Besorgung seiner Einbürgerung in der Schweiz. In der Folge verlangte der Angeschuldigte von Sch. unter dem Vorwande der Deckung von Unkosten und Leistung von Vorschüssen für die Einbürgerung mehrfach Geldbeträge und erhielt dann auch im ganzen 185 Fr., während er für die Einbürgerung nur unbedeutende Vorkehren getroffen hatte. Um bei Sch. grösseres Vertrauen zu erwecken, schrieb ihm Kurt in einem Brief, dass er für die Direktion gemeint ist die Polizeidirektion - in Spionagesachen nach Lugano reisen müsse und daher nicht zu treffen sei. Kurt war aber nie Angestellter der Polizeidirektion, auch hat er von derselben nie einen solchen Auftrag erhalten. Aus dem Verhalten des Kurt geht hervor, dass er den Sch. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen Geld abgelockt und daher geprellt hat. In einem Strafnachlassgesuch lässt Kurt seinem Fürsprecher sagen, dass er eine Bescheinigung beibringen wolle, die beweisen werde, dass er sich tatsächlich um die Einbürgerung des Sch. in seiner Heimatgemeinde Walliswil-Wangen bemüht habe. Auch verspricht Kurt ein ärztliches Zeugnis beizubringen, aus welchem hervorgeht, dass sich bei ihm ein wirkliches Gehirnleiden bemerkbar macht, das durch Verbüssung einer Gefängnisstrafe in unheilvoller Weise sich weiter entwickeln könnte. Trotzdem das Gesuch bis heute zurückgelegt wurde, ist weder die Bescheinigung noch das Arztzeugnis eingetroffen. Für seine Familie ist es allerdings sehr bedauerlich, wenn Kurt die Strafen absitzen muss, allein er erscheint einer Begnadigung nicht würdig. Im November 1918 konnte Kurt eine hiesige Dame unter der unwahren Angabe, er sei Beamter des Justizdepartementes, habe eine Teuerungszulage zugut usw., zu einem Darlehen von 42 Fr. veranlassen. Auf Ende Dezember wurde Rückerstattung versprochen. Kurt hat dieses Versprechen nicht gehalten. Auch dem Eigentümer des Hauses Bantigerstrasse Nr. 31 machte Kurt unzutreffende Angaben und bewog ihn dadurch ihm in diesem Hause eine Wohnung zu überlassen. Angesichts dieser Verumständungen beantragen die städtische Polizeidirektion von Bern und der Regierungsstatthalter Abweisung des Gesuches. Diesem Antrag schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.